Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

hohen philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

von

Hermann Aubin
aus Reichenberg in Böhmen.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1911.

Mit Genehmigung der Fakultät enthalten die Dissertationsexemplare nur die ersten 4 Kapitel der Promotionsschrift, welche vollständig in den Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke (Berlin und Leipzig, Verlag von Dr. Walther Rothschild) erscheint.

Verzeichnis der Abkürzungen.

A. P.	Nicolaus Schaten, Annales Paderbornenses, Neuhaus 1693.
Add.	Additamenta zum W. U. B.
Archiv	Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, hrsgb. v. Paul Wigand, Hamm, Lemgo 1826—38.
Asseb. U. B.	Asseburger Urkundenbuch, hrsgb. v. J. v. Bocholz-Asseburg, Hannover 1876 ff.
Cod. Trad. Westf.	Codex Traditionum Westfalicarum, Münster 1872 ff.
Fürth	A. v. Fürth, Die Ministerialen, Köln 1836.
K. U.	Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Münster 1867—81.
Lipp. Regg.	Lippische Regesten, hrsgb. v. O. Preuss u. A. Falkmann, Lemgo u. Detmold 1860—68.
R. H. W. C.	Regesta historiae Westfaliae. Accedit codex diplomaticus, Münster 1847 ff.
St. A. D. K. K.	Staatsarchiv Düsseldorf, Die Urkunden von Kurköln.
St. A. M. Abdinghof	Staatsarchiv Münster, Die Urkunden des Klosters Abdinghof.
St. A. M. Böddeken	Staatsarchiv Münster, Die Urkunden des Klosters Böddeken.
St. A. M. F. P.	Staatsarchiv Münster, Die Urkunden des Fürstentums Paderborn.
St. A. M. Hardehausen	Staatsarchiv Münster, Die Urkunden des Klosters Hardehausen.
St. A. M. Holthausen	Staatsarchiv Münster, Die Urkunden des Klosters Holthausen.
Suppl.	Supplementum zum W. U. B.
Waitz V. G.	Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte.
Wigand, Prov. Rechte	Paul Wigand, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey etc., Leipzig 1832.
W. U. B.	Westfälisches Urkundenbuch, Münster 1859 ff.
Ztschr.	Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, hrsgb. v .d. Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Münster 1838 ff.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543126_0056

I.

Die Ministerialien.

Die Verwendung von Ministerialen in der privaten und Landesverwaltung seit dem 11. Jahrh. ist als eine Verjüngung des Beamtentumes, als ein Ereignis von grösster Bedeutung für den inneren Ausbau der deutschen Territorien erkannt worden.[1]) Es erscheint daher gerechtfertigt, wenn der Darstellung der Verwaltungsorganisation eines von ihnen ein kurzer Abriss über die Ministerialität in seinem Bezirke vorausgeschickt wird.

Die Frage der Ministerialität, d. h. nach ihrem Ursprung und ihrer Zusammensetzung, ist in letzter Zeit eifrig erörtert worden,[2]) da Caro,[3]) Wittich[4]) und Heck[5]) Ansichten darüber vorgetragen haben, welche von der bis dahin herrschenden[6]) — und auch untereinander — erheblich abwichen. Dabei ist gerade die sächsiche Dienstmannschaft, mit deren einem Zweige wir uns zu beschäftigen haben, besprochen, sind die Urkunden, auf die wir uns stützen müssen, zum Teil herangezogen worden. Unsere Aufgabe ist es aber nicht, in dieser

---

[1]) v. Below: Hist. Ztschr. 59. S. 225 f.; derselbe: Artikel Ministerialität im Handw.-Buch der Staatswiss. III. Aufl.

[2]) Eine Aufzählung der neuesten Arbeiten in dem unten gen. Aufsatze von Keutgen.

[3]) Georg Caro: Beiträge zur ält. deutsch. Wirtschafts- und Verfassungsgesch. Gesammelte Aufsätze, Leipzig 1905. S. 95 ff.

[4]) Werner Wittich: Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Mit einer Beilage über das Geschlecht von Alten (Sonderabdruck aus der Vierteljahrssch. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. IV.), Stuttgart 1906.

[5]) Philipp Heck stellte seine Ansicht zuerst dar in seinem Werke: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien(Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter II.) Halle 1905, S. 709 ff., und führte sie dann aus in dem Aufsatze: Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft, in der Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, V. 1907, S. 116 ff.

[6]) Sie ist in ihren einzelnen Nuancierungen besonders in dem letztgen. Aufsatz von Heck besprochen. Literatur s. Keutgen.

Kontroverse Stellung zu nehmen,[1]) was auch auf dem engen Boden eines Territoriums nicht möglich wäre, sondern vielmehr, die Bedeutung der Dienstmannschaft für die Verwaltungsorganisation zu beleuchten.

Diese ist bestimmt durch die enge Bindung der Ministerialen an den Herren, welche das Charakteristikum des Standes ist. Es handelt sich also darum, deren rechtlichen Umfang, soweit es die Quellen gestatten, zu bestimmen und sodann das faktische Verhältnis des Herren zu seinen Dienstmannen in den einzelnen Perioden zu zeigen.

Als sichere Grundlage dient die, von Heck[2]) besonders betonte Tatsache, dass die Ministerialität im Bistum Paderborn, sobald sie unter diesem Namen auftritt, d. i. seit dem Beginne des 11. Jahrh., als ein landrechtlich abgeschlossener Geburtsstand mit eigenem Rechte erscheint. Dieses jus ministerialium[3]) gehört in das jus familiae[4]) und ist je nach der einzelnen familia, dem einzelnen dominus, verschieden, bei den Kirchen ein besseres, als bei den weltlichen Herren.[5]) Die Ministerialen gehören also zu den Unfreien, bilden aber

---

[1]) F. Keutgen unternimmt es in einer im Erscheinen begriffenen Abhandlg. in der Viertelj.-Schrift f. S. u. W.-G. VIII. 1910, die ältere Ansicht auf Grund der gegen sie vorgebrachten Einwendungen zu revidieren.

[2]) In der Viertelj.-Schrift V. S. 132. und schon „Sachsenspiegel" S. 716, Anm. 2., gestützt auf die Urkunde Add. 9, a. 1036, welche von einer Aufzeichnung des Rechtes der Dienstmannen spricht, „ne illorum posteritas a suo iure possit alienari". Die Echtheit der Urk. ist von Waitz V. G. V². S. 335, Anm. 3, ins Ungewisse gestellt worden. Ihre Aussagen über die Ministerialen entsprechen aber durchaus dem Bilde, das die anderen Quellen bieten.

[3]) Zuerst in der eben zitierten Urkunde.

[4]) R. H. W. I. C. 87, 30. Eine freie Frau schenkt der paderb. Kirche Güter und bittet, dass ein Ministerial dabei sein Lehen „secundum morem et consuetudinem familie nostre ecclesie obtinere(n)t, nisi forte pro peccato aliquo iure in iudicio familie amitere(n)t. Idem ius in reliquis ministris quos ipsa dedit habeatur". Die undatierte Urk., welche Erhard in die Zeit Meinwerks (1009—36) gesetzt hat, gehört in eine etwas spätere Zeit (s. auch Suppl. 732), und zwar wegen der Form „minister" wohl in die 2. Hälfte des 11. Jahrh., in der diese häufiger vorkommt. Vgl. Add. 18, a. 1060/71 und R. H. W. I. C. 151, a. 1060/76. (Später nur Add. 36, a. 1129/36/40 auf einer busdorfer Urk.) Gleichzeitig auch in Münster R. H. W. I. C. 164, a. 1085 und 181, a. 1110.

[5]) Add. 9, a. 1036. Bischof Bruno von Würzburg, hier als weltlicher Grundherr zu betrachten, nimmt aus besonderer Gnade einen Ministerialen seines Erbgutes in die Dienstmannschaft der würzburger Kirche auf.

deren oberste Klasse.[1]) Mit ihnen haben sie Beschränkungen der Person und des Güterrechtes gemein,[2]) vor ihnen haben sie z. B. ein besseres Beweisrecht, mildere Strafen voraus,[3]) welche sie den Freien gleichstellen. Von den niederen Unfreien, wie von den Freien scheidet sie aber gleichmässig die ihnen eigene Verpflichtung zu Diensten.[4])

Da in Hinsicht auf ihre Verwendung in der Verwaltung die Ministerialen im Gegensatze zu den Freien betrachtet werden müssen — denn die niederen Unfreien, besonders die Liten, kommen für die grundherrliche Verwaltungsorganisation nur in beschränktem Masse,[5]) für die landesherrliche gar nicht in Betracht — so sollen zuerst die allgemeinen Züge ihrer Unfreiheit festgestellt werden. Dabei wird es nicht gelingen, den Querschnitt für eine Zeit zu legen. Die urkundlichen Nachrichten sind dafür zu vereinzelt, und eine Kodifikation hat in Paderborn nicht sattgefunden. Eine solche brauchen wir auch nicht vorauszusetzen und als verloren zu bedauern, wenn wir hören, dass sowohl die arnsberger,[6]) wie die ravensberger[7]) Ministerialen nach dem Rechte von Paderborn lebten. Die mündliche Tradition genügte vollauf,

---

Als eine Besserung des Ministerialenrechtes, nicht als eine Erteilung von Lehenrecht, wie Heck, Viertelj. Schrift f. S. u. W. G. V. S. 129, annimmt, ist auch die in der vorhergehenden Anm. zitierte Bitte aufzufassen.

[1]) So zeigt sie schon die Urkunde Add. 9, a. 1036.

[2]) s. im Folgenden.

[3]) Bessereres Beweisrecht: R. H. W. I. C. 127, a. 1036. Dem Ministerialen steht der Eineid zu, wo der Lite sich der Feuerprobe unterziehen muss.

Mildere Strafen: R. H. W. I. C. 163, a. 1083. (Iuramentum pacis dei der kölner Synode). Bei Verletzung mit dem Dolch: „Si liber aut ministerialis, X solidis (componat), si servus, cute et capillis". Im Beweise sind dagegen hier (vielleicht durch niederrheinischen Einfluss?) Ministerial und Lite gleich (schlecht) gestellt. S. dazu Heck, Sachsenspiegel S. 717, Anm. 1.

[4]) S. im Folgenden.

[5]) Als Meier etc. R. H. W. I. C. 127, a. 1036 und II. 380, a. 1176 „villani" s Meier.

[6]) S. Wigand, Prov. Rechte II. 238: Schreiben des Grafen von Arnsberg an den Bisch. v. Pad. 1312. „Unde cum vestri ministeriales et nostri uno eodemque jure perfruantur . . ."

[7]) W. U. B. III. 541, a. 1226.

um mit Hilfe gelegentlicher Weisstümer die Gleichheit des Rechtes zu erhalten.[1])

Um fühlbare Lücken des paderborner Urkundenmaterials auszufüllen, habe ich im Folgenden auch Nachrichten über andere Dienstmannschaften aus dem Bereiche der Diözese herangezogen.

Der Herr besass das Recht, den Ministerialen zu veräussern, aber nur mit dem Gute, auf dem er sass. Als der Graf Dodico zwischen 1015 und 1020 seine Güter dem Bistum Paderborn schenkte und sie auf Lebenszeit samt anderen als Lehen zurückempfing, wurden beiderseits bei den Uebertragungen Ministerialen ausgenommen,[2]) welche ohne diese Vorbehalte mit den Gütern in die anderen Hände übergegangen wären. Bischof Bruno von Würzburg schenkte 1036 sein Erbgut Sunrike im Paderbornischen seiner Kirche und mit demselben eine Anzahl von Ministerialen;[3]) Beispiele, die sich beliebig vermehren liessen.[4]) Die in Bezug auf die Nennung der unfreien Klassen differenzierteren Pertinenzformeln der spätern Zeit tun häufig der Ministerialen als Zubehör der Güter Erwähnung.[5]) Auch als die Ministerialen mit Lehen ausgestattet wurden, blieben sie in dieser engen Bindung an die Güter. 1273 verkaufte ein Edelherr 3 Ministerialen, darunter einen Ritter, den Sohn seines Marschalls, „ratione bonorum suorum, que a nobis tenent in feodo“, damit sie „iure vassallorum“ dienen sollten,[6]) und noch 1335 ein anderer Edelherr Güter „cum . . . mancipiis seu utriusque sexus hominibus vassallis et litonibus“.[7])

War der Dienstmann so einerseits an den Grund, auf dem er lebte, gefesselt, so war er andererseits nicht frei in

[1]) Als Beispiel s. ob. S. 3, Anm. 6. Der Graf von Ravensberg setzte 1226 (s. ob. S. 3, Anm. 7) fest, dass die Urteilsschelte von seinem Ministerialengericht nach Paderborn gehen sollte.

[2]) R. H. W. I. C. 95, dazu Suppl. 768.

[3]) Add. 9, a. 1036.

[4]) Sehr charakteristisch ist R. H. W. II. C. 326, a. 1162. Eine umfangreichere Schenkung: a. a. O. 198, a. 1126.

[5]) Z. B. R. H. W. I. C. 182, a. 1113.

[6]) W. U. B. IV. 1334, a. 1273.

[7]) St. A. M. F. P. 605.

der Verfügung, weder über sein Eigengut — dessen er schon in der ältesten Periode, nicht anders als der Lite, fähig ist[1]) — noch über sein Dienstlehen. Innerhalb der Dienstmannschaft seines Herren war ihm allerdings die Veräusserung frei;[2]) wollte er aber nach aussen verkaufen oder verschenken, so bedurfte er der Zustimmung des Herren, die entweder ausdrücklich, für den einzelnen Fall,[3]) zur Unterstützung geistlicher Institute auch allgemein[4]) für die ganze Dienstmannschaft erteilt wurde, oder in der Annahme der Resignation bei Lehen enthalten war.[5]) Die Vorbedingung für jede Veräusserung ausserhalb der Dienstmannschaft war dabei, dass das Gut zuerst dem Herren und den Ministerialengenossen zum Kauf angeboten worden war.[6])

Die Ministerialengüter bildeten also innerhalb einer Dienstmannschaft einen geschlossenen Kreis, an welchem die Ministerialen stärkere Rechte als irgend ein Aussenstehender hatten.

Alle Ministerialengüter waren zudem frei von Vogteiabgaben,[7]) da eben die Ministerialen zur familia gehörten.[8]) Dafür lastete auf den Dienstlehen die Abgabe des Heer-

---

[1]) R. H. W. I. C. 127, a. 1036 spricht von „propria" der Ministerialen und Liten, „que laborauerint in agro uel nutrierint in domo", geht also allem Anscheine nach nicht allein auf Fahrhabe, sondern auch auf liegendes Gut.

[2]) S. Heck, Viertelj. Schr. f. S. u. W. G. V. S. 130.

[3]) Z. B. W. U. B. IV. 289 a. Mitte des 13. Jahrh. „Duos mansos comparavimus a quodam Hartmodo VI marcis consensu Herimanni lantgravii cuius idem erat ministerialis."

[4]) Bischof Bernhard I. zu Gunsten des Klosters Marienmünster R. H. W. II. C. 205, a. 1128; zu Gunsten Iburg-Gehrdens a. a. O. 236, a. 1142.

[5]) R. H. W. und W. U. B. IV. passim. Noch 1331, St. A. M. Rep. 243, a. 99.

[6]) W. U. B. IV. 272, a. 1238 und 479, a. 1252.

[7]) W. U. B. IV. 272, a. 1238.

[8]) Denn auf dem eigenen Gericht der ritterlichen Klasse, wie es anderwärts bestand (s. v. Below, landts. Verf. in Jülich u. Berg, Ztschr. des berg. Gesch. Vereins. S. 196, Anm. 87) kann diese Exemtion nicht beruhen, da der Adel in Paderborn dem Gogericht unterstand. S. Kap. III.

gewätes,[1]) entweder eines Streitrosses[2]) oder einer fixierten Summe[3]) von verschiedener Höhe.

Wie die Veräusserung, so stand auch die Vererbung nur innerhalb der eigenen Dienstmannschaft frei. Es bedurfte einer besonderen Erlaubnis des Herren, dass die Söhne des sunriker Ministerialen Richbold, die, von einer freien Mutter stammend, selbst ihre Freiheit hatten bewahren dürfen, an dem Lehen ihres Vaters Erbrecht erhielten.[4]) Daraus, das nur dann die Kinder erben konnten, wenn sie des Vaters Ministerialität angehörten, erklären sich auch die Austausche von Ministerialen verschiedener Herren, über welche seit dem 13. Jahrh. häufige Aufzeichnungen auf uns gekommen sind. Bei Heiraten von Ministerialen verschiedener Dienstmannschaften folgten die Kinder dem Rechte der Mutter,[5]) verloren die Erbansprüche an Gut und Lehen des Vaters. Um sie zu erhalten, musste entweder die Mutter gleich beim Eingehen der Ehe oder später die Kinder in die Dienstmannschaft,

---

[1]) Über das Heergewäte und die vermutlichen Quellen seines Ursprungs s. Kurt Klatt: Das Heergewäte, deutschrechtl. Beiträge, herausg. von K. Beyerle II. 2, besonders S. 211; dazu Keutgen a. a. O. S. 178, Anm. 2.

Die Herforder Aufzeichnungen über das Heergewäte aus dem 13. Jahrh. (Cod. Trad. Westf. III. S. 98 f. und dazu S. 13) zeigen es als reine Lehensware. 1291 (W. U. B. IV. 2166) zwang die Äbtissin einen Ministerialen zu der Anerkennung, dass er das Heergewäte „ratione bonorum", die er nach Minist. Recht besass, schulde.

[2]) W. U. B. IV. 257, a. 1237. Cod. Trad. Westf. III. Herfoder Lehensregister S. 297, a. 1501.

[3]) W. U. B. IV. 1826, a. 1285: 10 Mark den. und R. H. W. II. C. 551, a. 1196: 3 sh., wenn unter diesem „rusticus", der Lehen hat, ein Ministerial zu verstehen ist. Er gibt auch Bumiete, s. dazu Heck, Viertelj. Schr. f. S. u. W. G. V. S. 130 f.

In Herford wurde das Heergewäte noch im 16. Jahrh. eingefordert (s. Anm. 1), in Osnabrück erst 1702 aufgehoben (Spangenberg, Ztschr. d. hist. Ver. f. Osnabrück 1900. Bd. 25, S. 51).

[4]) Add. 9, a. 1036.

[5]) Das ergibt eine Durchmusterung der Austauschurkunden; sie bewirken stets, dass die Kinder in die Dienstmannschaft des Vaters aufgenommen werden; besonders deutlich sprechen W. U. B. III. 60, a. 1209 und W. U. B. IV. 18, a. 1205/16 und 407, a. 1249. S. Fürth, S. 307 ff. Von dem für Ostfalen belegten älteren Zustande, dass die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgten, ist in Westfalen keine Spur erhalten; hier sind auch die Nachrichten jüngeren Datums, aus dem 13. Jahrh.

welcher der Vater angehörte, aufgenommen werden. Da ihr Herr dabei einen Verlust erlitten hätte, wurden solche Entlassungen aus der Dienstmannschaft nur in Gegenseitigkeit mit einem anderen Herren gewährt und je, wie sich die Gelegenheit bot, die Frauen vor der Heirat,[1]) oder nachher die Kinder ausgetauscht,[2]) wobei anfangs darauf gesehen wurde, dass die in die Ministerialität Erworbenen auch vollwertig und gesund seien,[3]) um den Dienst der Entlassenen aufzunehmen.[4])

Lag in der Beschränkung der Ministerialen im Besitzrecht ein starkes Zwangsmittel des Herren, welches es begreiflich machen würde, dass er Beamte, die einem so sehr von ihm abhängigen Stande entnommen waren, fest in der Hand behielt, so tritt die eigentliche Bedeutung der Ministerialen für die Verwaltung doch erst hervor, wenn wir das Wesen ihrer Dienstpflicht betrachten.

Den Kirchen und weltlichen Herren standen in jener Zeit, etwa seit Beginn des 11. Jahrh. zur Besetzung von Aemtern in der privaten und öffentlichen Verwaltung zwei Wege offen: Die Verlehnung an Freie und die Uebertragung an Dienstmannen. Beschritten sie den ersteren, so mehrten sie ihr Ansehen, ihre Bereitschaft zu Reichsdienst und eigener Verteidigung; aber das verlehnte Gut oder Recht wurde ihrer

[1]) Hierher gehören wahrscheinlich W. U. B. IV. 195, a. 1230/64; 226, a. 1233/38; 271, a. 1238; 2097, a. 1290; u. a. mehr.

[2]) z. B. 921, a. 1262; 1018, a. 1264; 1522, a. 1278. Auch wurde die Mutter samt den Kindern ausgetauscht, wohl um ihr die Leibzucht an dem Besitze ihres Mannes zu ermöglichen, z. B. 1480, a. 1277; 1603, a. 1280.

[3]) W. U. B. IV. 244, a. 1235/41: „integritate corporis et generis competentem".

[4]) W. U. B. IV. 195, a. 1230/64: „locum illius in nostro servitio suppleturam."

Da es vornehmlich das Interesse seiner Dienstmannen war, welches den Herren zu solchem Austausche bestimmte (s. W. U. B. IV. 18, a. 1205/16 und W. U. B. III. 60, a. 1209), kann es nicht Wunder nehmen, wenn ihre Zustimmung zu diesen Akten selten erwähnt wird. Doch heisst es W. U. B. IV. 1041, a. 1265: „concambio a ministerialibus approbato". Fürth, S. 312 behauptet, die Zustimmung der Ministerialen sei notwendig gewesen, um den Kindern Erbrecht zu verleihen. Nach Fajkmayr (Ztschr. des Ferdinandeum, 1908, S. 35). findet sich auf den brixener Tauschurkunden der Konsens der Ministerialen stets erwähnt.

unmittelbaren Nutzung entzogen, und bei der Vererbung der Lehen war, bis auf die unsichere Erwartung des Heimfalls, eine völlige Entfremdung zu befürchten. Diese Gefahr wog doppelt schwer, wo es sich um diejenigen Rechte handelte, aus denen sich die Landeshoheit entwickelte; der Verlauf der Territorialgeschichte hat gezeigt, dass im Falle ihrer Verlehnung an Freie nicht selten statt des Lehensherren der Lehensträger zum Landesherren geworden ist.

Man war sich auch im 11. Jahrh. dieser Gefahr bewusst und erkannte, dass ihr durch die Verwendung von Ministerialen in den Beamtenstellen entgegengewirkt werden könne. Als Kaiser Heinrich II. 1021 dem Bischof Meinwerk eine Grafschaft schenkte, bestimmte er, wohl auf Betreiben des Bischofs selbst, „ut nec ipse Meinwercus episcopus nec aliquis successorum suorum ullam potestatem haberet alicui sui militi vel extraneo eundem comitatum in beneficium dandi, sed ministerialis ipsius ecclesie, qui pro tempore fuerit, presit predicto comitatui“.[1])

Diese Bestimmung zeigt auf das deutlichste, worauf es bei der Verwendung der Ministerialen in den Aemtern ankam: Ihnen wurde das Amt nicht verliehen, sondern durch einen einfachen Auftrag zur Verwaltung übergeben, und sie waren durch ihr Standesrecht zu seiner Uebernahme verpflichtet, ebenso aber auch zu seiner Niederlegung auf Befehl des Herrn. Seit der späteren karolingischen Epoche, in der die Lehen erblich geworden waren, gaben die Ministerialen wieder die ersten, nur auf Zeit eingesetzten Beamten ab. So war eine Möglichkeit vorhanden, die Früchte der Aemter in geordneter Verwaltung zu geniessen, ohne je die Verfügung über sie zu verlieren.

Der technische Ausdruck für den Amtsauftrag an einen Ministerialen war: officium. So sagt die sunriker Urkunde, 1036:[2]) „Ministerialibus vero hoc officium iniungimus, ut singulis annis . . . villico consulant“ und spricht damit deutlich die Verpflichtung der Ministerialen zur Uebernahme aus. Eine corveyer Urkunde von 1107[3]) stellt als Rechtsgrund für

[1]) M. G. DD. III. 440, a. 1021.
[2]) Add. 9.
[3]) R. H. W. I. C. 178.

die Ausübung eines Amtes dem Anspruch auf beneficium, d. i. auf eigenes, vererbliches Recht, das officium, die Uebertragung auf Zeit nach dem Wunsche des Herren, entgegen. Und während eine spätere desselben Stifts von 1176[1]) für „officium“ das Wort „commissio“ setzt, unterscheidet der Abt noch 1205/16 bei der Uebertragung von Gütern an einen Ministerialen zwischen dem Frohnhof, welcher „jure officii, quod vulgo ambtregth dicitur“, und einem Walde, welcher „jure pheodalis beneficii“ ausgetan wird.[2])

Fürth hat in seinem Buch über die Ministerialen den Dienst bei Hofe als den Ausgangspunkt der Ministerialität angesehen und Wittich ist ihm darin gefolgt.[3]) Auch Waitz räumt ihm einen bedeutenden Platz unter den Entstehungsgründen der Dienstmannschaft ein. Wenn wir aber die grosse Zahl der Ministerialen, sobald sie in den Urkunden auftreten,[4]) in Betracht ziehen, so erscheint die Vierzahl der Hofämter als eine zu schmale Basis des Standes; wenn wir die enge Beziehung der Ministerialen zu bestimmten Gütern, auf denen sie angesiedelt waren,[5]) berücksichtigen, werden wir geneigt, auf ihnen und nicht am Hofe die Wurzel der Dienstmannschaft zu suchen. Und auch die weitere Entwicklung spricht gegen die einseitige Schätzung der immerhin nicht geringen Bedeutung der Hofämter für das Institut der Ministerialität. Obwohl, wie es sich als wahrscheinlich

---

[1]) R. H. W. II. C. 380, a. 1176. Ein Ministerial hat einen Hof „in commissione iure sculteti“.

[2]) W. U. B. IV. 18. Dieses Amtsrecht ist freilich schon zu Erbrecht fortgebildet, mit der einzigen Beschränkung, dass nur corveyer Ministerialen erben können.

[3]) Zur Kritik dieser Ansicht s. Heck a. a. O.

[4]) Auf den Gütern Grafen Dodicos mindestens 10. Auf Sunrike mehr als 4. Ministerialen von Münster als Zeugen der Urk. R. H. W. I. C. 164, a. 1086: 35 Namen et alii quam plurimi. Von Paderb. a. a. O. 171, a. 1101: 17 Namen et alii multi.

[5]) Gegen den Einwand, dass es sich z. B. bei den Ministerialen des Grafen Dodico und bei denen von Sunrike um die Gesamtzahl der Ministerialen eines Herren handle, dass daher ihre Veräusserung mit dem Gesamtbesitze noch nicht auf eine Beziehung der Ministerialen zu ganz bestimmten Gütern schliessen lasse, sei besonders auf die Ministerialen hingewiesen, welche der Bischof bei der Veräusserung nur eines Teiles seiner Güter ausnimmt (R. H. W. I. C. 95, a. 1015/20), welche also unbedingt zu diesem Teil gehört haben müssen.

ergeben wird,[1]) die gesamte Dienstmannschaft auf die 4 Hofämter Paderborns verteilt gewesen ist, ging der Aufschwung der Ministerialen ausserhalb derselben vor sich. Bei der Besprechung der Hofämter werden wir sehen, dass ihre Inhaber keineswegs immer die führende Stellung unter den Dienstmannen eingenommen haben, dass es diesen bei ihnen auch am spätesten gelang, sich die an den übrigen Aemtern herausgebildeten Rechte zu sichern. In den Hofämtern des Bistums Paderborn ist das officium unzweifelhaft am längsten lebendig geblieben, und man könnte daher den Dienst in ihnen als den spezifisch ministerialischen ansehen, wenn sich nicht zeigen liesse, dass diese Tatsache auf einer besonderen Entwicklung Paderborns beruhe, indem die Bischöfe, im Gegensatze zu den umwohnenden kleineren Herren, die Verfügung über ihre Hofämter länger bewahrten.

Die Verwendung von Ministerialen in der grundherrlichen Verwaltung würde uns hier nicht interessieren, wenn sie nicht von grosser Bedeutung für die Erkenntnis der Grundlagen der politischen und sozialen Macht wäre, welche die Ministerialen im Laufe der Zeit erlangten. So müssen wir für das 11. Jahrh. feststellen, dass Ministerialen, in gleicher Weise wie Liten, auf den bischöflichen Tafelgütern als Meier für Frohnhöfe und Aufseher der Herden und der Bienenzucht sassen,[2]) dass auf dem Gute Sunrike, welches mehrere Frohnhöfe unter einem obersten Meier umfasste, jährlich 4 der Ministerialen mit dem letzteren die Erträge der Ernte berechneten und in Empfang nahmen.[3])

Das einzige überlieferte Beispiel eines öffentlichen Amtes, das von Ministerialen verwaltet werden sollte, das Grafenamt im Almegau etc., wurde schon erwähnt.[4]) Wir dürfen aber bei der deutlich genug ausgesprochenen Tendenz Bischofs Meinwerks, den Kampf gegen die Lehensvergabung der Aemter mit Hilfe der Ministerialen aufzunehmen, erwarten, dass ihnen noch mehr öffentliche Aemter übertragen worden sind.

---

[1]) S. unten Kap. II.
[2]) R. H. W. I. C. 127, a. 1036.
[3]) Add. 9, a. 1036.
[4]) S. oben S. 8 Anm. 1.

Als Gegenleistung des Herren für die Uebernahme eines Amtes müssen wir uns in erster Linie die Gewährung des Lebensunterhaltes durch das Gut, auf dem der Ministerial lebte, denken. Genaueres über die Form, in welcher dies geschah, ist kaum zu sagen.[1]) Die bischöflichen Meier hatten zur Zeit Meinwerks 15 zehntfreie Joch „pro vestitu".[2]) Auch eine besondere Entlohnnng für den Dienst der Ministerialen finden wir schon erwähnt: Den 4 kontrollierenden Dienstleuten auf Sunrike werden jährlich vom obersten Meier 2 Füllen gegeben.[3]) Nur erscheint dieses Entgelt aus der

---

[1]) Da die Zahl der Hofdiener im Verhältnis zum gesamten Ministerialenstande nur gering war, und die Hofdiener ja nicht immer im Amte waren, können der Unterhalt, der ihnen am Hofe gewährt wurde, und die ihnen eventuell zufallenden Emolumente nur einen geringen Platz unter den Subsistenzmitteln der Ministerialen eingenommen haben. Diese waren vielmehr alle auf die Erträgnisse von Gütern angewiesen, welche sie, sei es als Eigen oder als Lehen besassen (nach Hofrecht; die Terminologie der Urkunden ist aber so unsicher, dass es unmöglich ist, klar zu sehen, welcher Art dieses Eigen der Ministerialen in der frühesten Periode gewesen ist). Die Güter sind anfangs nicht sehr gross gewesen; die zwei Lehnshufen des Ministerialen R. von Sunrike (s. ob. S. 6, Anm. 4) geben etwa das Mittel an, doch kommen auch Lehen von nur einer Hufe vor. (Z. B. W. U. B. IV. 248, a. 1236.) Bald aber trat, wohl ebenso durch Erwerb und Erbgang wie durch den Eintritt Freier in die Ministerialität eine Verschiedenheit der Gütergrössen ein, wie sie besonders eine corveyer Urkunde von 1126 (R. H. W. II. C. 198) deutlich zeigt, welche die „beneficia" und „allodia" von 17 Ministerialenfamilien aufzählt. Als Durchschnitt ergibt sich aus ihr der Besitz von 6 $^1/_4$ Hufen; aber nur 4 Familien besitzen mehr als den Durchschnitt, nämlich 9—30 Hufen mit der entsprechenden Manzipienzahl, so dass sie sicherlich als Rentenempfänger zu betrachten sind, während 4 weitere Güter von 4—5 Hufen, die übrigen 9 aber nur weniger, bis herab zu 1 Hufe, besitzen. Der kleine Umfang ihrer Güter legt es nahe, sie als Selbstwirtschafter aufzufassen. Andererseits werden wiederum 3 Manzipien eines Dreihufners genannt, der wohl ihnen die Bewirtschaftung des Gutes überlassen hatte, während er sich selbst dem Kriegs- oder Hofdienst widmete. Da dieser aber auch die Zeit der anderen Ministerialen mit kleinem Grundbesitz zu sehr in Anspruch nahm, als dass sie sich dessen Bewirtschaftung immer selbst hätten widmen können, so geschah dieselbe vielleicht ähnlich wie die der Amtshufen des Meiers der herforder Villikation Leutesdorf am Rhein, von denen gesagt wird: „Ipsi villico ad villicationis officium adtinent novem vinee, quarum tres H. villicus vel eius heredes excolunt, alias sex alii litones." (Cod. Trad. Westf. III. S. 61.)

[2]) S. ob. S. 10 Anm. 2.

[3]) S. ebenda, Anm. 3.

Gnade des Herren entspringend, keineswegs auf einem Anspruch der Ministerialen beruhend.

Sind die Nachrichten, welche wir über die Verwendung der Ministerialen hier für die älteste Zeit zusammenstellen konnten, auch nicht sehr zahlreich, so geben sie doch einen Anhalt für die Abschätzung ihrer Bedeutung. Diese beruht auf ihrer Verpflichtung, ein officium zu übernehmen. Deswegen werden sie von ihren Herren als Waffe gegen den Feudalismus in der Amtsverwaltung gebraucht.

Für die Erhaltung dieses Wertes kam alles darauf an, dass das Lehenswesen von den Ministerialen tunlichst ferngehalten werde. Der Umstand, dass das nicht geschehen ist, führte zu einer fortschreitenden Emanzipation der Dienstmannen.

Schon in der ältesten Periode sehen wir Ministerialen mit Lehen begabt. Richbold, einer der Dienstmannen auf Sunrike, hat 2 Hufen als beneficium erhalten.[1]) Auch unter denen der freien Frau Kunigunde, die sie der Kirche schenkte, ist einer im Besitze eines Lehens.[2]) Allein es erscheint nur als eine Ausnahme und der einzelne Ministeriale verdankt es der besonderen Gunst seines Herren: Ganz bezeichnend nennt Bischof Bruno den Richbold, als er von seiner Belehnung spricht: „pre ceteris nobis familiarem". Das war der Ausgangspunkt. Ein Anderes aber kam hinzu: Zur Leistung der Reichspflichten bedurften die geistlichen und weltlichen Herren eines Aufgebotes von Berittenen, und die Aufbringung desselben durch freie Lehensleute verursachte, infolge der Gefahr der Entfremdung der Lehen, solche Kosten, dass es vorteilhafter schien, die Dienstleute soweit mit Land auszustatten, dass sie den Reiterdienst leisten konnten. Schon das Geschenk der Füllen an die Ministerialen von Sunrike deutet auf ihre Verwendung als berittenes Gefolge. Als unter Bischof Meinwerk im Jahre 1017 die Abtei Helmarshausen vom Reiche dem Bistum Paderborn inkorporiert wurde,[3]) wurde es damit motiviert: „quia nec in facultatibus nec ministe-

[1]) S. ob. S. 10, Anm. 3.

[2]) S. ob. S. 2, Anm. 4.

[3]) Vita Meinwerci, SS. XI. 137.

rialibus regno servitio esse potuit". Zum mindesten die kleineren Stifter stellten also schon in jener Zeit ihren Heerbann vorzugsweise aus Ministerialen zusammen. Auch im Heerwesen suchte man den freien Lehensträger durch den Ministerialen zu verdrängen. Man konnte es aber in stärkerem Masse nur tun, wenn man ihn selbst mit Lehen ausstattete.

So fand das Lehenswesen Eingang in die Ministerialität. Mit dem Beginn des 12. Jahrh., in welchem die Quellen nach zeitweisem Versiegen wieder reichlicher fliessen, wird die Erwähnung von Lehen in den Händen der Dienstmannen so häufig,[1]) dass wir nicht mehr daran zweifeln dürfen, dass sie in ihrer Mehrzahl solche erhalten haben.

Diese Lehen standen nun denen, welche an Freie verliehen wurden, nicht gleich. Zum Unterschied von dem Lehen nach Mannschaft heissen sie „bona ministerialia".[2]) Dass die Ministerialenlehen von Anfang an erblich gewesen sind, haben wir keinen Grund zu bezweifeln. Für die Nachkommen des Richbold, 1036, war der Konsens des Herrn zur Vererbung nur deshalb notwendig, weil sie nicht der Dienstmannschaft angehörten. Die zeitlich nächsten Fälle setzen Vererbung voraus.[3]) Nur war diese auf die männliche Deszendenz beschränkt.[4]) Erinnern wir uns ausserdem an die Beschränkungen, denen die Ministerialen in der Verfügung über ihre Güter allgemein unterworfen waren, dann erkennen wir, dass der Herr wohl eine besondere Gewähr für die pünktliche Leistung des Dienstes hatte. Dieser wurde jetzt als Gegenleistung des Dienstmannes für den Empfang des Lehens, wenn auch immer noch in der spezifisch ministerialischen Form betrachtet. Schon 1103[5]) heisst es von einem Ministerialen des Klosters Abdinghof, dass er ein Vorwerk „iure beneficii" er-

---

[1]) Add. 25 (angebl. Orginal), a. 1103; R. H. W. I. C. 174, a. 1103; 175, a. 1105; 176, a. 1106; Add. 33 (angebl. Original) a. 1126; 34, a. 1126; R. H. W. II. C. 198, a. 1126; 205, a. 1128; 236, a. 1142; 278, a. 1151.

[2]) Z. B. R. H. W. II. C. 487, a. 1189.

[3]) R. H. W. I. C. 175, a. 1105; 176, a. 1106.

[4]) Add. 33, a. 1126. Dem Bischof von Münster ist ein Lehen frei geworden „G. ministeriali meo . . . moriente, nec uxorem nec filios habente".

[5]) R. H. W. I. C. 174, a. 1103.

halten hat „et competentis servitii eque ut alii ministeriales fidelitatem exhibens, aliquamdiu possedit“. Mit dem Lehen, dass 1236 von Bischof Bernhard IV. einem Ergebungsmanne verliehen wurde,[1]) war der Dienst verbunden, jährlich zur Erntezeit den Wein vom Rhein abzuholen,[2]) und dem Bischof beim Bade aufzuwarten.

Die Dienstmannen, so mit Lehen versehen, von denen sie ihren Dienst leisten, die ihnen als Entgelt für die Verwaltung der Aemter verliehen worden waren, begannen, die Aemter selbst als Lehen zu betrachten. Und damit erst beginnt die schädliche Wirkung des Lehenswesens innerhalb

---

[1]) W. U. B. IV. 248, a. 1236.

[2]) Die Verpflichtung eines Lehensmannes zur Weinfuhr ist die jüngere Form dieses wichtigen Transportdienstes. Früher hatten sich die reichen Stifter Westfalens eine eigene Organisation für die Weinreisen geschaffen. Nachrichten liegen von Herford (Cod. Trad. Westf. III. S. 50 f./56 ff.) und Corvey (Kindlinger, Münsterische Beiträge II. Urk. 18, § 10) vor. Ersteres hatte Weingärten in Leutesdorf (unterhalb Neuwied), Güllesheim, (ins Land hinein ca. 18 km. nach Nordosten) und Arenberg (östl. des Ehrenbreitsteins); dorthin wurde jährlich der Schenk (S. 57) oder der Koch (S. 87) mit einigen Boten gesendet, die von den Meiern der westf. Höfe beritten zu machen waren (S. 85/87). In Duisburg wurden die Fässer auf ein Schiff geladen (S. 50) welches die Meier von Arenberg und Schönholthausen bei Meschede (nach S. 56 während S. 57 in einem Zusatze der von Güllesheim als zweiter gen. ist, vielleicht eine spätere Änderung) mit Steuer und Ruder lieferten, und dem Meier von Stockum (an der Lippe etwa 8,5 km. westl. von Hamm) übergaben, der es vollständig ausrüstete und ihnen nach 5 Jahren zurückstellte. Die Schiffahrt ging bis Leutesdorf, wohin wahrscheinlich die von Arenberg und Güllesheim den Wein brachten. Der Rücktransport zu Lande wurde von den einzelnen westf. Villikationen mit ihren Wagen versehen (S. 87). Noch besser hatte es Corvey eingerichtet, das auf dem Wege nach Kessenich (bei Bonn) an den Rhein in Mönninghausen (bei Lippstadt), Büderich (bei Werl), Stelle (südl. von Essen a. d. Ruhr) und Lakum (nördl. von Duisburg) eigene Villikationen als Stationen für die Weinreise hatte, die zu allerhand Lieferungen von Proviant, Ausrüstung und zur Stellung von Karrenführern verpflichtet waren. Beide Aufzeichnungen aus dem beginnenden 13. Jahrh. zeigen schon das Nachlassen dieser strammen Organisation, da sie die Ablösung der Leistungen der einzelnen Villikationen durch Geld gestatten (Herford S. 87, Corvey passim). Corvey ging daher 1248 (W. U. B. IV. 391) noch einen Schritt weiter und übertrug die Weinfuhr von Kessenich bis Mönninghausen (natürlich nicht über Wesel und die Lippe, wie Wilmans im Reg. angibt, sondern auf dem alten Wege) dem Grafen Dietr. v. Neulimburg für ein Weingut in Kessenich als Lehen; und diesem Zustand zeigt auch die paderb. Urkunde. Die grundherrliche Organisation war eben allgemein im Verfall.

der Ministerialität. Seit dem Beginn des 12. Jahrh. fliessen reichlich die Klagen über solche Lehensansprüche der Ministerialen auf ihre Aemter. Aus der corveyer Grundherrschaft liegen einige gute Belege vor. 1107[1]) beanspruchte ein Ministerial das „officium annone“ als beneficium; ein anderer gab sich nicht mit dem Dienstlehen seines Vaters zufrieden,[2]) sondern behauptete auch Erbansprüche an dessen officium, der Einhebung der Zehnten mehrerer Dörfer, das er also auch als Lehen ansah und erst gegen eine ansehnliche Abfindungssumme fahren liess. 1176[3]) sah sich der Abt genötigt, die Rechte des Stiftes auf die Villikation Haversforde, auf Besetzung der Hufen, Todfall, Bumiete, Zins festzulegen, weil der Frohnhof seit drei Generationen in faktischer Erblichkeit in den Händen von Rittern (aus der Ministerialenfamilie von Haversforde) war, während früher Bauern ihn verwaltet hatten, und „quia hoc genus raro suis contentum est, set semper plus sibi commissis usurpare solet“. Doch war diese Verwahrung fruchtlos. Die Ministerialen von Haversforde kamen doch in den Lehensbesitz des gesamten Dorfes.[4]) Andere Beispiele betreffen die Hofämter.[5])

Auch über schlechte Verwaltung durch die Ministerialen wurde nun geklagt,[6]) einerseits warf man ihnen Nachlässigkeit in der Wahrung der Rechte ihrer Herren vor,[7]) anderer-

---

[1]) R. H. W. I. C. 178, a. 1107, s. unt. S. 16, Anm. 2.

[2]) R. H. W. I. C. 188, a. 1120.

[3]) R. H. W. I. C. 380, a. 1176.

[4]) Archiv VI. 389, corveyer Lehensregister von 1354, Nr. 11. Dass der 1176 genannte Schulze Bruno und sein gleichnamiger Vater der Familie von Haversforde angehörten, zeigt die Verwendung des Namens Bruno auch später in dieser Familie, z. B. W. U. B. IV. 150, a. 1226.

[5]) S. Kapitel II,

[6]) S. auch Wigand, Prov. Rechte II. 162 f.

[7]) Archiv II. 141. (Fragmente eines Codex aus dem 12. Jahrh., von jüngerer Hand): Das Hospital des Klosters Corvey hatte verschiedene Güter, „que omnia ex negligentia ministerialium diu distracta . . .“ Die Worte „ex neglig. min.“ sind in der Handschrift bezeichnender Weise durchgestrichen.

seits ungenügende Erfüllung ihrer Pflichten,[1]) unerhörte Ansprüche auf Nutzung der ihnen übertragenen Güter und Rechte.[2]) Die schlechte Erfahrung, welche die Aebtissin von Heerse mit ihren ministerialischen Meiern gemacht hatte, bestimmte sie, im Jahre 1185 durch den Bischof von Paderborn festsetzen zu lassen, dass die Villikation Meinerssen nie mehr an einen Ritter übertragen werden dürfe.[3]) Für den Abt des Klosters Marienmünster wurde 1128 bestimmt, dass er keine Vasallen oder Ministerialen haben dürfe,[4]) weil man Verluste am Klostergut durch sie befürchten musste. Die Klöster konnten sich nicht mehr selber helfen[5]) und wandten sich hilfeflehend an König[6]) und Papst.[7])

So schlimm scheint es nun beim Hochstift Paderborn nicht gestanden zu sein. Es sind uns keine Aufzeichnungen über derartige Uebergriffe seiner Ministerialen erhalten. Aber der Prozess, in dem das Lehenswesen in die Ministerialität eindrang und die Villikationen und Höfe als Lehen betrachtet wurden, ist auch hier vor sich gegangen. Die grössere Macht

---

[1]) R. H. W. II. C. 542, a. 1195. „quidam ministeriales eccl. (v. Minden) qui sunt officiati sive villici", behaupten, dem Domscholaster nur 9 sh. jährlich zu schulden, während sie ein halbes Tagesservitium zu liefern haben, s. auch unt. Anm. 7. Aus der späteren Zeit viele Beispiele, z. B. W. U. B. IV. 71, a. 1217; ein Villicus von Abdinghof hat Gelder veruntreut und die Einkünfte 3 Jahre lang zurückbehalten; Asseb. U. B. II. 888, a. 1324: Ein Villikus von Heerse hat jahrelang keine Rente gezahlt; s. auch Kapitel VI.

[2]) R. H. W. I. C. 178, a. 1107. Der Ministerial, dem das officium annone v. Corvey übertragen war, „annonam fratrum extra canonice addecimatam suscipiens adhuc decimabat". W. U. B. IV. 140, a. 1225, ein Beispiel für die Ausnützung der Liten.

[3]) Archiv V. 331, a. 1185.

[4]) R. H. W. II. C. 205, a. 1128. „et omnino careat ministerialibus, careat benficiatis hominibus, nulla propinquorum dilectione ductus res eccl. dilapidet".

[5]) Corvey versuchte im Anfang des 12. Jahrh. dadurch seine Villikationen in der Hand zu behalten, das es die Meier, welche sie zu Erbrecht beanspruchten, mit Lehen in Streubesitz abfand, s. Kindlinger Beitr. II, Urk. 19, §§ 46, 47.

[6]) K. U. II. 226, a. 1150. Spruch des Reichsministerialengerichtes für Corvey, s. Kapitel II.

[7]) W. U. B. V.1, 218, a. 1208. Innozenz III. gestattet dem Abt von Corvey gegen die officiales, welche den Brüdern die Präbenden vorenthalten, mit kanonischen Strafe vorzugehen.

des Bischofs mag wohl Ausschreitungen[1]) und krasse Ungesetzlichkeiten verhütet haben; dem Andrange der ministerialischen Ansprüche aber konnte auch sie nicht widerstehen und das Ergebnis ist am Ende dasselbe. Ganz allgemein erhielten die Dienstmannen die Verwaltung der Frohnhöfe übertragen[2]) und setzten sich in ihnen fest. Fast nach jedem Dorf im Bistum trägt eine Ministerialenfamilie ihren Namen.[3]) Sind nun auch wohl einige von diesen Gütern, nach denen sich die bischöflichen Ministerialen nannten, ihnen von ihren Herren eigens als Lehen übertragen worden, so können wir doch bei anderen den Uebergang vom officium zum beneficium, also Eindringen des Lehnsbegriffes gegen den Willen des Herren, verfolgen.[4])

---

[1]) Gegen die Bedrückung der Liten durch den Meier von Enenhus schritt der Bischof sofort ein (W. U. B. IV. 101, a. 1222).

[2]) Sehr häufig werden Villici unter den paderb. Minist. genannt, z. B. Add. 77, a. 1191; W. U. B. IV. 3, a. 1202; 164, a. 1228 (Abdinghof); 188, a. 1230; 205, a. 1231; 228, a. 1234; 254, a. 1237; 486, a. 1252, usw.

[3]) So sagt Wigand (Prov. Rechte II. 233), der das Land und die Urkunden genau kannte.

Arch. IV. 278 „officium vel dat ampt van Borchlere, a quo ministeriales et officiati S. eccl. in ipsa villa et bonis ibidem dicebantur N. de Borchler". (Verzeichn. d. Einkünfte des Kloster Böddeken). Ebenso heissen die Ministerialen von Graffen nach einer böddeker Villikation (ebenda, S. 277).

[4]) R. H. W. II. C. 487, a. 1189 wird als Zeuge genannt: „Hildebolt de Enenhus," W. U. B. IV. 3, a. 1202: Hildebold, villicus zu Enenhus, 8, a. 1203; Hildebald von Enenhus. 39, a. 1210: Nach dem Tode „Hildeboldi villici de Enenhus" erheben seine Schwetser und deren Söhne Erbansprüche auf das Amt, welches zwar vom Bischof im Gerichte behauptet wird, der „sibi et posteris suis hanc condidit (legem), ut nec ipse nec aliquis suorum successorum eandem villicationem quovis umquam tempore vel iure ab eccl. inposterum posset efficaciter alienare, sed eam libere et absolute possideret", (d. h. also, dass die Villikation nicht mehr als Lehen ausgetan werden dürfte). Dennoch überliess er sie dem einen der eben zurückgewiesenen Anwärter und später ging sie an die Familie von Elmeringhausen über. (S. Archiv III. Heft 3, S. 59 f.). Erst als diese zur Zahlung des Zinses nicht mehr imstande war (siehe ebenda), brachte der Bischof durch Vertrag den Hauptteil des Amtes an sich. (St. A. M. F. P. 481, a. 1321.) Den Rest behielten die Elmeringhausen als Mannlehen.

W. U. B. IV. 39, a. 1210: „Henricus Nove Domus villicus;" 130, a. 1224: „Heinrico de Nienhus;" später kommt „Johannes (dictus) de Nyhusen" und ähnl. vor, z. B. 923, a. 1262.

a. a. O. 164, a. 1228: „Godescalcus de Nedere villicus;" 288, a. 1239: „Godescalcus de Nedere." Da die Familie später zum Teil als Bürger nach War-

Ein rechtliches Mittel, um den Uebergriffen ihrer Dienstmannen entgegenzutreten und sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht zu zwingen, besassen die Herren zwar in dem Ministerialengericht.[1]) Doch war dieses nicht durchaus geeignet, ihre Rechte zu schützen. Die persönlichen Beziehungen des Umstandes zu dem Beklagten,[2]) die Aussicht, vielleicht in ähnlichem Falle auf die Hilfe der Genossen rechnen zu müssen — und in derselben Angriffsstellung gegenüber den Herren befanden sich die Ministerialen wohl alle — hielten von einem unparteiischen Urteil ab. Man suchte sich wohl auch der Verpflichtung zur Urteilsfindung zu entziehen.[3]) Und endlich liegt es im Wesen jeder mittelalterlichen Rechtsprechung, dass sie auf das gewohnheitsmässig Gewordene in starkem Masse Rücksicht nimmt und dadurch das Recht weiterbildet, in diesem Falle, wie das Ergebnis lehrt, ganz im Interesse der Ministerialen. Durch ihre Gerichte wurden so ihre Ansprüche zu Recht erhoben.[4])

burg zog, wird Gottschalk wohl Meier in dem nahen (Grossen- oder Klein-) Neder gewesen sein.

W. U. B. IV. 1300, a. 1273: „Jutta de Widhen ministerialis nostra, filia Thancmari villici quondam in Widhen."

Ein herforder Beispiel ist W. U. B. IV. 72, not. (s. Add. 76) a. 1191. Zeugen: „Reinhardus de Hartheim, Hermannus plebis tribunus, Heinricus." Ebenda a. 1217, im Text: Zeugen: „Hermannus tribunus, frater eius Heinricus villicus de Harthem." Die Vergleichung der beiden Reihen ergibt, dass Hermann und Heinrich Söhne des Reinhard waren, dieser nach der ihm übertragenen Villikation v. Hartheim genannt wurde und sie an seinen Sohn Heinrich vererbte.

[1]) Besonders in der älteren Zeit wird auf das Recht des Herren, den Ministerialen bei Lehensschuld sein Lehen durch Spruch des Gerichtes zu nehmen, hingewiesen: R. H. W. I. C. 87, 30 (2. Hälfte des 11. Jahrh., s. ob. S. 2, Anm. 4) und 175, a. 1105.

[2]) W. U. B. IV. 15, a. 1204: Die Äbtissin von Böddeken kauft die Bedrückungen ihres Drosten mit Geld ab, „quia prefatus miles multis amicorum consiliis et suffragiis munitus erat".

[3]) A. a. O. 548, a. 1253. Ein Ministerial von Böddeken hat sich ein Hofamt angemasst und ist auf mehrfache Ladung vor das Ministerialengericht nicht erschienen. „tandem G. dominus de Mathuelde per sententiam compulsus fuit, ut definiret", dass der Beklagte sein Gut verwirkt habe.

[4]) Für die bischöfliche Dienstmannschaft haben wir keine Beispiele. Ausser den Sprüchen der Reichsministerialen unter Friedr. II. resp. Heinrich VII. für Bremen und Corvey (M. G. LL. II, 237, 252 und 282), welche die Erblichkeit der 4 Hofämter aussprachen, vgl. z. B. noch W. U. B. IV. 1504, a. 1278, ein corveyer Spruch, der Rechte der Anerben des Meiers an das officium, welches der Kirche gehört, festsetzte.

Freilich braucht man sich ihre Spruchpraxis nicht als eine durchaus parteiische, absichtlich dem Herren feindliche, für ihn nutzlose[1]) vorzustellen. Aber wenn es ihm auch gelang, seinen Rechtsansprüchen im Gericht Anerkennung zu verschaffen, so konnte er sie nicht immer zum Vollzug bringen.[2]) Es kam in letzter Hinsicht doch auf die Machtstellung der beiden, miteinander ringenden Gewalten an, und es bliebe unverständlich, wie es den Ministerialen gelingen konnte, Lehenrecht an den Aemtern zu erwerben, wenn wir nicht ihre politische Bedeutung in Rechnung stellten.

Sie beruht vornehmlich auf ihrem Kriegsdienste. Hatte dieser schon dadurch auf die Feudalisierung der Aemter eingewirkt, dass er zur reicheren Ausstattung der Dienstmannen mit Lehen zwang, so war er noch wirksamer durch den Einfluss, welchen er ihnen auf die Politik der Bischöfe gab.

Die Ministerialen standen im Heerbann mit den freien Vasallen; bei der Abnahme der Zahl derjenigen unter den letzteren aber, welche nicht selbst Landesherren waren[3]) und somit auch eigene Politik trieben, in deren Verfolg sie oft genug keine verlässlichen Gefolgsleute gewesen sein werden, — musste doch der Bischof Bernhard II. gegen seinen eigenen Vogt und vornehmsten Vasallen, den Grafen von Schwalenberg, zu Felde ziehen[4]) — waren die Bischöfe vornehmlich auf ihre Dienstmannschaft angewiesen. Da die Heerespflicht derselben wohl nie unbeschränkt gewesen ist — eine Nachricht von 1196,[5]) von der es freilich unsicher ist, ob sie auf einen

[1]) Den Ansprüchen der Dienstmannen auf Erblichkeit oder Lebenslänglichkeit aller Ämter treten die S. 18 Anm. 4 zit. Reichssprüche, ihren Forderungen, die Unterbeamten selbst einsetzen zu dürfen, ein anderer ebenfalls von 1223 (Huillard-Bréholles, Histoire diplomatique II. 297) entgegen. Die Äbtissin von Herford konnte 1247 (W. U. B. IV. 379) das Recht behaupten, nicht nur in ihrer Kemenate, sondern auf allen ihren Gütern über die Dienstmannen zu Gericht sitzen zu dürfen. S. ferner W. U. B. IV. 370, a. 1246 und S. 18 Anm. 3.

[2]) Siehe das erste Beispiel S. 17, Anm. 4 und unten Kap. II. S. 51 (R. H. W. II. C. 272, a. 1150, W. U. B. IV. 15, a. 1207.)

[3]) S. unten S. 20.

[4]) S. unten Kap. V.

[5]) R. H. W. II. C. 551, a. 1196.

Ministerialen bezogen werden darf, setzt sie auf 14 Tage innerhalb Westfalens fest — musste bei den fortgesetzten Kämpfen der westfälischen Landesherren, die besonders nach dem Zusammenbruche des welfischen Herzogtums (1180) auf der einen Seite gegen die herzoglichen Ansprüche der kölner Erzbischöfe, auf der anderen untereinander um die Vormacht stritten, notwendigerweise eine steigende Abhängigkeit der Bischöfe von ihren Ministerialen, der Waffe in diesen Fehden, eintreten. Denn von deren gutem Willen hing es ab, ob sie über ihre Verpflichtung hinaus Heeresfolge leisten wollten. Das tecklenburger Dienstmannenrecht,[1]) das vor 1236 entstanden ist,[2]) ist ein Abbild dieses Zustandes.

Die Bedeutung des Kriegsdienstes für die soziale und politische Stellung der Ministerialen lässt sich gut aus den Zeugenreihen herauslesen. In diesen werden sie, als Stand,[3]) zuerst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. genannt.[4]) Sie stehen hinter den in nobiles und ignobiles geschiedenen Freien.[5]) Sehr bald, im zweiten Dezennium des 12. Jahrh., schmilzt die lange Reihe der Freien zusammen. Es bleibt ein Rest stets wiederkehrender Namen, als deren Träger wir leicht die vornehmsten Vasallen des Bistums, benachbarte Dynasten, erkennen. Sie werden liberi genannt, denn den schon in Ansehen stehenden Ministerialen gegenüber scheint

---

[1]) Osnabr. U. B. II. 123, S. Fressel S. 14 ff.

[2]) Richard Fressel: Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg. Diss. Münster 1907. S. 8.

[3]) Als Einzelne treten Ministerialen schon unter Meinwerk als Zeugen auf, s. Kap. II.

[4]) Add. 18, a. 1060/71 und R. H. W. I. C. 151, a. 1060/76.

[5]) R. H. W. I. C. 144, a. 1052: „laici, tam nobiles quam ignobiles"; a. a. O. 151, a. 1060/76: „alii multi nobiles et ignobiles, omnes ministri ad episcopatum pertinentes".

In den ersten Fällen von Ministerialenzeugen handelt es sich um die Bezeugung der Konfirmation von Rechtsgeschäften durch den bannus episcopalis (besonders deutlich R. H. W. I. C. 173, a. 1102, Add. 25, a. 1103, R. H. W. II. C. 339. a. 1167). Die Ministerialen sind also nur als Gefolge des Ausstellers erschienen. Doch auch als Zeugen über Verhandlungen im Grafengericht treten sie spätestens im 12. Jahrh. auf (R. H. W. I. C. 182, a. 1113), wobei es aber nicht zu entscheiden ist, ob auch hier als Gefolge des Herren oder als Umstand. Auch Heck, Sachsenspiegel, S. 103, lässt die Frage offen.

die Betonung des Geburtsvorzuges geboten.[1]) Erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrh. wird ihrer Gruppe wieder der Name nobiles[2]) gegeben, den sie schon 100 Jahre früher getragen hatte. Die ignobiles aber sind aus den Zeugenreihen verschwunden. Der Ministerialenstand, indem er sich zwischen die beiden Schichten der Freien einschob, hat die untere ganz beiseite gedrängt und sich eng an die obere Schicht angeschlossen.

Dass es aber vornehmlich der Kriegsdienst und das Lehenswesen waren, welche die Dienstmannen über die in bäuerlicher Lebenshaltung zurückbleibenden Freien erhob, zeigt der weitere Verlauf der Entwicklung wieder in den Zeugenreihen. Der Name des miles, welcher ursprünglich den freien Kriegsmann bezeichnete,[3]) seit der Mitte des 12. Jahrh. auch einzelnen Ministerialen beigelegt wurde,[4]) wird im 13. Jahrh. die Bezeichnung eines Standes, welcher nobiles und ministeriales gleichmässig umfasst.[5]) Nicht mehr der Geburtsstand sondern die ritterliche oder nicht ritterliche Lebensweise ist jetzt der massgebende Scheidungsgrund und erst innerhalb des Ritterstandes wird die Trennung in

[1]) Man glaubt das für den Urkundenschreiber Ungewohnte und Neue bei diesem Eindringen der Ministerialen zu erkennen, wenn man erst nach einer Reihe von Namen die Standesbezeichnung: „liberi homines" und gleich darauf „ministeriales", und nun folgend ihre Namen liest; oder wenn ein corveyer Schreiber einigen Namen den Vermerk nachsetzt: „Hi omnes sunt liberi. Isti autem ministeriales . . . (R. H. W. I. C. 171, a. 1101 und 182, a. 1113). Vgl. Jul. Ficker: Vom Reichsfürstenstande, S. 77.

[2]) Ein frühes Beispiel R. H. W. II. C. 242, a. 1142; dann durchgehend seit a. a. O. 460, a. 1186.

[3]) Z. B. M. G. DD. Heinrich II. 440, a. 1021; Add. 9, a. 1036.

[4]) R. H. W. II. C. 243, a. 1143; 362, a. 1173; 380, a. 1176.

[5]) Der Name der Ministerialen verschwindet in den Zeugenreihen nach einer Zeit des Überganges (von 1220—26), die sich in einem steten Wechsel der Bezeichnungen ausdrückt (Milites für die Ministerialen zuerst W. U. B. IV. 86, a. 1220 gebraucht. Sehr charakteristisch ist: „milites et ministeriales nostri" 148, a. 1226, wo es sich anscheinend nur um Ministerialen handelt), um dem der „milites" Platz zu machen. (Miles ist aber kein Synonym für Ministerialis; wie schon gesagt wurde, sind auch die Edelherren milites.) Es wurde eben für die in den Urkunden als Zeugen genannten wichtiger, als Ritter, wie als Ministerialen bezeichnet zu werden. Dass nicht alle Ministerialen die ritterl. Lebensweise angenommen haben, ist bekannt. Für die Verwaltungsgeschichte kommt jedoch nur die Schicht der lehensbegabten ritterlichen Ministerialen in Betracht.

nobiles und ministeriales beachtet, tritt aber auch dann noch oft hinter der in Ritter und Knappen zurück.[1])

Bei dieser mit sicherer Konsequenz sich vollziehenden Annäherung der Ministerialen an die ritterlichen Freien, bei ihrer Erhebung über die, nicht zu rittermässigem Leben übergehenden, wird es begreiflich, dass Freie in die Ministerialität eintraten. Da die Lehensherren die Bedeutung eines zahlreichen Ministerialengefolges, den Vorteil, den die Vergabung ihrer Güter an die Dienstmannen, statt an freie Vasallen bot, erkannten und in der rechtlichen Abschliessung des ministerialischen Güterkreises ein hartes Zwangsmittel, diesen Vorteil zu nützen, den Freien gegenüber besassen,[2]) sahen sich diese, wenn sie Lehen erhalten wollten, um die ritterliche Lebensweise führen zu können, zur Autotradition nach Ministerialenrecht gezwungen,[3]) dessen Milderung ihnen dabei entgegenkam und den Abstand ihrer Diensthörigkeit von der aufgegebenen Freiheit weniger gross erscheinen liess. Es sind einige Ergebungsurkunden aus dem 11. Jahrh. erhalten,[4]) welche als Motiv diesen Wunsch nach Lehen zeigen. Dabei sind nicht nur arme oder verarmte Freie, sondern auch angesehene Herren, wie die von Brakel,[5]) in die Dienstmannschaft eingetreten.

Das Mass zu bestimmen, wie weit die Dienstmannschaft des 13. Jahrh. aus altfreien Geschlechtern bestand, ist nicht möglich.[6]) Das starke Zusammenschmelzen des Freienstandes

[1]) Indem Edelherren, wenn sie nur Knappen sind, häufig nach den Rittern ministerialischer Abkunft genannt werden. W. U. B. IV. z. B. 1533 u. 2010, a. 1278—1289.

[2]) Dies zeigt besonders R. H. W. I. C. 176, a. 1106: 3 Freie ergeben sich Corvey zu Ministerialenrecht, um die Lehen ihre Väter zu erhalten. Der Fall W. U. B. III. 60, a. 1209 bezieht sich zwar nur auf den Wechsel der Dienstmannschaft, erhellt aber doch die Tendenz der Herren.

[3]) Damit soll nicht geleugnet werden, dass vor allem in der älteren Zeit auch religiöse Momente zur Autotradition bestimmten.

[4]) Ausser der Anm. 2 genannten noch R. H. W. I. C. 192, a. 1123; II. C. 405, a. 1179. W. U. B. IV. 248, a. 1236, s. ob. S. 14, Anm. 1.

[5]) S. E. W. Giefers in der Ztschr. 37², 91 ff.

[6]) Das von Wittich, Altfreiheit etc., verwandte Mittel, aus dem Namen der Ministerialen nach ihrem Hantgemal auf altfreie Abkunft zu schliessen, ist von Heck als unbrauchbar erwiesen worden. Ztschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1906. S. 235 ff.

kann nicht allein als ein Indiz für ihre grosse Zahl gelten, da sich Freie auch oft zu Wachszinsrecht oder in die Hörigkeit tradierten. Auf der anderen Seite steht die Tatsache, dass die Anzahl der Ministerialen schon im 11. Jahrh. eine grosse ist, so dass man geneigt sein möchte, die paderborner Dienstmannschaft des 13. Jahrh. zum grösseren Teile als eine selbsterzeugte Nachkommenschaft der des 11. Jahrh. zu betrachten.[1])

Ebenso schwer ist der Einfluss der Autotradenten auf das Ministerialenrecht abzuschätzen. Sie haben wohl dadurch, dass sie für ihre Ergebungsgüter weitergehendes Erbrecht ausbedangen,[2]) zur Befestigung desselben an den Lehen beigetragen. Doch ist es nicht erst durch ihren Eintritt entstanden.

Sicherlich aber haben sie die soziale Position ihres neuen Standes gehoben, indem sie in ihren alten Verbindungen blieben und aus der Eigenschaft als Dienstmannen neue Vorteile zogen. Die Geschichte der Herren von Brakel[3]) ist dafür ein lehrreiches Beispiel. Nach ihrem Eintritt in die paderborner Ministerialität um 1170 schlossen sie weiterhin Ehen mit ihren ehemaligen Genossen, den Dynastengeschlechtern,[4]) — wie andere Ministerialen auch[5]) — bildeten andererseits, zu ihrem Besitz durch neue Lehen gestärkt, die erste Ministerialenfamilie des Stifts und waren von ihrer Macht so erfüllt, dass sie 1223 versuchten, einen aus ihrem Hause, den busdorfer Propst Heinrich, auf den bischöflichen Thron zu

---

[1]) Dies gilt auch, wenn die Ergänzung des Ministerialenstandes von unten, aus den Hörigen in Betracht gezogen wird. Beispiele: Add. 93, a. 1220 und W. U. B. IV. 1826, a. 1285. Ferner Kindlinger, Münst. Beitr. II, Nr. 19, § 45.

[2]) R. H. W. I. C. 192, a. 1123: Die Tradenten erhalten ihr Gut zurück „sibi posterisque suis a generatione in generationem jure beneficii", a. a. O. 405, a. 1179: Bei kinderlosem Tode des Ergebungsmannes sind seine Neffen, die sich auch in die Dienstmannschaft ergeben haben, erbberechtigt.

[3]) S. Giefers a. a. O.

[4]) Daran ist wohl trotz des Widerspruchs von O. v. Dungern: Der Herrenstand im Mittelalter, 1908, festzuhalten, der den Übertritt von Dynasten in die Dienstmannschaft leugnet (z. B. S. 399 und öfter). Seine Schilderung der ministerialischen Unfreiheit (S. 213 ff.) ist zu schwarz, und ausserdem lässt er sie zu lange andauern (bis „vor Ende des 12. Jahrh."). Aus seiner Betrachtung der sozialen Geschichte des Standes ist sehr viel zu lernen.

[5]) Z. B. die von Osdagessen-Marschälle von Warburg. S. auch unt. S. 27.

erheben.[1]) Sie erscheinen als eine oberste Schicht, welche den ganzen Ministerialenstand erhöhte und den Dynastengeschlechtern näher brachte, mit denen er ja nun auch im Ritterstande vereinigt war.

Mit ihrem Einfluss auf Krieg oder Frieden hatten die Ministerialen aber auch Einfluss auf die gesamte Politik gewonnen. Seit der Mitte des 12. Jahrh.[2]) — es ist, wie wir gesehen haben, die Zeit, in der die Dienstmannen sich erblich in den Aemtern festsetzen — geschieht bei wichtigeren Handlungen der Bischöfe ihrer Zustimmung Erwähnung. Nicht dass sie der allein bestimmende Faktor gewesen wären. Abgesehen davon, dass das Domkapitel[3]) schon durch seine Geschlossenheit, seine örtliche Nähe, die Verfügung über die Bischofswahl besser in den Stand gesetzt war, seinen Einfluss auf die Regierung zur Geltung zu bringen, sind die Ministerialen auch nicht die einzige ritterliche Klasse gewesen, welche ein faktisches Zustimmungsrecht in Landessachen[4]) ausübte. Denn vor ihnen stehen noch, als die ältere Schicht der militärischen Hilfskräfte, die freien Vasallen, die fideles oder nobiles. Aber es musste für die gesamte Position der Ministerialen von grösster Bedeutung sein, dass sie, wenn auch mit anderen zusammen, bei Käufen und Verkäufen, Vergabungen und Verlehnungen von Gütern[5]) und Rechten,[6]) bei Verleihungen von

---

[1]) S. darüber Hoogeweg in der Ztschr. 46.

[2]) Der Ministerialenstand wird zuerst R. H. W. II. C. 313, a. 1158 als zustimmend genannt.

[3]) Über die Stellung des Domkapitels zu der übrigen Geistlichkeit, besonders in der Wahlfrage s. unten Kap. III.

[4]) Dieses Recht ist von den Bischöfen wenigstens zum Teil schon im 13. Jahrh. anerkannt worden: W. U. B. IV. 285, a. 1239 bestätigte Bischof Bernhard IV. einen Verkauf von Stiftsgut: „sententia dicente, quod de consenu capituli maioris et ministerialium id facere possemus". Und 1286 (a. a. O. 1872) versprach der Elect Otto, den Pfarrer der dem Dominikanerkloster in Warburg von ihm geschenkten Kirche St. Maria in vinea zu erhalten, „quia secundum iuris tenorum pro pio loco fundando possumus etiam quinquagesimam vel centesimam proventuum nostrorum sine cuiusquam consensu tradere perpetuo iuxta velle". Allerdings scheint Otto sich hier gegen die Ansprüche des Domkapitels allein zu wenden.

[5]) S. W. U. B. IV. 408, a. 1249; 436, a. 1251; 734, a. 1258 u. öft.

[6]) Z. B. W. U. B. IV. 527, a. 1253.

Stadtrechten[1]) und Freiheiten[2]) vom Bischof um ihre Zustimmung befragt wurden, in dem Ausschuss, der 1230 zur Ordnung der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des Bistums eingesetzt wurde, neben 5 Domherren und 2 Edelleuten durch 17 ihres Standes vertreten waren,[3]) die Friedensschlüsse mit Köln 1256[4]) und Münster 1269[5]) beschworen und verbürgten, während der Gefangenschaft Bischof Simons dem Dompropst in der Regierung zur Seite standen,[6]) und Geldmittel zur Erweiterung des Territoriums aufbrachten.[7])

Es wäre verfehlt, wenn wir nach dem Bilde, welches sich bei der Betrachtung der Ministerialen in der grundherrlichen Verwaltung, besonders der kleineren Stifter, ergeben hat, ihre Beziehungen zu den paderborner Bischöfen nur als einen Kampf um grössere Freiheit, um Emanzipation von der dienstherrlichen Gewalt, und die erreichten Resultate als einfache Usurpierung betrachten wollten. So weit die Urkunden dies überhaupt erkennen lassen, haben die Ministerialen Paderborns vielmehr in den schweren Zeiten des 12. und 13. Jahrh. treulich zu ihren Bischöfen im Kampfe gestanden, auch zur Ordnung des Landes mit Rat und Tat, zur Tilgung der Schuldenlast durch Geldhilfe beigetragen. Aber es war eine notwendige Folge solcher erhöhter, die ursprüngliche Dienstpflicht bei weitem übersteigenden Ansprüche, dass die Bischöfe ihnen dafür im Aemter- und Güterrecht Konzessionen machten. Die einflussreiche Stellung, welche die Dienstmannen dem Bischof als dem Landesherren gegenüber gewonnen hatten, musste natürlicherweise auch ihr Verhältnis zu ihm als dem Dienstherren lockern.

---

[1]) W. U. B. IV. 1707, a. 1282.

[2]) W. U. B. IV. 833, a. 1260; 1382, a. 1275.

[3]) W. U. B. IV. 188, a. 1230.

[4]) W. U. B. IV. 666, a. 1256.

[5]) W. U. B. IV. 1156, a. 1269.

[6]) Der Dompropst vertrat damals den Bischof: W. U. B. IV. 637, a. 1256 und öfter stellt er Urkunden aus: „Henricus Dei gratia prepositus, vicem gerens . . . episcopi et eccl. Pad.“ Doch beginnen Urkunden auch: „Nos . . . prepositus . . . decanus et capitulum eccl. Pad., nobiles ac ministeriales eiusdem eccl.“ (W. U. B. IV. 649, a. 1256.)

[7]) W. U. B. IV. 2574, a. 1299.

Ihre politische Macht kam der Befestigung ihres Lehensrechtes zugute, milderte überhaupt das Ministerialenrecht.

So sind die Ministerialen schon am Ende des 12. Jahrh. imstande gewesen, ihre ausschliessenden Ansprüche auf die Dienstlehen auch dann geltend zu machen, wenn die Bischöfe selbst geneigt waren, die Geschlossenheit des ministerialischen Güterkreises zu Gunsten eines befreundeten Dynasten zu durchbrechen.[1]) Im Verlaufe des 13. Jahrh. gelang es ihnen dann das Erbrecht an ihren Lehen zu verbessern. Während es im Beginne des 12. Jahrh. auf die Söhne beschränkt schien,[2]) während im Beginn des 13. Jahrh. der Bischof gegenüber den Erbansprüchen von Schwester und Neffen eines Ministerialen sein Heimfallsrecht, wenigstens im Gerichte, behaupten konnte,[3]) besagt im Anfange des 14. Jahrh. eine arnsberger Mitteilung an den paderborner Bischof,[4]) „quod bona feudalia ad nos per obitum alicujus (sc. ministerialis) devolvi non possint ullo modo, sed proximus heres in linea affinitatis hujusmodi bona, sive sit masculus sive femina, possidebit". Die damit gewonnene Stetigkeit im Besitz ist bei Betrachtung der politischen Bedeutung der Ministerialen nicht gering anzuschlagen. Wie bei der allgemeinen Erstarkung ihrer Rechte endlich auch gegen das Ende des 13. Jahrh. die Hofämter erblich wurden, wird im nächsten Kapitel dargestellt werden.

Wie aber stand es damit in der öffentlichen Verwaltung? In ihr finden wir seit dem Beginn des 12. Jahrh. Ministerialen häufiger erwähnt: Grafen[5]) und Burichter[6])

[1]) R. H. W. II. C. 487, a. 1189. Dem Grafen Simon v. Tecklenburg wird vom Bischof Bernhard II. eine Lehensexpektanz zugesprochen: „excepta fuerunt autem beneficia quator nobilium . . . et omnium ministerialium, que si vacarent, comes nichil ex hiis . . . requireret." Ähnlich heisst es a. a. O. 468, a. 1195 den Herren v. Büren gegenüber.

[2]) S. oben S. 13, bes. Anm. 4.

[3]) S. oben S. 17, Anm. 4.

[4]) S. oben S. 3, Anm. 6.

[5]) W. U. B. IV. 1290, a. 1272. Zeugen: „. . . Godefrido gogravio, ministerialibus. Pad." Ehe der Bischof die Grafschaften vergeben konnte, musste er selbst gegenüber der Gogemeinde, ihr Wahlrecht zurückdrängend, ein Verfügungsrecht über die Grafenstellen erworben haben (s. unten Kapitel VI.) Daher sind die Zeugnisse über die Ministerialen als Grafen späteren Datums.

[6]) Add. 30, a. 1118 und später, s. Richter: Gesch. d. Stadt Pad. I. 65, Anm. 3.

waren ihrem Stande entnommen; die um das Jahr 1100 aus dem Vogteibezirke herausgehobene Stadtgrafschaft von Paderborn wurde einem Ministerialen übertragen,[1]) und 100 Jahre später finden wir auch in der zweiten Stadt des Territoriums, in Warburg, einen Ministerialengrafen.[2])

Die wichtige Paderborner Stadtgrafschaft aber ist schon von dem ersten Beamten an seinen Sohn gekommen[3]) und in der Familie weiter vererbt worden.[4]) Durch die Letzte des Geschlechtes wurde sie um die Mitte des 13. Jahrh. ihrem Gemahl, dem Edelherren von Oesede eingebracht,[5]) so dass sie der Bischof Simon, damit sie nicht für das Stift verloren gehe, (vor dem Jahre 1277) zurückkaufen musste.[6]) Auch Gogerichte sind als Lehen den Ministerialen gegeben und von ihnen vererbt worden; im 14. Jahrh. wurden einige durch Kauf zurückerworben.[7])

Es zeigt sich somit, dass auch die öffentlichen Aemter von dem Feudalisierungsprozess ergriffen sind. Die Waffe, welche man gegen das Lehenswesen gebrauchen wollte, ist durch dasselbe abgestumpft worden. Allerdings war die Gefahr der Entfremdung, wenn Ministerialen in den Lehensbesitz von Gerichtsrechten kamen, nicht so gross, als wenn diese Freien, d. s. in dieser Zeit vornehmlich die Dynasten, zu Lehen gegeben wurden. Denn die Ministerialen waren nicht, was die Urkunde von 1021 als „extranei",[8]) die Pfandbriefe für die Aemter im 14. Jahrh.[9]) als „Landesherren oder Barone" bezeichnen, um

---

[1]) „Elverus, comes civitatis istius" (sc. Pad.) wird zuerst R. H. W. I. C. 179, a. 1109 genannt; nach Add. 25, dess. Jahres ist er Ministeriale.

[2]) Zuerst A. P. I. 881, a. 1187.

[3]) R. H. W. II. C. 211, a. 1130. „Heinricus comes filius Elferi."

[4]) W. U. B. IV. 419, Anm. 2.

[5]) Ebenda, B. v. Oesede nennt sich comes Pad.

[6]) W. U. B. IV. 1472, a. 1277. Die Kaufsumme ist beim Tode Bischof Simons noch nicht völlig beglichen.

[7]) S. Kapitel VI.

[8]) S. oben S. 8.

[9]) St. A. M. F. P. 725, a. 1350. Die Hinnenburg darf vom Pfandinhaber weiter versetzt werden an seine „conformes", die Erbgut „in nostro territorio" haben, nicht aber an „principes, barones et terrarum domini". A. a. O. 806a, a. 1360, nennt die erste Gruppe „de des stichtes man weren eder binnen deme stichte woneden".

sie von dem Lehens- resp. Pfandbesitz paderbornischen Gebietes auszuschliessen. Die Ministerialen konnten nicht Landesherren werden.[1]) Die Rechte, welche ihnen übertragen waren, konnten sie zwar der Nutzung des Bischofs entziehen, aber nicht zur selbständigen Landeshoheit ausbilden; denn der Dienstmann blieb bei allen in stärkerer Abhängigkeit von seinem Dienstherren, als ein freier Herr von seinem Lehensherren und es fehlte ihm reichsunmittelbarer Besitz.[2]) Der Ministerial war, um es so zu nennen, mehr landesuntertan. Dass der Bischof die Stadtgrafschaft von Paderborn erst dann zurückkaufte, als sie in den Besitz eines Edelherren gekommen war,[3]) zeigt ebenso, wie die späteren Bestimmungen der Pfandbriefe, dass man sich dieses Unterschiedes, in welchem auch nach der Feudalisierung der Aemter der Wert des Ministerialenstandes für die Verwaltungsorganisation lag, bewusst war. Es ist darum unbedingt als ein Schritt zur Behauptung der Landeshoheit zu betrachten, wenn die Stiftsvogtei, nachdem sie das Domkapitel 1189 von den Schwalenbergern zurückerworben hatte, einem Ministerialen zur Verwaltung übertragen wurde.[4])

Wir haben die Dienstmannen von Paderborn bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrh. verfolgt, bis in die Zeit, da sich aus dem grösseren Kreise der Ratgeber einige bevorzugte loslösen,[5]) und die lokale Aemterbildung beginnt,[6]) welche eine Zahl neuer, einflussreicher Beamtenstellen schuf.

Es ist die Frage ob auch für deren Besetzung das dienstmännische Verhältnis des Anwärters zum Bischof ausschlaggebend gewesen ist.

---

[1]) Dass das anderwärts geschehen ist, sind die Vögte von Weida — Fürsten von Reuss ein Beispiel (s. R. His in der Ztschr. Thür. Gesch. u. Altertumsk. XII. (XXII) Bd. 1903, S. 18 ff.). Wie aber die vorstehend zitierten Urkunden zeigen, hielt man es in Westfalen für unmöglich.

[2]) Auf diese Vorbedingung weist v. Dungern, Herrenstand, 227/28 hin.

[3]) Diesem Argumente widerspricht es nicht, dass die Stadtgrafschaft wahrscheinlich erst nach dem Tode ihres Gemahls von Reginhild v. Oesede zurückgekauft wurde. Damit war eben eine Gelegenheit gegeben, die sich bei Lebzeiten Bernhards nicht geboten hatte. Das Geschlecht von Oesede blühte auch später noch.

[4]) S. unten Kap. V.

[5]) S. unten Kap. III.

[6]) S. unten Kap. VI.

Dass die lokalen Aemter bei ihrem stark ausgeprägtem militärischen Charakter an Ritter übertragen wurden, war natürlich, und gerade in dieser Zeit sind die Ministerialen die einzige Ritterklasse von Bedeutung im Lande geworden, da die dynastischen Lehensmannen ausschieden: Ihre Namen verschwinden aus den Zeugenreihen,[1]) ihr Konsens wird in Fällen, in denen er früher eingeholt worden war, nicht mehr erwähnt.[2]) Als 1278 ein Ständeausschuss zur Steuererhebung während der vormundschaftlichen Regierung des Grafen Friedr. v. Rietberg gebildet wurde, war in ihm das ritterliche Element nur durch Ministerialen vertreten,[3]) während doch bei ähnlicher Lage 1230 auch zwei Edelleute einen Platz fanden.[4]) Der Bischof Otto verpflichtete sich dann im folgenden Jahre in seiner Wahlkapitulation,[5]) die Schulden des Stifts mit Zustimmung und Rat von Kapitel, Dienstmannen und Bürgern abzutragen; der Edelherren wird nicht mehr gedacht. 1289 werden Kapitel und Ministerialen allein als Vertreter des Landes der Stadt Warburg gegenüber bezeichnet, wenn der Bischof in Gefangenschaft geraten sollte.[6])

Es ist kein Zweifel, die Lehensleute, welche selbst Landesherrschaften besassen, werden von den paderbornischen Landesangelegenheiten fern gehalten. Der Grund für diese, für die Abschliessung des Territoriums so wichtigen Ausscheidung war wohl einmal, dass die übrigen Stände stärkeren Anteil an der zwiespältigen Bischofswahl von 1278[7]) genommen hatten, und ferner die Bewilligung einer Landessteuer, welche, nur innerhalb des Umkreises der Landeshoheit

---

[1]) Natürlich können sie noch bei zufälliger Anwesenheit oder zur grösseren Sicherheit der Urkunde vom Aussteller oder Empfänger gebeten, als Zeugen erscheinen. Ein Beispiel für den letzteren Fall: W. U. B. IV. 2421, a. 1297 und wohl auch Richter I. No. 21, a. 1306, s. auch unt. S. 36, Anm. 4.

[2]) Z. B. W. U. B. IV. 1707, a. 1282. Ähnlicher Art ist 1880—81, a. 1286: Der Streit zwischen Bischof und Stadt Paderborn wird vom Domkapitel und den Ministerialen geschlichtet.

[3]) W. U. B. IV. 1519, a. 1278; und ebenso in dem Ausschusse von 1299, a. a. O. 2574.

[4]) S. oben S. 25.

[5]) W. U. B. IV. 1562, a. 1279.

[6]) W. U. B. IV. 2034/35, a. 1289.

[7]) S. Richter I. 72.

entrichtet, dem territorialen Prinzip im Gegensatze zum Lehenswesen zum Durchbruch verhalf.

Die Ministerialen, welche jetzt das alleinige Erbe antraten, sind jedoch nicht mehr die abgeschlossene familia St. Liborii et Kiliani. Das unfreie ritterliche Gefolge der Bischöfe hat sich durch die Vergabung von Lehen[1]) an Mi-

[1]) Der Ansicht, „dass die Ministerialen beim Empfang von Beneficium fremder Herren stets das Hominium leisteten", die Waitz V. G. VI². S. 60 ausspricht, ist schon Seeliger ebenda, Anm. 4, entgegengetreten. Neuerdings hat Spangenberg (in d. Mitt. d. hist. Ver. f. Osnabrück. 1900, Bd. 25, S. 42) diese ältere Ansicht wiederholt und zur Feststellung des Zeitpunktes, da durch die Leistung des Hominium das ministerialische Lehenrecht verbessert worden ist — indem dann auch die Lehen des eigenen Herrn zu Hominium empfangen worden sind — die Unterscheidung zwischen Feudum, als dem Lehen nach Mannschaft, und Beneficium, als dem ministerialischen Lehen, verwendet. Diese Scheidung ist aber für Westfalen nicht aufrecht zu erhalten. Der Ausdruck Feudum dringt hier seit 1187 (zuerst R. H. W. II. C. 471) in die Sprache der Urkunden ein, wird aber ganz gleichwertig mit dem älteren Beneficium gebraucht, z. B. schon 1189 (a. a. O. 487): Der Bischof von Paderborn gibt dem Grafen von Tecklenburg Güter „feodali iure" und stellt ihm andere Lehen in Aussicht, mit Ausnahme der „beneficia IV nobilium . . . et omnium ministerialium". Besonders bezeichnend ist eine Urkunde vom Jahre 1200 (a. a. O. 592): Das Kloster Schildesche gibt Güter, welche ein schauenburger Ministeriale „in beneficio" gehabt hatte, eigenen Dienstmannen als „beneficia, ut ipsi et successio semper habeant in pheodo". Und so ergibt die Durchsicht aller Urkunden bis 1230, zu welcher Zeit der Gebrauch von Feudum so ziemlich durchgedrungen ist, nur ein Beispiel, das für Spangenbergs Annahme sprechen könnte (W. U. B. IV. 21, a. 1206: Ministerialen haben vom eigenen Herren „beneficia iure ministeriali"), dagegen eine Zahl solcher, welche damit unvereinbar sind. (W.U. B. IV. 134, a. 1224: Vasallen und a. a. O. 41 und 167 a. 1210—28: Edle haben beneficia. R. H. W. II. C. 471, a. 1187; 531, 552, 565, 580, a. 1193—99 W. U. B. IV. 18, 25, 52, 143/44, 179, a. 1205/30: Ministerialen haben feoda vom eigenen Herren). Feudum ist nicht auf das Lehen nach Mannschaft, Beneficium nicht auf das Dienstlehen eingeschränkt; Feudum ist ein modernes, aus Frankreich übernommenes Modewort, welches das gleichbedeutende Beneficium verdrängt. Da die Erteilung der Lehen nach Mannschaft an Ministerialen niemals ausdrücklich erwähnt wird, wurde in der Darstellung darauf keine Rücksicht genommen. Dass entsprechend Seeligers Ansicht Ministerialen Lehen von fremden Herren ohne Hominium empfangen konnten, deutet die Urkunde R. H. W. I. C. 175, a. 1103 (die sich allerdings auf ein Zinsgut bezieht) und die Urkunde W. U. B. III. 60, a. 1209 an.

Das Bestreben ebensosehr der Herren, die Zahl ihrer Ministerialen zu vermehren, wie der Dienstmannen, die Zahl der zu ihrer Belehnung vorhandenen Güter sich zu erhalten, wirkte darauf hin, dass im allgemeinen Ministerialenlehen nur gegen den Eintritt in die Dienstmannschaft erteilt wurden. Noch ca. 1350 übergibt Berthold Ederinchosen sich mit Frau und Kindern,

nisterialen fremder Herren vergrössert. Diese Entwicklung konnte bisher ausser Acht gelassen werden, da keiner dieser fremden Ministerialen uns in einem Amte begegnet ist. Nach 1250 aber gewinnt sie an Bedeutung. Es mangelt an paderborner Lehensregistern, um im einzelnen die Erweiterung der Lehenskurie verfolgen zu können. Wie aber die paderborner Ministerialen Lehen von Corvey[1]) und Herford,[2]) deren Lehensbücher uns einen besseren Einblick gestatten, erhielten, so auch umgekehrt.[3]) Wenn seit dem Beginn des 13. Jahrh.[4]) und immer häufiger seit seiner Mitte, fremde Ministerialen mitten unter denen des Hochstifts als Zeugen und Bürgen der Bischöfe erscheinen,[5]) so ist eben der Grund der, dass sie

---

als er belehnt worden ist, „propter bona huiusmodi" als Ministeriale dem Kloster Corvey. (Arch. VII. 303, Nr. 235.) Eine Standesänderung konnte das für ihn freilich kaum mehr bedeuten, wie auch das Lehensregister, in dem jenes Regest enthalten ist, in keiner Weise mehr Mannschafts- und Ministerialenlehen unterscheidet. Nur eine eingerückte Urkunde kennt noch das „pheodum iure ministerialis" (a. a. O. Nr. 154, S. 253).

In Paderborn kommt andererseits erst im 14. Jahrh. der Ausdruck Homagium, Mannlehen, in Aufnahme, z. B. A. P. II. 194, Belehnung des Herren v. Büren. Dem L. v. Elmeringhausen wird 1321 der Rest des alten Frohnhofes Enenhus „in Manstatt" übertragen (s. oben S. 17, Anm. 4). Hier ist also ehemaliges Amt in Mannlehen verwandelt. Ob durch einen bewussten Akt, oder durch die faktische Angleichung der beiden Lehensformen?

[1]) Corveyer Lehensregister von 1354 (Arch. VI. S. 35 ff. und VII. S. 246 ff.) nennen von paderbornischen Familien die Schuve (vgl. Ztschr. 44^2, S. 132ff.), die Juden (s. ebenda), die Neder, Driburg, Vlechten (vgl. Index W. U. B. IV. über diese Familien).

[2]) Die herforder Lehensbücher (Cod. Trad. Westf. IV. 15 ff.) erwähnen die v. d. Busche, von denen wenigstens ein Zweig paderborner Ministerialen waren, die Crevet und Westfalen (zu letzteren s. Ztschr. 47^2, S. 6). Einzelne ältere Beispiele: R. H. W. II. C. 395, a. 1178; W. U. B. IV. 55a, a. 1213, verglichen mit 66, a. 1216, ferner 373, a. 1246 und v. Spilcker, Gesch. der Grafen v. Everstein, S. 127.

[3]) Z. B. W. U. B. IV. 1874, a. 1286. Der corveyer Ministerial A. v. Haversforde resigniert dem Bischof v. Pad. einen Zehnten.

[4]) Ein unsicheres Beispiel noch aus dem 12. Jahrh. wären die Herren von Brakel, welche heersesche und paderborner Lehen hatten. Da sie aber immer nur als paderborner Dienstmannen bezeichnet werden, gehört das Beispiel wohl eher zu Anm. 1 u. 2. S. auch unt. S. 32, Anm. 6.

[5]) Z. B. A. v. Enenhus, W. U. B. IV. 354, a. 1245, abdinghofer Dienstmann nach a. a. O. 1185. Doch siehe unt. S. 32, Anm. 7.

ihre Lehensmannen waren. In grösserer Zahl finden wir sie auf der Urkunde über den Frieden mit Köln von 1256.[1]) Von den 40 Rittern, welche von Seiten Paderborns den Vertrag beschworen, gehörten 2 der abdinghofer,[2]) 2 der corveyer,[3]) einer der heerser Dienstmannschaft[4]) an, einer ist drei Jahre darauf als Drost von Lippe genannt.[5]) Bei 4 von ihnen lassen sich paderbornische Lehen nachweisen und zwar Burglehen.[6])

Schon dieses Beispiel zeigt, welchen Einfluss die Einrichtung der Burglehen auf den Zufluss fremder Ministerialen[7]) hatte. Gehen wir die Reihen der Burgmannen in dieser Zeit durch, so finden wir unter ihnen im oberwäldischen Distrikt manchen Abkommen von corveyer Dienstmannen-

---

[1]) W. U. B. IV. 666, a. 1256.

[2]) A. v. Driburg, Ministerial v. Abdinghof nach W. U. B. IV. 1185, a. 1269, (dass er mit A. v. Iburg identisch ist, beweist ein Vergleich der Zeugenreihen von a. a. O. 1149 und 1156 mit 1185), Burgmann auf Warburg 644, a. 1256. A. v. Enenhus, abdinghofer Min. nach 1185, a. 1269.

[3]) H. u. A. v. Amelunxen, s. Index W. U. B. IV. Herbold war 1287 Burgmann auf Warburg.

[4]) Fr. v. Istrup, heersischer Dienstmann ca. 1262 (W. U. B. IV. 931), Burgmann auf der Hinnenburg 1261 (a. a. O. 867).

[5]) L. v. Dalberne, Drost v. Lippe 1261 (a. a. O. 879), Burgmann auf Warburg 1256 (a. a. O. 644). Erst 1281 (a. a. O. 1645) wird er ausdrücklich als paderb. Min. genannt.

[6]) S. die Anm. 2—5.

[7]) Die Ministerialitäten Westfalens sind in jener Zeit in fortgesetzter Verschiebung begriffen; die Glieder derselben Familie, ja selbst nahe Verwandte gehören verschiedenen Dienstmannschaften an. Derselbe Ministerial wird zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Herren zugerechnet. Zur Erklärung dieses Hin- und Herwechselns scheint mir die Annahme von Austauschen und Veränderung der Ministerialitäten durch Heiraten nicht zu genügen. Wahrscheinlich konnte auch in Westfalen der Ministerial, wenn er kein Lehen vom Herren erhielt, ebenso wie in Köln (köln. H. R. ed. Frensdorff S. 10, § 12) sich einen anderen Dienst suchen. Ein gewisses Mass von Abhängigkeit von dem früheren Herren scheint auch nach dem Kölner Hofrecht in diesem Falle geblieben zu sein.

Beispiel für den Wechsel der Dienstmannschaft s. im Index W. U. B. IV. s. v. von d. Busche, Ekkere, Erwitte, Hedewigessen, Holthusen etc. vgl. ob. Anm. 5.

familien.[1]) Die Burgmannen bildeten bald einen so wichtigen Teil des niederen Adels, dass man sich im 14. Jahrh. gewöhnte, statt von den „ministeriales“ von den „ministeriales et castrenses“,[2]) oder ähnlich zu sprechen.

Aus diesem erweiterten Kreise ihrer Lehensmannen wählten nun die Bischöfe in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. ihre Berater und Beamten. Von den 5 häufiger genannten Räten Bischof Ottos, deren einer auch Amtmann war,[3]) entstammte nur Konrad von Ettlen einem alten Ministerialengeschlechte des Hochstifts, die anderen aber waren corveyer Dienstmannen.[4]) Diese 4 besassen Burglehen von Paderborn.[5])

Es ist deutlich, das spezifisch ministerialische Verhältnis bedeutet nichts mehr für die Auswahl der Beamten. Es ist durch das Lehensband ersetzt worden, wie dieses auch andererseits den, die Bischöfe in ständischem Sinne beschränkendem Adel zusammenfasst,[6]) freilich in seiner Ein-

---

[1]) Die Amelunxen, s. ob. S. 32, Anm. 3, die Spiegel und die Papenheim, s. Index W. U. B. IV. Dass auch die Papenheim einem corveyer Geschlechte angehörten, geht daraus hervor, dass sie nach der corveyer Villikation, die sie später zu Lehen trugen, den Namen führen (s. cor. Lehensreg. von 1354, Arch. VII. 306, Nr. 253). Corvey war schon im 13. Jahrh. im Besitz dieser Villikation; die Kurie daselbst wird im Verzeichnis der Einkünfte des Propstes Konrad (Pröpste dieses Namens gab es 1195—1201, 1235—37, 1240—45) genannt. (Arch. I. 4, S. 48.)

[2]) W. U. B. IV. 1707, a. 1282; 1977, a. 1288; lib. diss. § 15, S. 65, § 16, S. 71, a. 1415.

Nach His, Zur Rechtsgesch. d. Thür. Adels (Ztschr. f. thür. Gesch. u. Altert.-Kunde, XII. (XXII) Bd., 1903, S. 9) sind die Castrenses in Thüringen gleich den Milites eine niedere Stufe unter den Dienstmannen. Für Paderborn gilt das sicher nicht. Waren ja die angesehensten Familien, wie die Spiegel, welche das Erbmarschallamt besassen, burgmännisch (s. Ztschr. 44², 132 ff.). Aber auch zwischen den Milites und Ministeriales ist kein Wertunterschied gemacht worden. Noch 1398 werden Ministeriales eines Herren von Spiegel-Desenberg genannt, der selbst Ministerial war. (St. A. M. Böddeken, 19.)

[3]) S. unten Kap. III.

[4]) Alb. v. Amelunxen, Ekbert Spiegel, Raven d. Ae. und der Jüng. v. Papenheim. Sie alle werden ausdrücklich als corveyer Ministerialen bezeichnet und genügen auch ihren Pflichten als solche im Rate des Abtes v. Corvey. Z. B. W. U. B. IV. 1883, a. 1286 und 2434, a. 1297.

[5]) S. oben Anm. 1. Ueber das Burglehen des Raven von Papenheim (wohl des Älteren) W. U. B. IV. 742, a. 1258.

[6]) Allerdings ist die Ministerialität in den 2 Fällen, in denen dieser ständische Einfluss zur Bildung von Ausschüssen führte, nur durch Glieder der

schränkung auf die Lehensleute ministerialischen Ursprungs unter Ausschluss selbständiger Landesherren.

Aber nur kurze Zeit dauerte dieser Zustand. Er musste der territorialen Abschliessung weichen, zu der allgemein die Entwicklung drängte.[1]) Der Empfang eines einfachen Lehens

altpaderbornischen Familien vertreten (W. U. B. IV. 1519, a. 1278 und 2574, a. 1299; nur über Johann von Driburg s. die folg. Anm.). Doch muss die Gesamtheit der Ritter, welche 1256 den Frieden mit Köln beschwor und verbürgte, an dem durch solche Handlungen geförderten Aufschwunge teilgehabt haben.

[1]) Eine Vorstufe dazu scheint in der Geschichte der territorialen Ritterschaft der Zusammenschluss d e r Ministerialitäten zu bedeuten, über deren Herren der Bischof die Landeshoheit ausübte. Innerhalb des späteren Territoriums gab es ausser der Dienstmannschaft des Hochstifts solche des Dompropstes, der Klöster Abdinghof, Böddeken und Heerse. Ministerialen aller dieser Herren erscheinen nebeneinander in der Urk. Add. 25, a. 1103.

Die Zugehörigkeit zu diesen einzelnen Dienstmannschaften wurde noch im 13. Jahrh. beobachtet und tritt in den Urkunden dort zutage, wo sie von Bedeutung für die aufgezeichnete Handlung ist, z. B. also bei Tauschurkunden (W. U. B. IV. 1522, a. 1278 tauscht der Dompropst mit Kloster Böddeken). Daneben aber erscheinen die Ministerialen gerade von Abdinghof, über das der Bischof seit 1189 auch die Vogtei ausübte (s. Schultz, S. 35), auffallend häufig mit den Hochstiftsdienstmannen zusammen. Lässt sich das auch einfach durch den Empfang von Lehen von seiten des Bischofs erklären, so reicht diese Erklärung nicht aus, wenn nachweislich abdinghofer Dienstmannen als „ministeriales Paderbornenses" bezeichnet werden, wie es W. U. B. III. 826, a. 1269 mit A. v. Driburg (s. oben S. 32, Anm. 2) und a. a. O. 1290, a. 1272 mit A. v. Driburg und Ludw. Bulemast (dieser Min. v. Abd. nach 1185, a. 1269) geschieht. Da A. v. Driburg 2mal als paderborner und mitten drin als abdinghofer Dienstmann genannt wird, ist auch nicht an den Wechsel der Ministerialität zu denken, und es liegt nahe anzunehmen, dass die Glieder der interterritorialen Dienstmannschaften im Gegensatze zu den ausserterritorialen in ihrer Gesamtheit als „ministeriales Pad.", d. i. Ministerialen nicht mehr des Bischofs oder des Hochstifts, sondern des Landes von Paderborn betrachtet wurden. Da aber sehr selten die Dienstmannschaft eines Ministerialen angegeben ist, sondern nur die allgemeinen Prädikate Ritter und Knappe gesetzt werden, kann man doch nur Vermutungen aufstellen und es bleibt z. B. ungewiss, ob der 1299 in den Ständeausschuss geschickte Joh. v. Driburg noch der abdinghofer Dienstmannschaft angehörte wie sein Vater Amelung, (s. W. U. B. IV. 1290, a. 1272) ob also auch in der Urkunde W. U. B. IV. 2574, die „min. Pad." die Ministerialen „des Landes" bedeuten.

Für unser Gebiet trifft die Beobachtung Alois Schultes (Correspondenzblatt des Gesamtvereins 1908, N. 2, Spalte 52), dass nur „freiherrliche" Klöster Ministerialen gehabt hätten, nicht zu. Die wenigen Namen von Insassen der Klöster, welche Ministerialen besassen, die erhalten sind, zeigen das: Im Kloster Abdinghof allerdings 1209 ein Abt aus dem dynastischen Hause

unterwarf den Lehensträger nur dem Lehensgericht seines Herren. Er wurde damit noch nicht sein Untertan. Anders ist es beim Burglehen; das arbeitete der Landeshoheit sozusagen in die Hände, indem es meistens den Burgmann zwang, im Bistum Wohnung zu nehmen, und so der Landeshoheit unterwarf. Das Hervortreten von denjenigen unter den fremden Ministerialen, welche Burglehen von Paderborn erhalten hatten, ist somit ein Zeichen, dass das Territorialprinzip dem Lehenswesen gegenüber auch in Rücksicht auf den niederen Adel im Vordringen begriffen ist.[1])

Im 14. Jahrh. hat es endlich über dasselbe den Sieg errungen. Das grosse Privileg Bernhards V. von 1326[2]) bezeugt das deutlich, indem es sich an die Dienstmannen und Burgmannen richtet, „de wonet in herscap des voresprokenen stichtes". Der Wohnsitz, nicht mehr der Lehensverband bestimmt dem Ritter seinen Herrn. Die Ministerialität ist in die territoriale Ritterschaft übergegangen.

---

v. Ösede, doch Mönche wie H. v. Soest u. A. v. Watervelde von unadeliger Abkunft, höchstens aus Ministerialenfamilien; ebenso in Heerse die bekannten Aebtissinnen zwar aus Grafenhäusern, Schwalenberg, Waldeck, Spiegelberg; neben Kanonissinnen gleicher (z. B. Blankena) oder altfreier (v. Holthausen s. unt. S. 36, Anm. 8) Abkunft aber solche mit Namen, die deutlich eine nicht freiherrliche, wohl ministerialische Abstammung anzeigen (Mathilde v. Baddenhusen; ein Baddenhusen ist Famulus v. Abdinghof. Sie heissen nach einer Wüstung bei Peckelsheim. Ähnl. Lutgard v. Wennigsen). Von Böddeken kennen wir nur den Namen einer Äbtissin aus dem Dynastenhause Ösede. Ausschlaggebend war wohl eher ein grosser Besitz, von dem Ministerialen erhalten werden konnten.

[1]) Mehr wird sich aus dem sicherlich nicht zufälligen Zusammentreffen, dass die Räte und Amtleute, soweit sie fremde Ministerialen waren, von Paderborn gerade Burglehen besassen, für die Abschliessung des Territoriums in dieser Zeit nicht schliessen lassen, obwohl man geneigt sein möchte anzunehmen, dass das den dynastischen Lehensträgern gegenüber seit 1278 beobachtete Prinzip auch die Scheidung der niederadeligen Lehensmannen nach der territorialen Zugehörigkeit bewirkt hätte. Denn nicht nur dass diese 4 Räte als corveyer Ministerialen genannt werden; sie erscheinen auch häufig am corveyer Hofe als Ratgeber, ein Zeichen, dass der Lehensverband noch etwas bedeutet und die zwiefach mit Lehen Begabten zu verschiedenen Herren hinzieht (W. U. B. IV. z. B. 1533, 1883, 2010, 2434, a. 1278—1297).

[2]) lib. diss. § 15, S. 65 ff.

Das Ständeprivileg, das in der Terminologie genau sein will, nennt nach den Dienst- und Burgmannen noch „andere unse holden vrunt“,[1]) und an einer anderen Stelle die „Mannen“, was der lateinisch gefertigte Revers des Adels von 1326[2]) und noch die Bestätigungsurkunde Erzbischof Dietrichs von 1415[3]) mit „fideles“ übersetzen. Damit wird anscheinend Rücksicht auf solche Elemente der Ritterschaft genommen, welche in keiner der beiden ersten Gruppen inbegriffen sind, auf Edelherren, wie die von Schöneburg,[4]) welche damals schon keine Herrschaft mehr besassen[5]) und die von Büren,[6]) deren ganze Herrschaft in Lehensabhängigkeit von Paderborn stand und seiner Landeshoheit mehr und mehr unterworfen wurde,[7]) vielleicht auch auf Reste der freien Ritter.[8])

Die Urkundensprache hielt diese einzelnen Gruppen noch ein Jahrhundert lang auseinander. In Wahrheit waren sie ein Körper; 1431[9]) nennt ihn der Erzbischof von Köln „Mannschaft“, der Domscholaster Dietrich von Engelsheym lässt ihn im liber dissensionum von seinem Vertreter als „militia“

---

[1]) lib. diss. § 15, S. 70.

[2]) lib. diss. § 17, S. 73.

[3]) lib. diss. § 16, S. 71.

[4]) Konrad v. Schöneburg steht an der Spitze der 1326 reversierenden Adeligen (s. oben Anm. 2); seit 1333 ist er auch oft Zeuge für Bernhard V.

[5]) Sie wurde zum Teil 1305 an Hessen, zum Teil 1306 an Hessen und Paderborn gemeinsam verkauft. Die Urkunden bei Wenck, hess. Landesgesch. II. 1. Nr. 255 und 271 samt Anm.

[6]) Bernd v. Büren wird 1431 (lib. diss. § 43, S. 159) unter der pad. Ritterschaft genannt.

[7]) S. Spancken in der Ztschr. 43², 33 ff.

[8]) Zu diesen sind die Berkule v. Holthusen zu rechnen, ein Edelgeschlecht ohne eigene Landesherrschaft. 1269 (W. U. B. IV. 1156) ist der vir nobilis H. de Holthusen unter den Bürgen für den Vertrag, den Bischof Simon für seine Befreiung aus der münster'schen Gefangenschaft eingegangen ist. 1296 (2401) wurde dem Johann, genannt Berkule, ein Burglehen auf Warburg verliehen. „Libere conditionis homo“ ist auch der Adam miles de Aspe (W. U. B. IV. 426, a. 1250), der vor 1285 gestorben ist. Im 14. Jahrh. lassen sich die Familien nicht mehr verfolgen.

[9]) lib. diss. § 43, S. 159.

bezeichnen.[1]) Urkundlich finde ich für ihn den Ausdruck Ritterschaft zum ersten Male 1456 gebraucht.[2])

Die Verwendung von Beamten nur aus der Ritterschaft des Landes würde die Beobachtung des Indigenats bedeuten. Ob der Stiftsadel dieses Recht gefordert hat, sagt uns keine Quelle; jedenfalls ist es nicht durchgedrungen. Die Liste aller Räte und Amtleute seit Bernhard V. zeigt auch fremde Namen.[3]) Freilich ist der grössere Teil dieser Beamtenstellen aus dem Stiftsadel besetzt worden. Da die in den Rat aufgenommenen oder als Amtleute bestellten Mitglieder des Domkapitels[4]) ebenfalls adeliger Abkunft waren, ist das höhere Beamtenmaterial bis zum Ausgange des Mittelalters als ein ständisch-exclusives zu bezeichnen. Nur die niederen Stellen der lokalen und der Hofverwaltung blieben Bürger-

---

[1]) Auf dem Landtage zu Warburg 1430, lib. diss. § 10, S. 50.

[2]) Kapitel, „Ryderschap" und Städte verbinden sich wegen der allgemeinen Unsicherheit zu gegenseitiger Hilfe (St. A. M. F. P. 1851, a. 1456); 1463 gebraucht dann die Wahlkapitulation denselben Ausdruck (a. a. O. 1097, a. 1463). Schon 1415 heisst es, alle Streitigkeiten des Bernd v. Hörde mit der „pafschaff" und der „ridderschaff" sollen durch diese Vergleichsurkunde beigelegt sein (a. a. O. 1518). Das Wort Ritterschaft hat hier aber noch nicht verfassungsrechtliche Bedeutung.

[3]) Unter den Räten z. B. Ludwig Post, zur Zeit Bernhards V., aus einem schauenburger Ministerialengeschlechte (vgl. Index W. U. B. III. und IV), das sich in Paderborn nicht ansässig machte.

Unter den Amtleuten Gerhard v. Selingdorf (z. B. A. P. II. 272, a. 1332. Amtmann nach Asseb. U. B. II. 872), Friedr. Düwel, Amtmann auf Wiedenbrück (St. A. M. F. P. 1078, a. 1381; Wiedenbrück war damals im Pfandbesitz von Paderborn). In die Aussöhnung von Köln und dem Grafen von Arnsberg 1384 schliesst letzterer den Friedrich Düwel ein (Lac. Urk. III. 885).

Dann zeigt sich wahrscheinlich der Kölner Einfluss während der ersten (Reuysup v. Beckelinchusen, Amtmann auf Lichtenau, St. A. D. K. K. 1744, a. 1444) und der zweiten Personalunion (der Landdrost Johann v. Lintzgeroidt, a. 1499, Ztschr. 39^2, S. 36, s. dazu Asseb. U. B. III. 2606). Noch weniger konnte das Indigenat bei Verpfändungen gewahrt werden. Floreken von Zersen z. B., der 1445 Lichtenau in Pfandbesitz hat (St. A. M. F. P. 1732), ist wohl ein Landfremder.

[4]) S. unten Kap. III. und ferner z. B.: Der Dompropst Otto v. Bentheim (vgl. St. A. M. F. P. 930, a. 1371) war um 1384 Amtmann von Dringenberg (aus den Ann. Satrapiae Dring., Ztschr. 32^2, S. 114). Der Dompropst Wedekind Spiegel wurde 1414 von E. B. Drietrich (St. A. M. F. P. 1508, a. 1414) zum Amtmann eingesetzt; wo, sagt die Urkunde nicht.

lichen offen.[1]) Eine Ausnahme machen die beiden vertrautesten Räte Bernhards V. Dekan Ludolf von Busdorf und Liborius von Wulbeck, und am Ende der Periode der Kanzler.[2]) Bei ihnen gründet sich die höhere Stellung auf ihre Geschäftsverfahrung.

---

[1]) Doch finde ich den sicherlich adeligen Ludbert Westfal als Vogt von Neuhaus (Arch. III. 3. S. 77, ca. 1460). Andererseits sind die Amtmänner (Vögte) von Neuhaus am Ende des 14. Jahrh., die vielleicht schon Oberbeamte sind, bürgerlicher Abkunft (s. unten Kap. VI).

[2]) S. unten Kap. III und IV.

II.

Die Hofämter.

Die zentrale Verwaltung erschöpfte sich in der Zeit, da das Recht von den Gaugerichten geübt wurde, das Heer in den dienstpflichtigen Vasallen und Ministerialen bereitstand und alle Ausgaben von den Domäneneinkünften bestritten wurden, in der Sorge für den Haushalt des Fürsten, wozu dann noch die verhandelnde Tätigkeit der Räte und die Arbeit der Kanzlei traten. Dieser Haushalt, beruhend auf den Naturallieferungen der Frohnhöfe, berechnet auf Beköstigung, Bekleidung und Hausung des Bischofs mit dem Gefolge von Klerikern und Laien, Rittern und Dienern und ursprünglich auch des Domkapitels,[1]) häufig in Anspruch genommen durch grosse Einquartierungen der Könige,[2]) bedurfte einer eigenen Organisation zu seiner Verwaltung.

Unter Bischof Meinwerk (1009—36) in dessen Lebensbeschreibung uns die ersten Nachrichten darüber vorliegen,[3]) war diese Organisation eine durchaus zentralistische, in die Hände eines Vicedominus gelegt,[4]) wie ihn viele deutsche

---

[1]) Die Trennung des bischöfl. Tafelgutes von dem Besitz des Domkapitels muss schon vor Meinwerk vorgenommen worden sein; Kaiser Heinr. II. schenkte 1006 (DD. III. 121) dem Bischof einen Hof: „ea videlicet ratione, ut predictus episcopus in sua habeat potestate atque servitute, quamdiu deus sibi concedat dies secularis vite; finitis vero suis temporibus ad stipendia fratrum in prefato monasterio . . . determinamus." Die Vita Meinwerci (SS. XI. p. 121, c. 44) überliefert im Auszuge eine Urkunde, wonach die Lieferung einer Rente „de episcopali substantia" übernommen wird.

[2]) S. darüber Tenkhoff in der Ztschr. 12.

[3]) Die bei der guten Tradition, welche sich in der Vita zeigt, unbedenklich verwertet werden dürfen.

[4]) Bischof Meinwerk glaubt, durch einen Scherz des Kaisers Heinrich angeführt, seinen Tod nahe: „ascito suo vicedomno, omnia quae in pecunia vel diversarum escarum copia habuit, ecclesiis et pauperibus errogari praecepit." (SS. XI. p. 150.)

Stifter damals, meist aus ihrem Klerus, anstellten.[1]) Sein Amt erstreckte sich auch noch über die Hofverwaltung hinaus auf die Aufsicht über das bischöfliche Tafelgut: Er hatte für die Ausfolgung der Renten an Getreide, Fleisch und Kleidern Sorge zu tragen, die in grosser Zahl als Aequivalent für Gütertraditionen auf den Grundbesitz des Bischofs übernommen worden waren.[2])

Bei dieser Form der Organisation können Drost[3]) und Schenk,[4]) welche zur selben Zeit genannt werden, nur Unterbeamte des Viztums gewesen sein, als deren Dienst besonders das Aufwarten an der Tafel zu denken ist. Sie werden nicht ausdrücklich als Glieder des Ministerialenstandes bezeichnet, doch ist es gar nicht zu bezweifeln, dass sie ihm entnommen waren.[5])

Das Viztumamt zeigt eine straffe Zusammenfassung der gesamten Wirtschaft am Hofe und auf den Gütern. Sie musste mit der zunehmenden Selbständigkeit der Frohnhofsverwalter unmöglich werden. Wir hören dann auch nichts mehr von ihm.[6])

Mit seinem Erlöschen blieb die Hofverwaltung den Ministerialen in den einzelnen Hofämtern überlassen, deren Fort-

---

[1]) H. G. Gengler, Das Hofrecht des Bischofs Burkhard von Worms, S. 7; R. Schröder, R. G.[5] 144 u. 198; Du Cange s. v. Vicedominus; Waitz V. G. VII. S. 312ff.

[2]) SS. XI. p. 121, c. 44. Eine Rente ist zu verabreichen „ab episcopo vel vicedomno". Zahlreiche Beispiele für die Verpflichtung zu Rentenlieferungen s. R. H. W. I. C. 87.

[3]) R. H. W. I. C. 127, a. 1036. „Eppo dapifer" als Zeuge.

[4]) Add. 5, a. 1015/36 „Geza pincerna" Zeuge. R. H. W. I. C. 127 „Eizo, Geylo fratres et pincerne".

[5]) Die mit ihnen genannten Zeugen sind ebenfalls als Ministerialen anzusprechen: R. H. W. I. C. 127 zeigt es die zugesetzte Ortsbezeichnung: de Enenhus, de Nyenhus, die sich bei Freien noch nicht findet, nur den Villicus bezeichnen kann; in Add. 5 das Prädikat „villicus".

[6]) Es wird zwar 1102/3 (R. H. W. I. C. 173 und 174) ein Vicedominus Worad genannt, doch scheint er, der gleich nach dem Grafen steht, ebenso wie etwa zur selben Zeit der Vicedom. aus dem Stamme der Edlen, der in einer Mindener Urkunde vorkommt (R. H. W. I. C. 189, a. 1121), eher ein Gerichtsbeamter = Viceadvocatus (ein Viceadv. damals in Corvey s. R. H. W. II. C. 198, a. 1126). In Münster bestand das Vitztumsamt als Dignität im Domkapitel fort (s. Indices v. R. H. W. und W. U. B. III.).

bestehen in der urkundenarmen Zeit des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrh., wenigstens für das Jahr 1058[1]) bezeugt ist. Aber erst in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. in der Periode, da allgemein in Westfalen die Hofbeamten auftreten,[2]) hören wir öfter von ihnen, die nun durch den Kämmerer, 1153 zum ersten Mal genannt,[3]) und den Marschall, seit 1187 erwähnt,[4]) zu der gewöhnlichen Vierzahl[5]) ergänzt werden.

Ueber den Inhalt der Aemter sagen die paderborner Urkunden dieser Zeit nichts. Wollen wir mehr wissen, als die Titel verraten, so müssen wir auswärtige Nachrichten heranziehen und aus der Aufzeichnung über das Recht des paderborner Kämmerers von 1334[6]) das vorwegnehmen, was wir unbedenklich auf das 12. Jahrh. zurückführen können. Nach einer corveyer Urkunde von 1150[7]) bedienten Drost und Schenk den Herren täglich an der Tafel. Ausserdem aber führten sie die Aufsicht über die von den Frohnhöfen an die Kurie gelieferten und über die eingekauften Vorräte, über Wein, Mehl, Bier und Korn, wie sie 1190[8]) aufgezählt werden. In der Verfügung über dieselben aber waren sie an den Bescheid des Herren gebunden,[9]) dem sie auch Rechenschaft über Eingang und Verbrauch zu legen hatten.[10]) Der Bereich des

---

[1]) Add. 17. Über die Echtheit dieser Urkunde s. Schultz, Vogtei, S. 36.

[2]) S. Index v. R. H. W. s. v. Minden, Münster u. Corvey.

[3]) R. H. W. II. C. 289, a. 1153. „Conradus camerarius" unter den Ministerialen als Zeuge. Der Kämmerer Becelin (R. H. W. I. C. 127, a. 1036), den Rosenkrantz, Ztschr. 12, S. 84, als weltlichen Beamten aufführt, ist nach der Parallele mit der Zeugenreihe von R. H. W. I. C. 129 der Kämmerer des Domkapitels. Freilich ist nicht ausgeschlossen, dass er noch aus der Zeit der Besitzgemeinschaft her auch die Kammer des Bischofs verwaltete.

[4]) A. P. I. 881, a. 1187.

[5]) Die Existenz von Drosten ist wieder 1179 (R. H. W. II. C. 405) bezeugt, der Schenk wird dann 1184 von neuem genannt. (Add. 67).

[6]) Gedruckt in der Ztschr. 19, S. 347ff. Fernerhin als Kämmererrecht = K. Rcht. bezeichnet.

[7]) R. H. W. II. C. 272, a. 1150.

[8]) R. H. W. II. C. 505, a. 1190.

[9]) R. H. W. II. C. 272, „ut in victualibus domini nullam potestatem dandi absque voluntate ipsius prorsus habeant".

[10]) Der Drost beansprucht, dass er „nec dati aut accepti aliquam rationem domino suo redderet". Über die mögliche Pflicht des Schenken zur Weinreise an den Rhein s. oben S. 14, Anm. 2.

Kämmerers war die camera in welcher ein Schatz von Gold- und Silbergefässen, Teppichen, Decken, Kissen, Pelzen, Leinen aller Art aufgespeichert lag, über den er zum Bedarfe des Hauses verfügte.[1]) Vor allem das Schlafgemach des Herren unterstand seiner Fürsorge und es ist nicht zu bezweifeln, dass er in dieser Zeit darin selber sein Lager hatte, um zu jeder Dienstleistung beim Aus- und Ankleiden zur Hand sein.[2]) Auf die Füllung der Kammer, welche nicht allein die notwendigen Geräte zu enthalten bestimmt war, sondern mit ihrem Bestande an Gefässen aus Edelmetall und an gemünztem Gelde einen Reservefond in Zeiten der Not bilden sollte,[3]) haben die Bischöfe grossen Wert gelegt.[4]) Die Kammer erhielt regelmässigen Zuwachs an Geld und Kleidern und ähnlichen Artikeln dadurch, dass an sie Heergewäte und Gerade abgeliefert wurden.[5]) Mit der zunehmenden Geldwirtschaft wurde sie sodann zu einer Zentralkasse,[6]) auf welche Zahlungen angewiesen wurden. Bei den Bischöfen führte auch der Wunsch nach prunkvoller Ausstattung des Gottesdienstes zur Anhäufung von kirchlichen Gerätschaften in der Kammer. Überhaupt brachte ihre Doppelstellung als Würdenträger der Kirche und als weltliche Fürsten den bischöflichen Kämmerern eine grosse Arbeitslast, da ihnen neben der Sorge für den Haushalt auch die für die Vorbereitung der gottesdienstlichen Handlungen der Bischöfe übertragen war, für welche die Kammer allerhand Geräte, Weihwasserbecken und Handtücher, auch

---

[1]) K. Rcht.

[2]) K. Rcht.: noch im Beginn des 14. Jahrh. hat der Erbkämmerer ein Bett im Zimmer des Bischofs stehen, auf dem er schläft, so oft er Dienst tut.

[3]) 1147 (R. H. W. II. C. 263) trafen die Mönche von Corvey Bestimmungen über den Ersatz dessen, was sie „de thezauris eccl. . . .“ genommen hatten „propter quasdam publicas et communes utilitates monasterii“, zum Teil Gold, zum Teil Geräte.

In Paderborn mussten auch die Schatzkammern der abhängigen Klöster herhalten: 1103 schenkte Bischof Heinrich dem Kl. Abdinghof „duo predia“ für einen Kelch, den er mit Zustimmung der Mönche verwendet hatte (Add. 25).

[4]) Die Vita Meinverci erzählt davon.

[5]) Add. 30, a. 1118. Urk. v. Abdinghof; s. auch das Tecklenburger Dienstrecht (O. U. B. II. 123).

[6]) R. H. W. II. C. 405, a. 1179. Der Bischof weist Ministerialen eine halbe Mark „annatim de camera nostra“ an, bis zur Erteilung von Lehen mit einem Ertrag von dieser Höhe.

das Oel zu stellen hatte.[1]) An die Kammer lieferten deshalb auch die bischöflichen Cerocensualen oder später die Pachthöfe[2]) ihre Wachsabgaben, und der Kämmerer wird für die Bereitung der Kerzen daraus gesorgt haben.

In dieser älteren Zeit war die Hofhaltung noch keineswegs ständig und die häufigen Reisen, dazu in immer steigendem Masse seit dem 12. Jahrh. auch die Fehdezüge der Bischöfe forderten erhöhte Leistungen der Hofbeamten. Wie Drost und Schenk vornehmlich für die Verproviantierung des bischöflichen Reise- oder Heereszuges gesorgt haben werden, so leitete der Kämmerer den Tross, der den notwendigen Bedarf der Kammer aufgepackt hatte, und liess beim Lagern das Zelt des Bischofs aufschlagen.[3])

Auf solchen Zügen muss auch der Marschall besonders in Tätigkeit getreten sein, doch ermangeln über sein Amt alle speziellen Angaben aus unserem Gebiete.

Ueber die Art der Aemterbesetzung sind wir auf Vermutungen und Analogien angewiesen. Das zur Zeit Meinwerks das Schenkenamt von 2 Brüdern versehen,[4]) dass der freie Ritter Poppo 1179 in die Dienstmannschaft aufgenommen wurde, „ut inter dapiferos deserviret,“[5]) dass man bei der stets wechselnden Besetzung des Drostenamtes im 13. Jahrh. auf einige Familien anscheinend Rücksicht nahm,[6]) deutet darauf hin, dass in Paderborn, wie in Köln,[7]) oder wie es

---

[1]) K. Rcht.

[2]) St. A. M. F. P. 1058, a. 1380. Bischof Heinrich verpachtet einen Hof für 4 Pfund Wachs „in unse kameren“.

[3]) K. Rcht.

[4]) R. H. W. I. C. 127, a. 1036; Add. 15, a. 1054, 17, a. 1058. Vgl. auch unten S. 54, Anm. 7.

[5]) R. H. W. II. C. 405, a. 1179.

[6]) Von den v. Ettlen sind Drosten: Konrad 1249—51, Lippold 1287—90; von den Crevet: Werner 1279, Reiner 1299 (s. Index W. U. B. IV. s. v. Paderborn) und 1316 (St. A. M. F. P. 414), Johann 1356 (St. A. M. F. P. 774). Der Drost Lippold (W. U. B. III. 230, a. 1226) ist wohl der oft genannte Bruder des Drosten Heinrich (W. U. B. IV. 25, 63 u. öft.).

[7]) Kölner D. R. ed. Frensdorff, §10, ca. 1154—58 (s. S. 12). Die übrigen D. R. gewähren die Auswahl aus dem ganzen Kreis der Fiskalinen (Wormser H. R. ed. Gengler, Kap. 29, ca. 1023—24), oder der Ministerialen (Bamberger D. R. Jaffé, Bibl. V. 25, S. 52, später als 1057/64), oder aus der familia (Fritzlarer H. R. gedr. Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 7, a. 1109; Weissenburger D. R.

der Sachsenspiegel allgemein angibt,[1]) die Ministerialenfamilien auf die 4 Hofämter verteilt waren, und der Bischof nach Bedarf, „cum res exposceret", deren Glieder zum Hofdienst aufbot, sobald sie dazu geeignet waren. Noch in der Zeit, da die Hofämter erblich geworden waren, stand es ihm zu, den Erstgeborenen eines Hofbeamten von der Nachfolge auszuschliessen, wenn er wegen körperlicher oder geistiger Mängel seinen Dienst nicht versehen konnte, und einen anderen Erbberechtigten an seine Stelle zu setzen.[2])

Jedenfalls aber wurden die Hofdienste ebenso wie die anderen Dienste der Ministerialen als „officia" nur in einfachem Auftrage und auf Zeit ausgeübt, und es dünkte den corveyer Mönchen unerhört, dass ihr Drost 1150[3]) erklärte, er wolle sein Amt sein Leben lang nicht aufgeben. Für das 12. Jahrh. sind die Erwähnungen von Hofbeamten aber zu selten, um feststellen zu können, ob bei ihrem Wechsel ein Turnus, wie in Köln,[4]) eingehalten wurde, oder der Bischof sie nach Ermessen einsetzte und verabschiedete.

Ihre Entlohnung bestand zunächst im Unterhalt am Hofe; nachdem sie dem Herren aufgewartet hatten, sassen sie selbst an seiner Tafel nieder.[5]) Ferner erhielten sie Hofkleider[6]) und bildeten sich Ansprüche an den unter ihrer Aufsicht zur Verwendung kommenden Gerätschaften aus, als Emolumente für den jeweils geleisteten Dienst, besonders an

---

Jaffé, Bibl. V. 14, S. 35, Fälschung aus dem Anfang d. 12. Jahrh., s. Waitz, V. G. V², S. 341). Alle diese H. R. sind sowohl älter als die Kölner Aufzeichnung, was freilich für unsere Annahme nichts austragen würde, wie auch alle aus Oberdeutschland.

[1]) Lehnrecht, ed. Homeyer. Art. 63, § 1.

[2]) K. Rcht. S.350. Der Älteste folgt dem Vater „dummodo compos mentis, sanus, habilis et ydoneus ad regendum officium precditum fuerit".

[3]) R. H. W. II. C. 272, a. 1150.

[4]) Kölner D. R. ed. Frensdorff § 10, s. Waitz V. G. V², S. 365.

[5]) R. H. W. II. C. 272, a. 1150 „refecto domino ad mensam eius cum ceteris ministris de bonis domini sui reficiantur, (näml. Schenk und Drost) . . . cum domino suo secundum debitum officii sui ad mensam servierint".

[6]) K. Rcht. Vgl. Kölner D. R. ed. Frensdorff, § 11. Weissenburger D. R. ed. Jaffé, Bibl. V. Nr. 14, S. 35. Basl. D. R. ed. Wackernagel, § 12.

Festtagen, welche vermehrte Arbeit brachten.[1]) Das im 14. Jahrh. verbriefte Recht des Kämmerers auf $^1/_3$ vom Erlös verkaufter Kerzen mag recht alt sein.

Die Stellung, welche die Hofbeamten unter ihren Ministerialengenossen einnehmen, erscheint, abgesehen von der ältesten Zeit unter Meinwerk, keineswegs als besonders ehrenvoll. In den Zeugenreihen werden sie ihnen meistens nachgestellt. Ueberhaupt beginnen sie erst gegen Ende des 12. Jahrh. hervorzutreten, nehmen dann aber bis zur Mitte des 13. hin ehrende, oft die ersten Plätze unter den Ministerialen ein.[2]) Man mag dafür einerseits als Grund annehmen, dass bei einem häufigen Wechsel der Hofbeamten, dessen Möglichkeit gegeben ist, der Amtstitel, der dann für den Ministerialen nur eine vorübergehende Eigenschaft bezeichnete, dem Namen nicht immer beigesetzt wurde.[3]) Andererseits aber fällt die Zeit des Hervortretens der Hofbeamten mit der Festigung der landesherrlichen Gewalt nach dem Rückerwerb der Vogtei 1189 zusammen, eine Zeit, in welcher der Bischof seine Ministerialen zu einem erweiterten Aufgabenkreis heranzog, von dem auch den Hofbeamten ein Teil zufallen musste, und zwar ein guter Teil, wie die Form der damaligen Verwaltung ergab.

In den erwähnten Obliegenheiten waren schon die Keime zur Erstreckung ihrer Tätigkeit auf die Landesverwaltung enthalten. Die Grenzen der öffentlichen und der privaten Verwaltungskompetenzen sind in dieser Zeit nicht scharf zu ziehen. Die private, grundherrliche Verwaltungsorganisation,

---

[1]) Ebenda. Es sei dabei an die Ansprüche der basl. Hofbeamten beim feierlichen Einzug des Bischofs und auf Kriegszügen erinnert. S. Wackernagel, Bischofs- u. D. R. v. Basel, Beilage VIII.

[2]) Besonders der Marschall Hermann v. Osdagessen tritt hervor. Auch die Rangstellung der Hofbeamten untereinander wechselt. Zuerst scheinen Schenken und Drosten den Vorrang zu haben, später Drosten und Marschall. S. auch U. Schrecker, Das landesfürstl. Beamtentum in Anhalt 1906, in Gierkes Untersuchungen, Heft 86, S. 14; R. Küster, Die Verwaltungsorg. von Mecklenburg, Freiburger Diss. 1909, S. 30.

[3]) Das zeigt z. B. ein Vergleich v. Add. 15 u. 17 u. R. H. W. I. C. 127. Es stehen als Zeugen: Gela et frater eius Eiza; Gelo pincerna, Eizo frater eius; Eizo et Gelo fratres et pincerne. Ebenso wenig führt Hermann von Osdagessen seit 1187 immer den Marschallstitel.

welche in den Aemtern am Hofe ihren Mittelpunkt hatte, bedeutete schon dadurch sehr viel für die landesherrliche Macht, dass sie die aus privaten Hilfsquellen fliessenden Mittel bereitstellte, welche ohne Unterschied für persönliche und landesherrliche Zwecke der Bischöfe verwendet wurde. Auch die Verpflegung der bischöflichen Umgebung durch Drost und Schenk reicht in das Gebiet der landesherrlichen Aufgaben herein. Noch klarer ist dies beim Kämmereramt ersichtlich, da die Kammer eine Zentralkasse nicht allein des Bischofs als Grossgrundherren, sondern, sobald er seine öffentlichen Rechte zu sichern und auszubreiten begann, auch als Landesherren darstellt.[1]) Seitdem die Bischöfe die Vogtei ihres Bistums besassen, mussten die Obliegenheiten der Hofbeamten, vornehmlich des Marschalls — wenn wir, was wahrscheinlich ist, annehmen, dass bis dahin der Vogt das Aufgebot der bischöflichen Mannen geführt hatte — in der Sorge für ihr Gefolge auf Kriegsfahrten eine erhöhte, mehr öffentlichrechtliche Bedeutung gewinnen; und die Beamten, welche so in der Landesverwaltung hervorragend tätig waren, wurden ganz allgemein zu Regierungsgeschäften herangezogen.

Für den im Rahmen des Hofamtes erweiterten und auf die Landesverwaltung ausgedehnten Wirkungskreis haben wir nur ein Beispiel, aus dem Jahre 1294[2]) Damals schloss Bischof Otto mit mehreren Städten einen Landfrieden ab, in welchem besondere Bestimmungen zu einem Vorgehen gegen die „sagittarii ignis“ getroffen wurden, „nisi forte nos“ (der Bischof) „necessitate cogente vel noster dapifer tali sagittario vel aliis secum euntibus indigemus vel indiget“. Diese Aufgabe der Landfriedenswahrung, die dem Drosten zufällt, dürfte, wie in Jülich,[3]) aus seiner Aufsicht über das Geleitsrecht entsprungen sein.

Im übrigen sind wir auf Vermutungen angewiesen, welche freilich ebenso sehr durch den Mangel an widersprechenden Nachrichten über eine konkurrierende Tätigkeit anderer Beamter und durch die notwendige Konsequenz der Lage,

---

[1]) Bezeichnend ist dafür der Ausdruck „camera dominii nostri“, den die Äbtissin von Herford 1285 (W. U. B. IV. 1826) gebraucht.

[2]) W. U. B. IV. 2307, a. 1294.

[3]) S. v. Below, Landtagsakt. v. Jülich u. Berg II, 998 oben.

wie durch die Parallelen in anderen Territorien[1]) zur Gewissheit erhoben werden.

Dagegen sind einige Notizen über die besondere Verwendung von Hofbeamten in Landessachen, ausserhalb ihrer Aemter, erhalten. 1195 wurde der Drost designiert, im Verein mit 2 Edelherren den Brüdern von Büren den Lehenseid abzunehmen.[2]) 1207 sitzen Drost und Schenk unter den Schiedsrichtern, die Paderborn und Corvey um den Desenberg vergleichen sollen.[3]) 1265 wurde der Marschall Ludolf in einem Vertrage mit Hessen als Landfriedensrichter in Aussicht genommen.[4]) 1267 ordnet der Drost im Namen des Bischofs eine Güterresignation.[5]) Dazu kommt die Tätigkeit aller Hofbeamten als Berater,[6]) als Zeugen und Bürgen des Bischofs, wozu sie ja schon durch ihren Aufenthalt in seiner Umgebung prädestiniert waren.

Eine solche stärkere Belastung der Hofbeamten mit Aufgaben der Landesverwaltung musste sie notwendig von ihren eigentlichen Aemtern abziehen.[7]) Sie konnten nicht mehr selbst den täglichen Dienst ausüben. Es tritt hinzu, dass sie an dem Aufschwung des gesamten Ministerialenstandes teilnahmen; waren doch drei von ihnen in dem land-

---

[1]) Über das österreichische Marschallsamt, dessen Kompetenzen sich in ganz besonderem Masse erweiterten s. A. v. Wretschko, Das österr. Marschallamt etc., Wien 1897. Auch in Bayern erhielt der Marschall den Oberbefehl über die gesamte Mannschaft, s. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorg. Bayerns, 1889, I. 247f., ebenso in Meissen/Thüringen, s. H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner etc. 1902, Band 9. 3 der Leipziger Studien etc., S. 33.

[2]) R. H. W. II. C. 469, a. 1195, s. A. P. I. ad an.

[3]) W. U. B. IV. 10, a. 1207.

[4]) W. U. B. IV. 1026, a. 1265. S. unt. S. 55, Anm. 2.

[5]) W. U. B. IV. 1118, a. 1267, zusammen mit dem Kaplan des Bischofs und dem Offizial. Ähnliches berichtet Schrecker über den Truchsessen in Anhalt (a. a. O. S. 4) und über den Marschall (S. 7). Ebenso W. Hücker, Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen, Leipz. Diss. 1909, S. 42ff. aus verschiedenen Territorien Westfalens über die Drosten. Da für Paderborn nur das einzige Beispiel vorliegt, der Drost darin auch nicht allein handelt, möchte ich nicht annehmen, dass ihm die Gutsverwaltung im ganzen Territorium unterstand.

[6]) S. unten Kap. III.

[7]) S. auch Meyer a. a. O. S. 30f.

ständischen Rat von 1230,[1]) und der Marschall 1279 in den viergliederigen Ausschuss der Stände zur Steuererhebung gewählt.[2]) So wollten sie die niederen Dienste nicht mehr leisten. Daher musste die innere Organisation der Hofämter umgeschaffen werden. Für das 13. Jahrh. können wir mit Sicherheit eine längere Amtsdauer der einzelnen Hofbeamten erkennen. Beim Marschallsamt liegt der besondere Fall vor, dass es seit seiner ersten Erwähnung im Jahre 1187 lebenslänglich verwaltet wurde.[3]) Das Drostenamt aber, für welches wir eine, vielleicht nicht lückenlose, aber doch beredte Reihe der Inhaber aufstellen können, ist in 100 Jahren 14 mal besetzt worden, was einer durchschnittlichen Amtsdauer von 7 Jahren entspricht,[4]) und ähnlich stand es bei den beiden übrigen Hofämtern. Sollte darin im Gegensatze zu einem kürzeren Turnus in früherer Zeit eine grössere Stetigkeit gegeben sein, so wäre als der Grund dafür das natürliche Bedürfnis anzusehen, für die wichtigeren Geschäfte der Landesverwaltung einen geschulteren Beamtenstab zur Hand zu haben.

Während ferner in der älteren Zeit die doppelte (vielleicht auch noch mehrfache) Besetzung der Hofämter mit

---

[1]) S. oben Kap. I.

[2]) S. oben Kap. I.

[3]) S. unten S. 54.

[4]) Dabei bleiben die einzelnen Drosten bald länger, bald kürzer im Amte; z. B. Heinrich etwa von 1200 bis ca. 1216/26, Arnold Scarpe ca. 1262—75, Rudolf v. Horn ist dagegen nur einmal, 1275, genannt und 1279 wird schon sein Nachfolger erwähnt. Die im Index W. U. B. IV. Paderborn zugewiesenen Drosten Suithart und Albert sind wohl nicht paderbornische Beamte. Ersterer gehört zu den Grafen von Schwalenberg-Waldeck, für die er als Bürge eintritt; letzterer vielleicht zu Köln. (Wenn er aber Drost von Paderborn war, würde das deutlich die Absetzbarkeit der Hofbeamten dort zeigen: Er unterbräche die Amtsdauer des Arnold Scarpe.)

Soweit es sich erkennen lässt, wurden die Hofbeamten beim Antritt eines neuen Bischofs nicht gewechselt, entsprechend dem Reichsspruch von 1219 für Bremen (M. G. LL. IV. 2, p. 80 f. Nr. 68 und 1223 für Corvey (a. a. O. p. 396f., Nr. 282) vgl. auch das Basl. D. R. ed. Wackernagel § 4 (etwa von 1260—62).

Dass die Hofbeamten nicht mit Tode abgingen, sondern entsetzt wurden, zeigen Stellen, in denen gewesene neben den amtierenden genannt werden, z. B. W. U. B. IV. 1156, 1410, 2036; vgl. auch Hücker, S. 36, Anm. 2. über Arnsberg u. Mark.

gleichgestellten Beamten[1]) und die Aufnahme eines Ritters „inter dapiferos“ andeutet, dass mehrere Beamte nebeneinander den Dienst versahen, trat spätestens im 13. Jahrh. eine Aenderung dahin ein, dass unter einem obersten Beamten eine Anzahl untergeordneter Hilfskräfte oder Diener[2]) den täglichen und niederen Dienst versahen. Für einen solchen Zustand, den schon der „Kölner Hofdienst“[3]) und der „Rotulus officiorum Hainonensium“[4]) deutlich zeigen, haben wir auch einige Anzeichen: 1240 wird nach dem Kämmerer Heinrich, der Ritter ist, ein anderer, nicht ritterlichen Standes, genannt.[5]) Zum jeweiligen Personal des Kämmerers haben wohl auch die Ministerialen gehört, welche verpflichtet waren, dem Bischofe das Bad zu bereiten.[6]) Der Koch des Bischofs[7]) wird dem Drosten unterstanden haben. Wahrscheinlich ist auch das Wort „Putheclerus“ in den Urkunden von 1236/43[8]) nicht Familienname, sondern Amtstitel; diesen Flaschenmeister Gottfried rechnen wir zu den Hilfskräften des Schenken. Auch ein Jäger wird in der Reihe der Hofbeamten genannt.[9])

Wie weit dabei die obersten Hofbeamten noch selbst tätig waren, ist nicht zu sagen. Ihre häufige Erwähnung in den Urkunden als Zeugen spricht dafür, dass wir sie uns zwar wohl nur als leitende und beaufsichtigende, aber, soweit

---

[1]) S. oben S. 40, Anm. 3 u. S. 45, Anm. 3. In Corvey kommen gleichgestellte Schenken im Beginn des 12. Jahrh. (1106—16) vor (R. H. W. I. C. 176, 184/85).

[2]) Die „famuli . . . de coquina aut de pistrino“ werden schon 1150 in der corveyer Urkunde R. H. W. II. C. 272 genannt.

[3]) ed. Frensdorff, S. 59ff.

[4]) ed. Vanderkindere als Anhang zur Chronik des Giselbert v. Mons in dem Recueil des textes pour servir a l'étude de l'histoire de Belgique. 1904. S. 354 ff.

[5]) W. U. B. IV. 298, a. 1240. Wenn 48, a. 1211, nach Hermann v. Osdagessen noch ein Marschall Hermann genannt wird, handelt es sich wohl um ein Versehen des Schreibers, der den Namen Hermanns zweimal setzte.

[6]) W. U. B. IV. 248, a. 1236.

[7]) W. U. B. IV. 1717, a. 1283. Welch angesehene Stellung ein Koch einnehmen konnte, zeigt R. H. W. I. C. 490, a. 1189: Der Koch des Grafen von Schwalenberg wird mit 4 anderen Ministerialen mit der Abtragung der Pfandsumme für die Vogtei betraut.

[8]) W. U. B. IV. 248, 298, 326. Er wird stets nach anderen Hofbeamten genannt. Ein „buttelarius“ kommt in Köln vor (Frensdorff S. 60), „buticularii“ im Hennegauer Hofrotel (Vanderkindere S. 343, 3).

[9]) W. U. B. IV. 248, a. 1236.

dies ihre übrigen Aufgaben zuliessen, doch ständig am Hofe lebende Beamte mindestens bis in die Mitte des 13. Jahrh. vorzustellen haben.

Als Ehrenämter, um den Glanz des paderborner Hofes zu erhöhen, sind, nach dem Beispiel des Reiches, die Aemter gedacht, mit denen unter dem Titel von Hofämtern benachbarte Herren belehnt wurden. Es ist uns ein Gross-Drosten- und ein Gross-Schenkenamt bekannt; ersteres trug Graf Otto von Ravensberg 1226 zu Lehen[1]) und erlangte dazu noch das durch den Tod des Herzogs Heinrich v. Braunschweig im folgenden Jahre frei werdende Mundschenkenamt, „cum . . . in nostris adversitatibus nobis et ecclesie nostre gratum impenderit obsequium non modicis laboribus et expensis".[2]) Das Drostenamt erhielt sich in der Familie der Ravensburger und wird 1321 als Lehen genannt, das Graf Friedrich von Paderborn empfing.[3])

Um die Mitte des 13. Jahrh. haben die Hofämter den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht; obwohl unser Quellenmaterial beinahe ausschliesslich in Zeugenreihen besteht, kann das gesagt werden. Ihre Inhaber sind zu einer bedeutenden sozialen Stellung aufgestiegen und erweisen sich dabei doch als brauchbare Beamte der Bischöfe, die mit ihnen nicht allein ihre Hofverwaltung, sondern zum guten Teil auch die Landesregierung führen können. Auch an den Hofämtern ist zu erkennen, dass der Wert der Ministerialen für die Verwendung in der Verwaltung darauf beruhte, dass sie absetzbare Beamte, Beamte auf Zeit, und zur Uebernahme des Amtes verpflichtet waren. Dabei fällt es auf, dass dieser Wert ministerialischer Verwaltung in den Hofämtern noch zu einer Zeit erhalten war, da die Dienstmannen an den übrigen Aemtern schon ein Erbrecht nach Lehensrecht erworben hatten. Die Anerkennung, welche wir den Bischöfen für diese energische Bewahrung ihre Rechte zollen, wächst, wenn wir einen Blick auf die umliegenden, freilich kleineren und kleinsten Herrschaften werfen.

---

[1]) W. U. B. III. 230, a. 1226. Die Urk. spricht nur von dem „dapiferatus". Als Zeuge wird der gewöhnliche Drost Lippold genannt.

[2]) W. U. B. III. 247, a. 1227. „officium pincernatus".

[3]) St. A. M. F. P. 476, a. 1321.

In Corvey, dessen Verwaltungsorganismus im 12. Jahrh. in einem Zustand der völligen Auflösung begriffen scheint, masste sich schon 1150[1]) der Drost mit seinem Bruder nicht nur die weitgehendsten Rechte an seinem Amte, die volle Verfügung über die Vorräte des Klosters an, mit denen sie ihre Familien erhielten, sondern auch einen völlig erdichteten Burgbann, als Gericht über die Hofdiener. Trotz dem Spruche des Ministerialengerichts wich er nicht, und der Abt musste sich an den König Konrad um Hilfe wenden. 40 Jahre später aber steht es schon wieder so; zwei Brüder nützen das Schenkenamt ganz nach Gutdünken aus, sodass der Abt ihr Angebot ergreift, um das Amt zurückzukaufen.[2]) Unter solchen Umständen musste ein kleines Kloster wie Böddeken froh sein, seinen Drost durch eine Geldsumme zu bewegen, dass er nur dreimal im Jahre sein Amt ausübe;[3]) einen öfteren Besuch konnte es nicht ertragen. Auch in Herford war das Drostenamt schon 1217 durch übermässige Ansprüche seines Inhabers dem Stifte nur zur Last geworden, und der Dienst des Drosten wurde bei Gelegenheit eines unsicheren Erbganges auf 7 Tage im Jahr beschränkt.[4])

Aber auch die paderborner Hofämter konnten dem Prozess nicht entzogen bleiben, der ganz allgemein die Ministerialenämter für ihre Herren unbrauchbar machte oder sie

---

[1]) R. H. W. II. C. 272, a. 1150. Die Urk. ist sehr lehrreich für die masslosen Ansprüche, die schon im 12. Jahrh. die Ministerialen stellten, wenn sie nicht von einer starken Hand niedergehalten wurden.

Dass Hücker a. a. O. S. 39f. wegen des Titels „Burggraf", den sich der Drost anmasste, aus dieser Urkunde auf eine Verbindung von Hofamt und Oberbefehl über die Burg schliesst, ist falsch. Denn der „Burgbann" ist nichts anderes als das Gericht über die Hofdiener, die „famuli de coquina aut de pistrino". Es handelt sich also nur um eine besondere Seite des Hofdienstes, vgl. unt. S. 58, Anm. 7 (dies trotz Hücker, Anm. 1 zu S. 42). Ebenso fasst Hücker S. 38 den Begriff des Hofamtes zu eng, wenn er nach derselben Urk. die Verwaltung der Naturaleinkünfte als eine an das Hofamt aggregierte Aufgabe ansieht. Sie gehörte vielmehr dem Wesen nach dazu.

[2]) R. H. W. II. C. 505, a. 1190.

[3]) W. U. B. IV. 15, a. 1207.

[4]) W. U. B. IV. 72, a. 1217. Der Neffe des verstorbenen Drosten erhebt Ansprüche auf das Amt. Er erhält es, aber mit der Beschränkung, dass er nur „garbas ad pabulum suum singulis noctibus septem a festo Martini usque ad festum Walburgis" fordern darf.

ihnen entfremdete.[1]) Nur geschah dies hier nicht auf dem Wege der Usurpation, sondern vornehmlich durch Entwicklung des Erbrechtes, gerade so wie es bei den übrigen Aemtern beobachtet werden konnte. Auch hier vollzieht sich der Uebergang entsprechend der grösseren Macht des Herren ruhig, aber doch unaufhaltsam, entsprechend den grösseren Ansprüchen, die eine kräftigere Verwaltung stellen musste.

Das Bedürfnis, den Hofbeamten, besonders wenn sie gewechselt wurden, einen der Bedeutung und der Würde des Amtes entsprechenden Unterhalt zu gewähren, führte zur Ausstattung der Hofämter mit Lehen,[2]) sodass mit dem Amt auch der Güterkomplex vergeben wurde.[3]) Der Drost von Böddeken erhielt schon 1207 den Besitz seines Hofes bestätigt „quam constat eidem officio attinere". In Herford schied man 1217, um nicht das ganze Lehen des verstorbenen Drosten an seinen Neffen und Nachfolger vergeben zu müssen, ein Haus als Drostenlehen[4]) aus. Wann die Fundierung der Hofämter auf Lehen im Paderbornischen erfolgt ist, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden; aus dem unten über das Erblichwerden der Hofämter Gesagten würde sich als spätester Termin etwa die Mitte des 13. Jahrh. ergeben.[5]) Erst aus dem 14. Jahrh. aber sind Nachrichten über die Amtslehen erhalten. Es gehörten zum Drosten-[6]) wie zum Kämmereramt[7]) ein Hof in der Stadt Paderborn, mit Gründen

[1]) Die Urk. W. U. B. IV. 370 setzt für die münsterischen Hofämter die Erblichkeit schon im Jahre 1246 voraus, s. auch Ztschr. 19, S. 309ff.

[2]) So ist es im Hennegau schon um 1200, s. Vanderkindere S. 354ff. und Waitz V. G. V² S. 373.

[3]) St. A. M. F. P. 1639a, a. 1430. Erzb. Dietrich v. Köln belehnt als Admin. v. Paderb. Gerhard Spiegel mit dem Marschallsamt und allem Zubehör, „also dat sy (Gerhard u. seine Erben) dat vurg. marschalkampt ind leene vurg. getruwelichen verwaren . . . sullen."

[4]) W. U. B. IV. 72, a. 1217, „domum quandam de bonis vacantibus . . . ad officium dapiferatus assignamus".

[5]) 1245 wird eine „area, que pertinet ad officium preconis domini episcopi", genannt (W. U. B. IV. 352).

[6]) St. A. M. F. P. 774, a. 1356, „curiam suam ante valvam dictam Spiringesdor in civitate Pad. ad officium dapiferatus nostri pertinentem cum suis areis infra et agris cultis et incultis extra civitate Pad." verkauft Joh. Crevet an das Domkapitel; der Bischof bestätigt als Lehensherr.

[7]) a. a. O. 411, a. 1312, „curiam dictam camerarii" verkauft das Domkapitel an den Thesaurar.

innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern, der gleichsam die Legitimation für den Besitz des Amtes bildete, sodass sich Reiner Crevet, als er 1356 den Drostenhof an das Domkapitel verkaufte, ausdrücklich das „officium dapiferatus et eius exercitium cum aliis redditibus et juribus ad idem officium pertinentibus“ vorbehielt.[1]) Die zum Marschallsamt gehörenden Güter werden 1430 bei der Belehnung des Gerhard Spiegel aufgezählt[2]) und nehmen den ansehnlichen Umfang von einem Burglehen und drei Höfen mit 34 Hufen samt einigen Zehnten ein. Durch die Verbindung mit einem Reallehnen wurden nun die Hofämter in verstärktem Masse den Erbansprüchen ausgesetzt,[3]) denen die übrigen Ministerialenämter schon im 12. Jahrh. verfallen waren.

Die Folgen machen sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. bemerkbar.[4]) Das Schenkenamt scheidet für die weitere Betrachtung aus, da es nach 1248[5]) nicht mehr genannt wird.[6])

---

[1]) S. die vorletzte Anm. Besonders deutlich heisst es im corveyer Lehensregister von 1354 (Arch. VI. S. 387ff., Nr. 17): Berthold Schuwe und seine Erben haben 4 Hufen in Emmerike, „ratione quorum asserunt se fore dapiferos hereditarios in Corbeya.“

[2]) S. ob. S. 52, Anm. 3.

[3]) Vgl. v. Wretschko, Marschallamt S. 26.

[4]) Ältestes Beispiel der Erblichkeit s. Waitz V. G. V^2., 360, Anm. 5, v. Jahre 1127. Ferner v. Wretschko: S. 26, Anm. 29: „in Österreich sind die Möllersdorfer seit 1171 im Besitze des Schenkenamts, die Seefeld—Feldberger seit 1184 im Besitze des Truchsessenamtes nachweisbar“. In Thüringen-Meissen sind die Hofämter vor der Mitte des 13. Jahrh. erblich geworden. S. Meyer S. 30.

In anderen Territorien tritt die Erblichkeit später ein: Beim anhalter Marschallsamt Anfang des 14. Jahrh. (Schrecker S. 16), bei dem von Mecklenburg-Stargard 1353 (Küster S. 23), das brandenburger Erbküchenmeisteramt ist seit der Mitte des 14. Jahrh. im Lehensbesitz der Herren von Schulenburg (Spangenberg, Hof- u. Centralverwaltung der Mark Brandenburg im M. A., 1907, S. 51).

Vom Reiche ist die Erblichkeit 1223 in einem Spruch für Corvey anerkannt worden (M. G. LL. IV. 2, p. 396f. Nr. 282.)

[5]) W. U. B. IV. 390, a. 1248.

[6]) W. U. B. IV. 2579, a. 1299 wird Henricus dictus Schenke als Zeuge genannt, den man als paderborner Erbschenken betrachten könnte. Sein Wappen ist aber das der Mainzer Schenken von Appolda-Hanstein. Ein Heinrich dieses Geschlechtes ist für das Jahr 1299 als Schenk von Mainz belegt: Gudenus C. D. I. 916/17.

Das Marschallsamt ist seit der ersten Erwähnung im Jahre 1187 von Hermann von Osdagessen und dann von dessen gleichnamigem Sohne bis zu seinem Tode (vor 1249) verwaltet worden.[1]) Ihm folgte wiederum sein Sohn Ludolf, ohne dass aus dieser faktischen Vererbung auf eine Anerkennung der Erblichkeit geschlossen werden müsste. Es erschien im Interesse einer Beamtentradition geboten, das Amt, in dem sich der Vater bewährt hatte, dem Sohne zu übertragen. Bei Ludolfs Lebzeiten aber beginnt seit 1259 die Familie sich nach dem Amte zu benennen: Marschall,[2]) statt wie früher: von Osdagessen, und später nach ihrem Burglehen: Marschall von Warburg[3]) (während der alte Familienname von einer Seitenlinie[4]) weitergeführt wird), ein Beweis, dass sich die Familie im Besitze des Amtes gesichert wusste, dass man es als ihr Erbe betrachtete. Damit aber verlor es für den Bischof an Wert; der Erbmarschall war nicht mehr in demselben Masse von ihm abhängig, wie der absetzbare Beamte. Ludolf zwar erfreute sich noch des Vertrauens seines Herren, was neben seiner häufigen Erwähnung als Urkundenzeuge der Bischöfe die Wahl zum Landfriedensrichter, 1265[5]), beweist. Auch ist zu beachten, dass seinem Namen noch der Amtstitel: marscalcus[6]) oder marscalcus noster[7]) beigefügt wird, während seine Söhne schon „die Marschälle“ [8]) heissen.

[1]) 1187—1245/49 führt den Marschallstitel ein Hermann von Osdagessen. Wir müssen also wohl Vater und Sohn annehmen. Der letztere wird noch 1245 (W. U. B. IV. 348) als Zeuge genannt; 1249 (407) als verstorben erwähnt, s. auch Giefers, Ztschr. 37, S. 190.

[2]) L. Marscalcus (W. U. B. IV. 804, a. 1259); auch der Domherr Ludolf aus diesem Hause nennt sich Marschall, ein deutliches Zeichen für den Übergang des Amtstitels in den Familiennamen.

[3]) W. U. B. IV. 1329, a. 1273. B. Marscalcus de Wartberg.

[4]) Die Verwendung des Namens Ludolf zeigt die Verwandtschaft an. Warum Ludolf 699, a. 1257 „quondam Marsc.“ heisst, ist nicht zu erkennen, da er noch lange Zeit nachher Marschall ist.

[5]) S. oben S. 47.

[6]) W. U. B. IV. 515, 666, 834, 841 usw.

[7]) W. U. B. IV. 830, a. 1260; 1080 a. 1266; oder „marscalcus domini episcopi“ 699, a. 1257; 1278, a. 1272.

[8]) W. U. B. IV. 1937, a. 1287. Die Scheidung zwischen dem amtierenden Marschall und seiner Familie ist ganz deutlich: 1047, a. 1265: „L. marsc. et H. fratres de Wartberg;“ oder 1278, a. 1272. Nur im Beginn der Entwicklung nennt der Bischof einmal Ludolf und seinen Bruder „marscalcus“ 830, a. 1260.

Von diesen ist aber, auch nach seinem Tode, nichts bekannt, was auf eine Verwendung in der Landesverwaltung, auf nahe Beziehungen zum Bischof schliessen lässt. Nur die Pflichten des Hofamtes übten sie wohl weiter. Auch dieses jedoch bedeutete für sie hauptsächlich ein nutzbares Recht, das sie 1342 in Geldnot unter Zustimmung des Bischofs an Ludolf Spiegel verpfändeten, ohne es je wieder einlösen zu können.[1])

Dieses Amt ist also schon zu Ende des 13. Jahrh. unbrauchbar geworden, wie leicht zu ermessen ist durch die lebenslängliche Verwaltung und den frühen faktischen Erbgang. Das Kämmerer- und Drostenamt aber behielten die Bischöfe auch jetzt noch in der Hand.[2]) Erst im 14. Jahrh. trat auch bei ihnen die Erblichkeit ein: Für das Kämmereramt erkannte sie Bernhard V. 1334 förmlich an.[3]) Etwa um dieselbe Zeit zwischen 1324 und 1356, nach meiner Kenntnis der Quellen, wurde auch das Drostenamt erblich.[4])

Den Zustand der Aemter, die Pflichten und Ansprüche der Beamten zeigt in dieser Zeit die Urkunde über den Vergleich Bernhards V. mit dem Erbkämmerer Ulrich gen. Schilder von 1334 über das Kämmereramt. Einiges daraus können wir unbedenklich auch auf die anderen Aemter übertragen. Die Hofbeamten empfangen ihr Amt zu Lehen und

---

[1]) St. A. M. F. P. 664a, a. 1342. Die Spiegel führten schon im Mittelalter den Titel Erbmarschall.

[2]) Das zeigt der Wechsel in der Besetzung. Wollte man annehmen, dass die Bestellung des Marschalls zum Landfriedensrichter (1265) eine Konsequenz seiner Aufgabe als Oberbefehlshaber und Exekutionsbeamter ist, wie sie dem österreichischen Marschall zugefallen war (s. v. Wretschko), so würde es als ein besonderes Indicium für den Verfall des Marschallamtes gelten müssen, dass die letztere Aufgabe 1294 dem Drosten zugewiesen ist.

[3]) Ztschr. 19, S. 347ff. K. Rcht. Wenn Spangenberg (Ztschr. d. hist. Vereins f. Osnabrück, 25, S. 95) diese Urk. als Beispiel einer besonderen Verleihung von Erbämtern zitiert, vernachlässigt er die vorhergehende, auf Erblichkeit hindrängende Entwicklung und den Anlass der Urkunde, welche entstandene Streitigkeiten schlichten will. Ulrich Schilder war schon vorher im Besitz des Amtes, und wahrscheinlich in erblichem Besitze, da ihm der Titel des camerarius hereditarius als ein selbstverständlicher erteilt wird.

[4]) 1324, Asseb. U. B. II. 882, wird Friedr. v. Brenken als Drost genannt. 1356 behält Reiner Crevet sich u n d s e i n e n E r b e n das Drostenamt beim Verkaufe des Drostenhofes vor. S. oben S. 53.

verpflichten sich mit dem Treueid.[1]) Zum Dienst sind sie verhalten „quando et quotiens episcopus Pad. . . . officium pontificale cum sollempnitate peragendum duxerit, seu parlamenta secularia et sollempnitates alias quascumque exercuerit". Für die regelmässige, tägliche Verwaltung bedeuten also diese Hofämter nichts mehr. Die Dienstpflicht ist auf einen Dienst an Ehrentagen zusammengeschrumpft. Dabei tritt noch die Doppelstellung des Bischofs als Priester und Landesherr hervor. Da aber der Hofbeamte, wenn der Bischof sich beim Pontifikalamte durch einen Vikar vertreten lässt, auch seinerseits nur einen Vertreter zu stellen braucht,[2]) und die paderborner Bischöfe seit Heinrich Spiegel, der von 1361—1380 regierte, ihre gottesdienstlichen Pflichten den Weihbischöfen überliessen,[3]) eröffnet sich die Aussicht auf weitere Befreiung vom Dienst.

Die Verpflichtungen gegen den Landesherren dagegen werden noch für die 2 Fälle der Reise „ad parlamenta sollemnia", also wieder nur als Ehrendienst, und des Krieges, der einzig noch bedeutungsvollen Gelegenheit, festgehalten.

Die Hofbeamten, die nur noch an besonderen Festtagen zum Dienste erscheinen, wohnen nicht mehr am Hofe, sondern sie reiten von ihren Gütern ein. Versäumen sie den Dienst durch eigene Schuld,[4]) so verlieren sie die jeweiligen Gefälle, versäumen sie ihn dreimal ohne rechtliche Not, kann sie der Bischof durch das Lehensgericht des Amtes entsetzen.[5])

Nicht allein der Anlass des Dienstes aber, sondern auch sein Inhalt charakterisieren ihn als Ehrendienst. Bei den geistlichen und weltlichen Festen wirken die Hofbeamten zusammen, um die gebührende Feierlichkeit zu wahren, das Volk in Ruhe zu erhalten und aufspringende Händel kurzer-

---

[1]) K. Rcht.: „camerarius hereditarius ... eccl. ministerialis ... officium ... in phoeudum recipere debet et . . . prestare . . fidelitatis debite solitum juramentum."

[2]) „famulum honestum et habilem ... deputare . . . poterit, qui offitium suum exerceat decenter."

[3]) Gobelinus Persona, Cosmodromius ed. Jansen, S. 72. Kap. 72.

[4]) „desidiose, pompose vel pertinaciter."

[5]) „episcopus poterit . . . privare eum sententialiter suo officio."

hand zu schlichten.[1]) Im übrigen ist die Beaufsichtigung und zweckmässige Leitung des Hilfspersonals die Hauptaufgabe.[2]) Beim Kämmerer sehen wir das im einzelnen. Aus den Beständen der Kammer besorgte er die Ausschmückung der Kirche bei Pontifikalämtern und die Herbeischaffung der notwendigen Kirchengeräte bei Altar- und Kirchenweihen, das Aufstellen des bischöflichen Stuhles. In die Kammer übernahm er dann an Lichtmess die geopferten Kerzen.

Auf Reisen und im Kriege führte er noch, wie wir das schon für die frühere Zeit angenommen haben, den Tross des Bischofs und liess dessen Zelt aufschlagen. Ihm kam es auch zu, die Ritter zum Lehengericht zu laden,[3]) in welchem er auf die Fragen, die sein Amt betrafen, den Spruch finden musste.

Dagegen haben nun die Hofbeamten Anspruch auf Stall und Futter für 2 Pferde, so oft sie am Hof erscheinen (zum Dienste, wie wohl zu ergänzen ist)[4]), und auf ein Hofkleid, wenn der Bischof seine Diener[5]) neu einkleidet. Als selbstverständlich dürfen wir dazusetzen: die Verpflegung an den Tagen des Dienstes. Endlich fallen ihnen, oder ihren Vertretern Emolumente bei jeder Dienstleistung zu.[6]) Für den Kämmerer werden sie summarisch als die Hälfte des mit den

---

[1]) „camerarius ... insolencias, pressuras populi, confusiones et errores alios pro posse suo cavebit, mitigabit et cum aliis ministris removebit.“ S. auch v. Wretschko, S. 26.

[2]) „camerarius regendo cuilibet suum offitium deputabit fideliter et prudenter juxta cuiuslibet facultatem.“

[3]) Dies hängt wohl, ebenso wie die Übernahme des Heergewätes und der Gerade, damit zusammen, dass der Kämmerer mit der Erteilung der Lehen zu tun hatte; s. Waitz V. G.V², S. 311.

[4]) Eine recht bescheidene Zahl; sie wurde auch in Böddeken festgesetzt. W. U. B. IV. 15, a. 1207. S. oben S. 51, Anm. 3.

[5]) „camerarii cotidiani.“

[6]) Sehr eingehend werden diese in der Herforder Vergleichsurk. (W. U. B. IV. 72, a. 1217) mit dem Drosten und in einer Aufzeichnung des Stiftes Essen aus dem 15. Jahrh. für den Drosten angegeben. (Kindlinger, Münst. Beitr. II. 65.)

Unterkämmerern vertragsmässig festgesetzten Salars bezeichnet;[1]) ausserdem erhielt er $^1/_3$ vom Erlös verkaufter Kerzen.[2])

Aus dieser Aufzeichnung erfahren wir auch Näheres über zwei Punkte des Dienstrechtes, die bisher nicht berührt werden konnten: über das Spolienrecht der Dienstmannen und über das Gesindegericht.

Das Spolienrecht, die Ansprüche der Hofbeamten auf den Nachlass des Herren, ist 1219 vom Reichsgericht rundweg abgewiesen worden,[3]) und eine corveyer Mitteilung an Herford besagte 1270, dass nach dem Spruch der Ministerialen „camerarius, cum contingat abbatem decedere, nichil iuris in rebus defuncti aliquibus poterit vendicare".[4]) In Paderborn aber kam der Kämmerer (und vielleicht auch die anderen Hofbeamten) teilweise zum Ziel: Während er nach dem genannten Vergleich einen Teil des Nachlasses, alles „ad cameram pertinencia", den Testamentsvollstreckern oder dem Nachfolger des Verstorbenen zu übergeben hatte, fällt ihm der andere Teil, anscheinend der ganz persönliche Besitz des Bischofs,[5]) darunter die Waffen, zu. Die Scheidung der Spolien erscheint also im Interesse des Haushalts getroffen, der nicht aller Neuanschaffungen eines Bischofs bei seinem Tode beraubt werden soll.

Das Gericht über das Hofgesinde wird zuerst dem Vicedominus zugestanden haben.[6]) Nach dessen Wegfall kam es, wenn wir den Zustand des 14. Jahrh. auf die vergangene Zeit ausdehnen dürfen, an den Kämmerer, der, wenn der Bischof nicht selbst zu Gerichte sass, im Palaste zu Paderborn über niedere Vergehen ohne Blutvergiessen richtet.[7])

---

[1]) „De conventionibus, que fuerint cum camerariis pro salario eorum in offitio . . . ., camerarius hered. medietatem recipiet. Alia medietas relinquetur aliis camerariis temporalibus dividenda".

[2]) Die übrigen $^2/_3$ standen den Kaplänen zu.

[3]) M. G. LL. II. 233. Auch der Drost von Böddeken verzichtete 1207 auf das Spolienrecht.

[4]) W. U. B. IV. 1233, a. 1270.

[5]) Mit Ausnahme der Kleider, die der Sterbende am Leibe trug; sie fielen den Armen zu.

[6]) S. Du Cange s. v. Vicedom. In Worms (H. R. § 1) sollen Vogt und Vicedom. verhindert werden, „familiae novi aliquid (sc. iuris) inferre".

[7]) „Causas etiam leves, ad effusionem sanguinis se non extendentes inter cotidianam familiam epis. saecularem emergentes . . . audiet et diffiniet."

Sehen wir die obersten Hofämter in dieser Zeit auf einen Ehrendienst beschränkt, so entsteht die Frage, wem die ständige Leitung des Hofhaltes zugefallen sein mag, da es schwerlich anzunehmen ist, dass er allein dem unteren Personal überlassen blieb. An vielen deutschen Höfen ist im späteren Mittelalter zur Ausfüllung dieser Lücke das Hofmeisteramt geschaffen worden.[1]) Für Paderborn haben wir die Urkunde über die Belehnung des Gottfried von Haxthausen mit dem „Hovetmeister Amte", vom Jahre 1482.[2]) Wie schon aus der Form des Lehens ersichtlich ist, handelt es sich dabei aber um das Erbhofmeisteramt, eine Neuschöpfung nach dem Muster der anderen Erbämter lediglich zu Repräsentationszwecken, das im Besitze der Familie von Haxthausen erhalten blieb.[3]) Doch wird ihm ein wirkliches Amt entsprochen haben. Nach der Hofordnung von

---

Dass der Kämmerer dem Hofgericht vorsitzt, ist etwas singuläres. Es untersteht meist dem Marschall: so in Bayern (Rosenthal I, 239), Tirol (Adler, Zentralverwaltung S. 321), Württemberg (Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg I, S. 13), oder dem Hofmeister: ebenfalls in Bayern (a. a. O.), am deutschen Königshofe (Seeliger, Hofmeisteramt, S. 111f.). Im Hennegau übte der Kastellan von Mons diese Gerichtsbarkeit (s. Vanderkindere, S. 353). Nur im benachbarten Corvey konnte auch der Kämmerer das Hofgesindegericht abhalten. Nach der Urk. R. H. W. II. C. 272, a. 1150, stand es im Belieben des Abtes, den Vorsitz darin dem Kämmerer oder Drosten oder Marschall oder irgend einem Ministerialen zu übertragen. Vielleicht hat sich auch in Paderborn diese Befugnis des Kämmerer nach einer ursprünglichen Wahlfreiheit des Gesinderichters durch den Bischof gewohnheitsmässig herausgebildet. Der von Waitz V. G. VII, S. 312, Anm. 2, zit. Fall bezieht sich auf einen geistlichen Kämmerer.

[1]) S. Seeliger, Hofmeisteramt, besonders S. 48. Im benachbarten Lippe finde ich einen Hofmeister als wirklichen Beamten 1455/56 (Lipp. Regg. IV. 3279), in Hessen-Marburg 1486 (a. a. O. 2706), in Cleve schon 1411 (Lac. U. B. IV. 65).

[2]) Auszug im Arch. III. 3, S. 62. Anm. 20. Darin bezieht sich das Wort „Amt" auf den zugehörigen Lehenskomplex. Der Zusammenhang, den Gehrken im Text zwischen dem alten Vogt-, oder Schulzenamt Enenhus und diesem Hofmeisteramt annimmt, besteht natürlich nicht. Es handelt sich einfach um die Ausstattung des Erbamtes mit einem Teile der alten Villication Enenhus, vergl. S. 17, Anm. 4.

[3]) S. Arch. a. a. O. im Text.

1661[1]) stand dem bischöflichen Hofhalt im Schlosse Neuhaus ein Hofmarschall vor, und ein Hofmeister erscheint als sein erster Unterbeamter.

Auf eine andere Frage, die aus der Schilderung der Hofämter des 14. Jahrh. entspringt, ist leichter die Antwort zu finden. Die Hofbeamten sind nicht in die Landesverwaltung des 14. und 15. Jahrh. übernommen worden.[2]) Gerade beim Kämmerer, als dem Vorstand der Kammer, die mit dem Uebergang zur Geldwirtschaft mehr und mehr eine Zentralkasse im eigentlichen Sinne wird, erwarten wir wenigstens Spuren seiner Tätigkeit als Landesbeamter zu finden. Indessen behandelt das Kämmererrecht lediglich die privatwirtschaftliche Seite seiner ehemaligen Kompetenzen; denn auch seine Aufgabe im Kriege ist eine private, die Sorge für das Gepäck des Bischofs, und die Kammer, von der es spricht, ist nur ein Teil derer, welche früher privaten wie öffentlichen Zwecken zugleich diente, enthält nurmehr kirchliche Gerätschaften und Hausrat, kein Geld. Dennoch bestand die camera als Zentralkasse auch später noch fort,[3]) vielleicht in örtlicher Trennung von der allein dem Hofhalte dienenden. Das völlige Schweigen aller Quellen der späteren Zeit lehrt uns, dass es sich bei dem Kämmererrecht nicht etwa um die Aufzeichnung nur einer Seite des Amtes handelt, sondern dass der Kämmerer[4]) und ebenso die anderen Hofbeamten aus der Landesverwaltung verdrängt sind. (Ein Beamter von der Art, wie ihn das Kämmererrecht zeigt, war ja auch für eine entwickeltere Verwaltung durchaus unbrauchbar.) Sie hatten gänzlich abgewirtschaftet und blieben auf den Ehren-

[1]) Ich benutzte sie in dem Druck P. I. 1—4. Paderb. 485 des Detmolder Haus- und Staatsarchives. Der Hofmeister ist bürgerlicher Abkunft: Damals Joh. Christoph Tonsem.

[2]) Über das Verschwinden der Hofämter s. auch Schrecker (Anhalt) und Küster (Mecklenburg). Das Gegenteil bei Schottmüller. Die Organisation der Centralverwaltung in Cleve-Mark etc. 1897. in Schmollers Forschungen etc. Bd. 14, S. 157.

[3]) S. unt. S. 84, Anm. 4. G. Mentz, Joh. Friedr. d. Grossmütige, Teil 3, S. 143f. zeigt das Kämmereramt mit rudimentären Funktionen.

[4]) Umgekehrt ist seit dem Ende des 13. Jahrh. der Kammermeister in Bayern in der finanziellen Tätigkeit aufgegangen, während er den Hofdienst an niedere Beamte abgab. S. Rosentahl, 1. 249. Über den Kammermeister in Brandenburg s. Spangenberg, S. 411f.

dienst bei festlichen Gelegenheiten beschränkt.[1] Nicht einmal im Rate haben sie einen Sitz behalten.[2]

Im 13. Jahrh. zeigten sich Ansätze zu einer Ressortbildung, wonach die Landesverwaltung an der Zentrale an die Hofämter verteilt wurde: Dem Kämmerer die Zentralkasse, dem Drosten das Geleitsrecht und die Landfriedewahrung, dem Marschall vielleicht das Heerwesen. Davon gingen nun die beiden letztgenannten Kompetenzen an die Amtleute der lokalen Bezirke über, deren Aufkommen und Ausbildung mit dem Absterben der Hofämter zeitlich zusammenfällt.[3] Die Zentralkasse wurde dem Rat unter Heranziehung der Kanzlei unterstellt.

Durch den Rat, dessen Festigung und systematische Verwendung als Regierungsorgan ebenso in der Zeit der verfallenden Hofämter beginnt,[4] und durch die lokalen Beamten sind die Hofbeamten als Landesbeamte entbehrlich gemacht und abgelöst worden. Nehmen wir noch hinzu, dass sie auch in ihren ursprünglichen Diensten am Hofe durch besoldete, vertragsmässig angestellte Diener ersetzt worden sind, so zeigt sich auf der ganzen Linie die Verdrängung der durch das Lehenswesen ihres eigentlichen Wertes beraubten Ministerialität durch das moderne Beamtentum, auch das ein Teil des Prozesses, in welchem der Landesherr seine Rechte konsolidierte, indem er ihre Ausübung, intermediäre Gewalten ausscheidend, von seinem Willen abhängig machte

---

[1]) Bei der Säkularisation bestanden 5 Ämter: Das Erbmarschall-, -droste-, -schenken-, (vielleicht erneuert, wie 1663 das Anfang des 14. Jahrh. erloschene Kämmereramt in Münster, s. Ztschr. 19, S. 331) und -torhüteramt (an stelle des Kämmereramtes, wohl nach dem rheinischen Vorbild umgetauft. Köln hat Türhüter schon im 13. Jahrh. s. Lacomblet U. B. passim.) und ein neu hinzugekommenes Erbküchenmeisteramt (nach Rosenkrantz, Ztschr. 12, S. 84.

[2]) Wie es in den meisten Territorien geschah. Für Brandenburg s. Spangenberg, S. 45ff.; für Cleve: Schotte, Ztschr. S. 14; für Meissen-Thüringen: Meyer, S. 21; für Bayern: Rosenthal I, S. 237; vgl. ferner Schrecker, S. 65.

[3]) S. unten Kap. VI.

[4]) S. unt. Kap. III.

III.

Der Rat.

Im elften Jahrhundert findet sich in den Urkunden der paderborner Bischöfe der Vermerk, dass die aufgezeichnete Handlung mit Rat der Getreuen[1]) und unter Zustimmung der gesamten Kirche,[2]) von Klerus und Volk[3]) vorgenommen worden sei. Eine praktische Bedeutung konnte der Rat einer so grossen, ungegliederten Masse nicht haben, und jene Wendung ist kaum wörtlich aufzufassen.[4]) Es konnten vielmehr nur diejenigen eine beratende Stimme ausüben, welche sich in der Nähe von des Bischofs Person befanden. Ihr „consilium et consensus" kommt auf zweierlei Weise zum Ausdruck, durch seine ausdrückliche Erwähnung in der Urkunde und durch die Aufführung von Zeugen, aus deren Namen ein Schluss auf die Personen gestattet ist, welche die Umgebung des Bischofs bildeten.

Der Klerus fand zuerst seine natürliche Vertretung in den in der Bischofsstadt wohnenden Geistlichen des Domkapitels, des Klosters Abdinghof und des Stiftes Busdorf, welche oft in ihrer Gesamtheit als Zeugen genannt werden,[5]) meist aber selbst wieder durch ihre Vorsteher vertreten sind.[6]) Diese, d. s. einige Dignitäre des Domkapitels, der

---

[1]) R. H. W. I. C. 127, a. 1036: „consilio fidelium meorum accepto."

[2]) R. H. W. II. C. 205, a. 1128: „communi consilio et unanimi totius ecclesie consensu."

[3]) R. H. W. II. C. 236, a. 1142: „communi asstipulatione tam cleri nostri quam populi."

[4]) Auch wenn von dem „populo congregato" die Rede ist (C. 127), kann es sich doch nur um eine Akklamation handeln.

[5]) Z. B. R. H. W. II. C. 248, a. 1144: „omnes tam canonici quam monachi huius nostre sedis."

[6]) Manchmal kommen auch Äbte auswärtiger (Helmarshausen R. H. W. II. C. 242, 290, 490, a. 1142—1189, Hardehausen 242, 460, 490, Flechtdorf 490, a. 1189) und selbst diözesanfremder Klöster (Liesborn 242, 249, 256, 290,

Abt von Abdinghof und der Probst von Busdorf, bildeten das Presbyterium des Bischofs, die „priores“ genannt,[1]) bis in den Ausgang des zwölften Jahrhunderts seine vornehmsten geistlichen Ratgeber.

Der Rückerwerb der Stiftsvogtei, zu dem das Domkapitel das Geld gegeben hatte, ist es dann anscheinend gewesen, der seinen Einfluss auf den Bischof so steigerte, dass es unter Zurückdrängung des übrigen Presbyteriums[2]) als einzige geistliche Korporation die Beratung und Zustimmung bei den Regierungsgeschäften in Anspruch nahm,[3]) ein Verlangen, das es umso leichter durchsetzte, als es im Jahre 1223 auch sein ausschliessliches Recht der Bischofswahl erfolgreich gegen Abdinghof und Busdorf verteidigte,[4]) obwohl letzteres dasselbe durch ein gefälschtes Papstprivileg zu begründen suchte.[5])

In dieser bevorzugten Stellung aber bildete das Domkapitel seinen Consens und Rat auch dem Bischof gegenüber zu einem Rechte aus, wodurch der Consens in den Vorder-

---

314, 362, a. 1142—1173) als Zeugen vor. Alle diese Urkunden aber beziehen sich auf das Kloster Gehrde ı, welches die Genannten wohl zur grösseren Sicherheit als Zeugen gebeten hat; sie erscheinen also im Interesse des Urkundenempfängers. Der Abt von Liesborn besonders deswegen, weil er die Aufsicht über Gehrden führte (290, a. 1153) und er verschwindet aus den Zeugenreihen, als diese Aufgabe an Abdinghof übergegangen ist (566, a. 1197). Die grosse Zeugenreihe auf 490, a. 1189 erklärt sich durch die Abhaltung der Synode.

[1]) Diese Bezeichnung findet sich erst am Ende des 12. Jahrh., R. H. W. II. C. 470, a. 1186, 487 und 490, a. 1189. Über den Begriff der priores siehe v. Below: Die Entstehung des ausschliessl. Wahlrechts der Domkapitel. Leipzig 1883.

[2]) Der Abt von Abdinghof wird zum letzten Mal auf der Urkunde über die Verpfändung der Vogtei als Zeuge ausgeführt. (R. H. W. II. C. 490, a. 1189.) Wenn die Pröpste von Busdorf noch im 13. Jahrh. als Zeugen herangezogen werden, so verdanken sie dies ihrer Eigenschaft als Domherren. Ebenso verhält es sich mit den Pröbsten von Niggenkerken u. Nörten. Damit verändert sich auch die Bedeutung des Begriffs der priores; die im 13. Jahrh. genannten sind eine höhere Klasse der Domherren, s. W. U. B. IV. 4, 6, 322, 660, 666, a. 1252—56.

[3]) Die Zuziehung einzig der Domherrn findet sich aber schon vereinzelt im 12. Jahrh., z. B. R. H. W. II. C. 227, a. 1137.

[4]) W. U. B. IV. 122—26, a. 1223—24.

[5]) Angebliches Privileg Cölestin II. von 1192. W. U. B. V. 1, 153.

grund trat,[1]) und der Rat für den Bischof an Wert verlor, sodass er sich nach anderen, mehr von ihm abhängigen Ratgebern umsehen musste. Solche fand er vor allem in seinen Ministerialen.

Das Laienelement tritt bei der Beratung der Bischöfe in der älteren Zeit hinter den Geistlichen ein wenig zurück, hatte es ja auch keine so ständigen Vertreter in der Nähe des Bischofs, wie diese. Es sind drei Gruppen unter den beratenden Laien zu unterscheiden: benachbarte Grafen, edle Lehensleute und Dienstmannen, von denen die beiden ersteren nur zu besonderen Gelegenheiten geladen wurden. Die erste Gruppe tritt schon im 12. Jahrh. zurück, die Mitglieder der Lehenskurie behaupten sich noch bis zum Ende des 13., erscheinen aber immer seltener am Hofe oder in der Umgebung des Bischofs.[2]) Die Ministerialen dagegen treten schon im 12. Jahrh. immer mehr hervor[2]) und werden im 13. die eigentlichen Ratgeber des Bischofs, durch das doppelte Band der Dienstmannschaft und des Lehens an ihn gebunden, verpflichtet am Hofe zu erscheinen, verpflichtet zu raten. Auch mussten in dieser Zeit die Bischöfe, da ihr Interesse sich ihren Aufgaben als Landesherren zuwandte, notwendig das Laienelement unter den Räten bevorzugen.

Unter den Ministerialen sind es anfangs keineswegs die Hofbeamten, von denen man es vermuten sollte, die als bischöfliche Räte erscheinen; seit dem Beginn des 13. Jahrh. aber finden sich ihre Namen immer häufiger auf den Urkunden.[3]) Sie bilden den Kern eines ritterlichen Kreises um den Bischof, der noch durch andere Ministerialen erweitert wird,[4]) wobei eine gewisse Stetigkeit in ihrer Auswahl nicht zu verkennen ist.

---

[1]) Er kommt durch ausdrückliche Erwähnung in der Dispositio oder Publicatio der Urkunde zum Ausdruck, wird seit der Mitte des 13. Jahrh. (ausnahmsweise schon R. H. W. II. C. 487, a. 1189) durch das Siegel des Kapitels erhärtet und seit dem 2. Dezennium des 14. Jahrh., aus der Urkunde herausgehoben, regelmässig am Ende angeführt, wo das Domkapitel in der ersten Person spricht. Gleichzeitig unterbleibt die Nahmhaftmachung domkapitularischer Zeugen.

[2]) Siehe oben S. 29 u. 20.

[3]) Siehe oben S. 45.

[4]) Z. B. der Stadtgraf Amelung v. Paderborn um die Wende des 12. Jahrh.

Gegen die Mitte des Jahrhunderts nimmt dies dann eine besondere Form an, indem neben den im Amte tätigen auch die gewesenen Hofbeamten als Zeugen, also auch im Rate, auftreten.[1]) Die Bischöfe gingen augenscheinlich darauf aus, ihre im Amte erworbene Kenntnis der Geschäfte auch weiterhin für die Landesverwaltung zu verwerten und eine grössere Kontinuität in der Zusammensetzung ihrer Umgebung zu erreichen.

Der Verfall der Hofämter, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. beginnend, musste auch auf den Rat einwirken. Da die Beständigkeit und Geschäftserfahrung an der Zentralstelle mit der Ausbreitung der Verwaltungsaufgaben zu immer zwingenderer Notwendigkeit wurde, das bisher verwendete Material aber zu versagen drohte, indem die Hofbeamten weder ständig am Hofe weilten, noch ihre Aemter eine besondere Bedeutung für die Landesverwaltung mehr besassen, wählte der Bischöfe seine Berater nun frei aus den nicht im Hofdienst tätigen Rittern, und es mag als ein Zeichen für das völlige Zurücktreten der Erbämter angesehen werden, dass uns auch nicht einer ihrer Inhaber fernerhin als Rat begegnet,[2]) ein Sitz im Rate ihnen als Erbhofbeamten sicher nicht zustand.

Gerade die freie Wahl der Berater kam der Ausbildung der Ratsbehörde zu statten. Unter Otto von Rietberg, der 1277/1303 regierte, wird der Kreis der Räte immer enger gezogen. Bringt die gelegentliche Anwesenheit am Hofe oder auf einem Lehenstag noch einmal seltene Namen in die Zeugenreihen, so erscheinen andere umso häufiger; und so regelmässig, dass ihre Träger schon als Räte mit dieser speziellen Aufgabe des Ratens betrachtet werden müssen, wenn sie auch noch nicht den Ratstitel führen und ihre Tätigkeit noch nicht geregelt ist. Als solche Räte sind unter Bischof Otto 5 Ritter zu zählen: Albert v. Amelunxen, Conrad v. Ettlen, Ekbert Spiegel, Raven der Aeltere v. Papenheim und später dessen gleichnamiger Sohn. Es ist zu beachten, dass Ekbert Spiegel

[1]) Siehe oben S. 48, Anm. 4.

[2]) Als letzten fand ich den Drosten Friedr. v. Brenken, 1324, also ehe das Amt erblich wurde. Asseb. U. B. II. 1882.

Amtmann (von Warburg) war.[1]) Das neue Beamtentum findet sofort seine Vertretung im Rate.[2])

Die folgende Regierung Günthers v. Schwalenberg ist zu kurz (1303—1310), um die Entwicklung des Rates verfolgen zu können, dann aber treten unter Dietrich von Itter (1310—1321) schon einige von den Männern auf, welche wir während des energischen und auf Befestiguug der Landesherrlichkeit besonders bedachten Regimentes Bernhards V. aus dem Hause Lippe (1321—1340) als Räte finden. Zu den 6—8 regelmässiger genannten Rittern[3]) kommen nun auch 2 Geistliche hinzu, der Dekan Ludolf v. Busdorf, früher Hofrichter,[4]) und der Domherr Liborius v. Wulbeck, früher Notar des Bischofs,[5]) aus deren Heranziehung deutlich das Bestreben spricht, dem Rat in Männern, welche in den Geschäften ausgebildet worden waren, einen festen Rückhalt zu geben. Wie die beinahe lückenlose Nennung ihrer Namen beweist,[6]) waren diese beiden Kleriker, durch ihre Stiftsstellen in der Bischofstadt ansässig, die vornehmsten Räte Bernhards, während die ritterlichen Berater, die auf ihren Gütern lebten, nur zu den

---

[1]) Siehe unten Kapitel VI.

[2]) Bezeichnend für die Vertrauensstellung der Räte ist es, dass von vieren von ihnen bekannt ist, dass sie ihrem Herren mit Darlehen zu Hilfe kamen: A. v. Amelunxen und die beiden Papenheim 1292 (W. U. B. IV. 2186), E. Spiegel 1286, a. a. O. 1904 (vielleicht ein Guthaben aus der Amtsverwaltung von Warburg).

[3]) Es sind vornehmlich Herbold v. Papenheim, Arnold v. Haversforde, Heinrich Bulemast, Ludbert Westfal, Gerhard v. Selingdorf (Amtmann nach Asseb. U. B. II. 1872—73), seltener Raven v. Driburg, Werner Brakel, Ludwig Post.

[4]) Er war noch 1313 (A. P. II. 228ff.) judex curiae, 1318 (St. A. M. Hardehausen 452) ist er Dekan von Busdorf.

[5]) Siehe unten Kapitel IV. Auch in Brandenburg gehörten Notare zum Rat und zwar schon im 13. Jahrh. S. Spangenberg, S. 115ff.

[6]) Die Namen der Zeugen, resp. Räte, sind ausser den Urkunden bei Schaten A. P. II; Richter: Geschichte der Stadt Paderborn I. Nr. 21, 26, 28; Arch. V. S. 160; VI. 37; der Zeitschrift 47^2, 144; u. H. B. Wenck, hess. Landesgesch. II. 1, Nr. 343, den Originalen des St. A. M. entnommen und zwar F. P. 481, 510, 576a, 588, 592, 597, 603, 648, 660 u. Hardehausen 452.

Geschäften geladen am Hofe einritten, wo sie für 2 Pferde Stall und Futter erhielten.[1])

In dieser Zeit beginnen die Räte entsprechend ihrer Stellung zum Landesherren den Namen „Freunde“,[2]) „familiares“[3]) zu führen. Da Bischof Bernhard seine Hauptaufgabe darin sah, durch die Anlage und den Erwerb von Burgen sein Territorium zu sichern, waren gerade in dieser Zeit viele Verhandlungen zu dem Ende zu führen, welche den Räten überwiesen wurden. Ihre Namen kehren daher auf den Vertragsinstrumenten unter den Vermittlern (mediatores,[4]) ordinatores[5]) oder Dhegedingslude)[6]) immer wieder.

Beinahe gleichzeitig mit dem Tode Bernhards ändert sich das Quellenmaterial. Da man keine Zeugen auf den Urkunden mehr zu nennen pflegte, lassen sich für die Folgezeit die Räte der einzelnen Bischöfe nicht mehr feststellen. Wir sind darauf angewiesen, dass die eine oder andere Urkunde eine Nachricht über ihre Tätigkeit bewahrt hat.

In dieser Zeit erfolgte aber eine Konsolidierung des Rates, die Ausbildung der Ratsstellen zu wirklichen Beamtungen. Als Ergebnis derselben finden wir 1491 einen geschworenen Rat des Bischofs im Gegensatze zu dem gestalten Rat der Stände.

Diese Entwicklung verlief unter dem Zeichen der landesherrlich-ständischen Rivalität. Die den ständischen Körperschaften angehörenden Räte wurden durch den Zwiespalt der in ihnen wirkenden Interessen entweder für den Landesherren unbrauchbar oder für die Stände zu Gegnern, wenigstens zu Vertretern der konkurrierenden Gewalt. Die Landesherren

[1]) Ztschr. 19, 347ff. Kämmererrecht. Dem Erbkämmerer wird, wenn er am Hofe erscheint, Futter für 2 Pferde gegeben, „sicut aliis familiaribus.“ Es ist das einzige, was wir über die Entlohnung der Räte wissen.

[2]) „Vrünt“ St. A. M. F. P. 561, a. 1330. „hemeliche u. getruwe vrunde“, Wenck, hess. Landesgesch. II., I. Nr. 271. Nur an dieser Stelle findet sich der Ausdruck „heimlich“, ohne dass er eine besondere Gruppe der Räte bezeichnete. Geheime Räte hat es im Mittelalter in Paderborn anscheinend überhaupt nicht gegeben. Erst in der Neuzeit findet sich der Titel, der dann aber alle Nachfolger der alten Räte bezeichnet. S. Rosenkrantz, Zeitschr. 12, S. 133.

[3]) Siehe oben Anm. 1.

[4]) St. A. M. F. P. 576a, a. 1332 u. öfter.

[5]) St. A. M. F. P. 660, a. 1341.

[6]) St. A. M. F. P. 689, a. 1347 u. öfter.

suchten daher die Räte, deren Kreis sich im Interesse einer geordneten Verwaltung immer mehr festigen und abschliessen musste, durch einen besonderen Treuschwur an sich zu fesseln, der ihnen den Namen der „geschworenen Räte“ gab. Die Stände auf der anderen Seite strebten darnach, bei günstiger Gelegenheit dem Landesherren Räte nach ihrem Willen, die ihnen verpflichtet waren, aufzudrängen. In Paderborn haben sie damit noch vor der Ausbildung einer ständischen Verfassung[1]) Glück gehabt. Schon im Jahre 1230 wurde ein Rat von 5 Domherren, 2 Edelleuten und 17 Ministerialen zur Ordnung der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des Bistums auf 5 Jahre eingesetzt, an dessen Beschlüsse sich zu

---

[1]) Die Privilegierung des Domkapitels und des Adels datiert von 1326 (lib. Diss. § 15, S. 65): Bischof Bernhard V. verpflichtete sich als Gegengabe für die Gewährung einer Steuer, vor allem von Land und Leuten des Domkapitels und der Ritterschaft „nene bede eder cysen“ zu verlangen. Für die Ausbildung der landständischen Rechte des Domkapitels waren die Wahlkapitulationen (die erste von 1247, W. U. B. IV. 386, erhalten), für die der gesamten Stände der Streit um das Bistum zwischen Wilhelm von Berg und Dietrich von Mörs (s. über diesen Streit die Diss. von F. Schneiderwirth, Wilhelm von Berg, Bischof v. Paderborn, Jena, 1884) von besonderer Bedeutung. 1413 einten sich das Domkapitel, Bernd v. d. Lippe und 8 Glieder der Ritterschaft und die Städte Paderborn, beide Warburg und Brakel zur Verteidigung ihrer Rechte gegen den Bischof Wilhelm (Richter I. Urk. 55) und allmählich traten noch mehr Glieder dem Bunde bei: im selben Jahre Borgentreich (St. A. M. F. P. 1491), 1414 Johann v. Falkenberg (a. a. O. 1494). 1415 die Städte Nieheim u. Salzkotten (a. a. O. 1510 u. 1511). Dadurch, dass sich auch Dietrich von Köln 1414 (lib. diss. § 20, S. 80) der Vereinigung anschloss, gewann er die Stände für seine Kandidatur, war aber dann selbst als Administrator an das ständische Wesen gebunden (s. auch lib. diss. § 19, S. 80). Das erste (und einzige) Beispiel eines Landtages im Mittelalter findet sich ebenfalls im lib. diss. S. 45ff. E. B. Dietrich hielt ihn in Warburg im Dominikanerkloster ab; es waren „capitulum, vasalli et burgenses eccl. Pad.“ erschienen. Den Vertretern des Domkapitels waren auf ihre eigenen Bitten noch andere Geistliche und die Bürgermeister der Städte Paderborn, Brakel, Warburg und Borgentreich beigegeben. Diese 4 Städte, — es sind die, welche schon 1413 der Vereinigung beigetreten waren — behielten auch weiterhin als „Hauptstädte“ eine besondere Stellung im Städtekollegium, als dieses erweitert wurde. S. Rosenkrantz in der Ztschr. 12, S. 126, wo überhaupt zahlreiche Nachrichten zur Ergänzung des Gesagten und über die spätere Zeit zusammengestellt sind.

Ein Landtag ist auch bei der Einsetzung des ständischen Rates von 1491 vorauszusetzen, s. unten S. 69.

halten, Bernhard IV. einen Eid leistete,[1]) und 1309 musste der Elekt Günther seine Zustimmung geben, dass das Kapitel seinen Probst, den spätern Bischof, Bernhard zur Lippe für die ganze Regierungszeit zum Defensor ernannte und diesem einen Rat von 4 Domherrn, 4 Adeligen und je 2 Vertretern der Städte Paderborn und Warburg beigab, an dessen Zustimmung er in allen Fragen gebunden war.[2]) Aus der Zeit der ständischen Privilegierung und Verfassung aber ist kein weiterer Versuch bekannt,[3]) dem Bischof einen allgemeinen Rat der Stände aufzunötigen — der grosse Einfluss des Domkapitels, das sich aus der Ritterschaft ergänzte, mag eine genügende Kontrolle gewesen sein — bis zum Jahre 1491, in welchem die Krankheit Bischof Simons, der nicht mehr „wagen unde wandern, doyn unde raden“ konnte, zur Bildung eines ständischen Rates führte,[4]) der aus 4 Domherren, 6 Rittern und den 4 Bürgermeistern von Paderborn, Brakel, Warburg und Borgentreich zusammengesetzt wurde und die Erledigung aller Angelegenheiten des Bistums zugewiesen erhielt, welche er in seiner Gesamtheit oder durch einen Teil seiner Mitglieder an ausgelegten Tagen erledigen sollte. Die Räte hiessen „geschickte unde gestalte rede“ und konnten, wenn es ihnen angemessen erschien, den schon bestehenden Rat der „gesworen“ Räte[5]) zur Arbeit heranziehen. Die Abhängigkeit des ersteren, der mehr einer Statthalterschaft als einem beratenden Organe glich, von seinen Auftraggebern, den Ständen, wurde noch dadurch besonders betont, dass er in „swaren sacken“ den Entscheid der gesamten Stände einzuholen verpflichtet wurde, welche dafür bei der Exekution mit ihrer ganzen Macht hinter ihm standen.

Damit ist die Existenz eines geschworenen Rates bezeugt, doch wird seine Entstehung noch weiter zurück zu

---

[1]) W. U. B. IV. 188, a. 1230.

[2]) St. A. M. F. P. 398, a. 1309.

[3]) Über besondere Ausschüsse der Stände zur Steuerverwaltung s. unt. Kap. VI.

[4]) Richter I. Urk. 43.

[5]) „de nů tor tyd vor datum duses breves unsem gnedigen heren gesworen synt.“

datieren sein. Wichtig für seine Abschliessung ist die Besetzung mit ständigen Räten. Im 14. Jahrh. deutet nichts auf eine solche hin. Erst in der Zeit der Union mit Köln (1415—63) können wir einen Rat nachweisen, der als eigentlicher Beamter zu betrachten ist. Erzbischof Dietrich berief 1423 den Ritter Heinrich Stapel als Rat an seinen Hof,[1]) und als solcher ist er 1424, 1425 und noch 1430 tätig gewesen.[2]) Da gerade nach der Loslösung von Köln in der Wahlkapitulation von 1463[3]) von dem Rate eben des Bischofs Simon gesprochen wird, dessen geschworenen Rat von 1491 wir kennen, darf vermutet werden, dass das Beispiel des fortgeschritteneren westlichen Territoriums, von dessen Zentrale während der Union auch das Bistum Paderborn verwaltet worden war,[4]) nachgewirkt und zur Bildung einer geschlossenen Behörde in der Form des geschworenen Rates geführt hat.

Da aber damit in der Tätigkeit der einzelnen Räte gegenüber der früheren Zeit kein wesentlicher Unterschied liegt, der Fortschritt vielmehr nur durch die grössere Stetigkeit in der Zentralregierung bezeichnet wird, ist es gestattet, die einzelnen Nachrichten, welche über die Räte seit der Zeit Bischof Bernhards V. erhalten sind, zu einem, freilich lückenhaften Bilde des Rates in dieser Zeit zu vereinigen.

Die Ratgeber des Bischofs führen bis in den Beginn des 15. Jahrh. noch die Bezeichnungen, welche wir unter Bernhard V. fanden: „Freunde“[5]) oder das dem Namen „familiares“ entsprechende „leve ghetruwe“.[6]) Doch sind darunter nicht nur die ständigen oder vorzüglichen Räte zu verstehen; auch Amtleute[7]) und überhaupt die dem Bischofe nahe ste-

---

[1]) S. unt. S. 72, Anm. 8.

[2]) S. unt. S. 72, Anm. 6, S. 73, Anm. 5.

[3]) S. unt. S. 71, Anm. 7.

[4]) S. unt. S. 73.

[5]) Richter I. Nr. 45, II, a. 1378. Zeitschr. 15, S. 282, a. 1380. St. A. M. F. P. 1443, a. 1417 und 1875, a. 1458.

[6]) St. A. M. F. P. 1465, a. 1409.

[7]) Z. B. der von Nyhausen, der 1488 Beverungen in Pfandbesitz hatte. (St. A. M. F. P. 2124) oder auch der bürgerl. Heinrich Bolemanne, Amtmann von Neuhaus, a. a. O. 1072, a. 1380.

henden Personen[1]) wurden so genannt; und nur deshalb, weil er aus ihnen seine Räte nahm, tragen auch diese das ehrende Prädikat. Den Ratstitel fand ich zuerst einmal 1376 verwendet;[2]) häufiger wurde er dann während der Administration Erzbischof Dietrichs (1415—1463) angewandt,[3]) ohne dass er zu ausschliesslichem Gebrauche gekommen wäre.[4]) Erst am Ende des Jahrhunderts wird die Bezeichnung Rat die allein herrschende.

Wir fanden schon unter Bischof Bernhard 2 Geistliche im Rate, von denen einer eine Zeitlang dem Domkapitel angehörte. 1409 wird dann der Domherr Heinrich Westfal als Rat genannt,[5]) 1417 der Domprobst, der Kämmerer (es ist derselbe H. Westfal) und ein Domherr,[6]) und dieser gewohnheitsmässig ausgebildete Zustand, dass das Domkapitel im Rate vertreten war, wurde von ihm später als Recht in Anspruch genommen. Durch die Wahlkapitulation von 1463[7]) liess es sich von Simon v. d. Lippe zusichern, „dat he twe heren ut dem capittele, so wontlick is, in synem rade mede hebe".[8]) Andere Geistliche aber finden wir in dem Rate nicht;[9]) das Domkapitel, welches sich auch das alleinige Konsensrecht erworben hatte, hielt wohl mit Bewusstsein den übrigen Klerus von der Regierung des Stiftes fern. Auch über die Zusammensetzung

---

[1]) Z. B. Bürgermeister, Räte und Bürger der Stadt Warburg a. a. O. 1978a, a. 1472.

[2]) Bischof Heinrich versetzt dem Berthold v. Luthardessen das halbe Schloss Bredenborn für 150 Mark, „de Bertold uns rede betaled heved". (a. a. O. 874.)

[3]) Dabei kommen auch Zusammensetzungen vor, wie: „unse lieven raide andechtigen ind getruwen", (a. a. O. 1732, a. 1445).

[4]) 1467 nennt der Bischof „unse leven bisundern" (a. a. O. 1943). S. auch oben S. 70, Anm. 5.

[5]) A. a. O. 1465.

[6]) A. a. O. 1543.

[7]) A. a. O. 1907. Diese Urkunde ist nur ein Entwurf, den das Kapitel aufgestellt hat; eine Kopie trägt aber den Vermerk, dass er vom Bischof angenommen worden sei. 1496 (a. a. O. 2208) transsummierte und beschwor E. B. Hermann v. Köln diese Wahlkapitulation.

[8]) Es werden denn auch 1499 (Ztschr. 39², S. 26, Nr. 41) Dekan und Kämmerer als Räte erwähnt.

[9]) Über den Kanzler siehe unt. S. 73.

des Rates suchte es durch Anwendung dieses Konsensrechtes eine besondere Kontrolle zu gewinnen.[1])

Die grössere Zahl der Ratsmitglieder aber stellte die Ritterschaft,[2]) und unter den adeligen Räten treten wieder die Amtleute hervor. In der älteren Periode konnten wir schon Beispiele nennen;[3]) später finden sich die Landdrosten Philipp v. Hörde[4]) und Johann v. Lintzgeroidt[5]) und die Amtmänner Heinrich Stapel[6]) und Arnd v. d. Borch im Rate.[7]) Wenn die Berufung in den Rat den Amtmann für längere Zeit seiner lokalen Tätigkeit zu entziehen drohte, wurde ihm ein Vertreter bestellt, wie es 1423 für das Amt Neuhaus geschah.[8])

Leider wissen wir nichts über die Stellung des Kanzlers zum Rate. Um das Zusammenarbeiten von Rat und Kanzlei zu sichern, zog man den Kanzler zu den Verhandlungen des ersteren zu, in dem er in vielen Territorien um die Wende des 15. Jahrhunderts schnell zu einer leitenden Stellung aufstieg.[9]) In unserem Territorium spricht die noch zu er-

---

[1]) Bischof Simon spricht 1485 von „rede edir amtlude, de wy mit fulborde unss capitels settende werden." (Lac. U. B. IV. 466.)

[2]) 1484, Asseb. U. B. III. 2429 z. B. werden 5 ritterliche Räte genannt. Die Adelsqualität wurde für die Räte in gewissen Fällen zur Notwendigkeit. Im Landfrieden von 1391, Arch. VII. S. 46ff. dem auch Paderborn angehörte, wird für den Vertreter eines verklagten Landesherren, worunter ein Rat zu denken ist, verlangt, dass er „to den wapenen gheboren is" S. 49.

[3]) S. oben S. 66, Anm. 1 u. 3.

[4]) St. A. M. F. P. 2194, a. 1495.

[5]) Ztschr. 39[2], S. 26, Nr. 41, a. 1499. Er schlichtet an der Spitze von 4 Räten einen Holzmarkenstreit, also ist er wohl zum Rate zu rechnen, besonders, da sein Vorgänger Ph. v. Hörde ihm angehörte.

[6]) St. A. D. K. K. 1464, a. 1423 und 1496, a. 1425.

[7]) Asseb. U. B. III. 2429, Amtmann von Dringenberg 2426.

[8]) Asseb. U. B. III. 2429: der E. B. v. Köln will den Amtmann Heinrich Stapel als Rat bei sich behalten; dieser musste ihm also auch an den Rhein folgen.

[9]) S. Schrecker, S. 87, für Anhalt, Schottmüller, S. 17 u. 44, für Cleve-Mark, Rosenthal I. 272, F. Wintterlin, Würtemberg, I. S. 16. In Brandenburg brachte das Ansehen des Dr. Sesselmann, Bischofs von Lebus (1445—83), den Kanzler an die Spitze des Rate s. Spangenberg, S. 125ff.; ähnlich B. Krusch, Zeitschr. Niedersachs. Bd. 94, S. 207ff. für Braunschweig.

wähnende Denunziation an den Kanzler[1]) zwar für dessen Ansehen, besagt aber nichts über seine formelle Stellung; doch ist nach dem Beispiel anderer Territorien zu vermuten, dass er auch in Paderborn in den Rat aufgenommen worden ist.

Als der Erzbischof Dietrich von Köln das Stift Paderborn verwaltete und zugleich dessen Inkorporation in das Kölner Bistum betrieb,[2]) umgab er sich auch beim Aufenthalt im Paderbornischen mit seinen kölnischen Räten,[3]) zog aber andererseits paderborner Adelige, welche zu seiner Partei übergetreten waren, als Räte an seinen Hof,[4]) wo sie in Gemeinschaft mit den kölnischen die Angelegenheiten der beiden, schon als eine Einheit betrachteten Stifter behandelten.[5]) Es bestand damals für beide nur eine Zentralstelle und ebenso hielt es Hermann IV. während der zweiten Personalunion Paderborns mit Köln.[6])

---

[1]) Siehe unten Kapitel IV.

[2]) Über den Inkorperationsstreit s. die münsterer Diss. von F. Stentrup: E. B. Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns1904.

[3]) Nur kölnische Räte sind bei einem Lehensakt in Paderborn anwesend, St. A. M. F. P. 1859, a. 1456.

[4]) S. oben S. 72, Anm. 6 u. die folgende Anm. Dietrich von Engelsheym wirft ihm im lib. diss. vor, er habe damit den Adel gekauft.

[5]) Lac. U. B. IV. 158, a. 1424: Ein köln. Rat und Heinrich Stapel verhandeln mit jülich'schen Räten.

St. A. M. F. P. 1639a, a. 1430. Die Belehnung G. Spiegels mit dem Erbmarschallsamte von Pad. erfolgt in Poppelsdorf in Anwesenheit des Joh. Spiegel u. dreier köln. Räte.

St. A. M. F. P. 1732, a. 1445. Pfandverschreibung des Amtes Lichtenau; als Bürgen die Räte, unter kölnischen Namen Burkhard v. d. Asseburg und Joh. v. Oeynhausen.

Für die Zeit v. 1429 an, da Paderborn kraft päpstlicher Bulle dem Erzbistum inkorporiert war, ist eine gemeinsame Zentral-Verwaltung ja nur natürlich; dass aber auch nach 1444, da Dietrich auf die Inkorporation hatte verzichten müssen, und nur noch als Administrator auftrat, keine Veränderung dieser Formen eintrat, zeigen ebensosehr die zitierten Urkunden, wie die Verhältnisse unter Erzbischof Hermann, da die rechtliche Stellung der beiden Fürstentümer Köln und Paderborn zu einander die gleiche war, wie von 1444 bis 1463.

[6]) Bei der Belehnung des Bernd v. d. Lippe mit der Grafschaft Pyrmont im Jahre 1495 waren folgende Räte anwesend: Der köln. Erbvogt, Ph. v. Hörde, Landdrost in Westfalen (bei Richter I. Urk. 73, a. 1491, wird er unter den Ver-

Für die mittelalterliche Ratsregierung sind zwei Momente charakteristisch, die kommissarische Verwendung der Räte zur Einzelgeschäften und die Erledigung derselben durch eine Mehrzahl von Räten. Die folgenden Angaben lassen dies allgemein erkennen.[1])

Schon in der Periode vor 1340 zeigte sich die Tätigkeit der Räte vornehmlich als eine verhandelnde. Sie erstreckte sich damit einmal auf die gesamte äussere Politik.[2]) Die Zersplitterung Nordwestdeutschlands in eine grosse Anzahl von Fürstentümern, auf welche die kaiserliche Majestät kaum einen Einfluss ausübte, und welche daher in steter Reibung und Kampf sich gegeneinander zu behaupten und auszubreiten trachteten, führte zu Verbindungen der einzeln Schwachen, welche aber durch den Einfluss wechselnder Personenfragen in steter Verschiebung begriffen waren.[3]) In demselben Masse machte das Bedürfnis eines Zusammenschlusses zur Erhaltung des Landfriedens eine Fülle von Verhandlungen notwendig,[4]) welche einer ganzen Anzahl von Räten zu ihrer Bewältigung erforderten. Nicht allein aber die Vorbereitung und der Abschluss der Bündnisse fiel den Räten zu, sondern es erwuchs ihnen auch noch die weitere Aufgabe aus demselben, die aufkommenden Streitfragen zwischen den Paktanten zu schlichten.[5])

---

tretern der pad. Ritterschaft genannt; s. oben S. 69 Anm. 4), der Amtmann von Hovestadt und der köln. Küchenmeister und Türwärter (St. A. M. F. P. 2194).

[1]) Siehe auch Krusch, a. a. O. S. 202, der aber die Unstätigkeit der Ratsbehörde zu sehr betont, und die Zitate bei Schrecker, S. 70, Anm. 4.

[2]) Der Vergleich zwischen Wilhelm von Berg-Ravensberg, Bischof v. Paderborn, und dem E. B. Dietrich v. Köln v. 3./12. 1415 (Lac. U. B. IV. 94) erfolgte „overmitz yrre rede ind vrunde". Der damit aufs Engste zusammenhängende Verzicht Wilhelms auf den kölner Stuhl geschah darauf am 9./2. 1416 in Gegenwart des Fr. v. Driburg, Ludbert de Wendt und Heinr. Ledebur, die wir als seine Räte betrachten dürfen. Die beiden Erstgenannten gehörten paderborner Familien an.

[3]) S. A. v. Häften, Überblick über die Niederrheinisch-Westfälische Territorial-Geschichte bis zum Anfang des 15. Jahrh., Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins Bd. 1, S. 1ff., Bd. 2, S. 224ff.

[4]) Im Jahre 1464/65 z. B. schloss Pad. Landfriedensbündnisse mit Ldgf. Heinr. v. Hessen, mit Lippe, Schaumburg und Braunschweig, mit Köln und mit Ldgf. Herm. v. Hessen. (St. A. M. F. P. 1917, 1923, 1923a, 1925); ersterer wurde 1495 erweitert (a. a. O. 1926).

[5]) Im Bündnis Paderborns mit Conrad von Rietberg von 1347 (Zeitschr. 15, S. 273) wird bestimmt, dass zum Austrag von Streitigkeiten jeder

Bei der Bedeutungslosigkeit des obersten Reichsgerichts in dieser Zeit wurde für die friedliche Entscheidung von Klagen gegen Landesherren das Austrägalverfahren ausgebildet, d. i. die Beilegung durch Räte beider Parteien, ein Zustand, welchen auch die Reichsgesetzgebung anerkannte.[1])

Auf der anderen Seite richtete sich die Tätigkeit der Räte nach innen, auch hier wieder oft verhandelnd: so bei den Verpfändungen der Aemter und Einkünfte, die sie einzuleiten hatten,[2]) weshalb sie auch gelegentlich als Zeugen auf den Pfandverschreibungen genannt werden.[3]) Ihr Anteil an diesem Geschäfte und ihr Vertrauensverhältnis zum Landesherren ging so weit, dass sie auch die Bürgschaft für die richtige Zahlung der Pfandsummen übernahmen.[4]) Dann fiel ihnen wiederum die Einlösung der Pfänder zu,[5]) wobei zugleich ihr Anteil an der Finanzgebarung der Zentralstelle zur Geltung kommt.

Auch den Amtleuten gegenüber erscheinen sie als Vertreter des Landesherrn, so, wenn 1458 bestimmt wird, dass Bernd v. d. Lippe das ihm übertragene Amt Beverungen beim Ableben des Bischofs nur dem Domkapitel oder dessen Freunden, die es dahin schicken würde, überliefern dürfe.[6]) Den Ständen gegenüber vertraten die Räte auf den Landtagen die landesherrlichen Propositionen. Da sie nun

---

Teil „twene siner borchmanne“ binnen 8 Tagen senden solle; im Bündnis mit Gf. Otto v. 1380 (S. 282) heisst es „twene siner frunt“. Lac. U. B. III. 626, a. 1362: Paderb. und Berg haben als Schiedsrichter „twene unser frunt“ bestellt. Ohne Räte zu nennen wird dasselbe im Landfrieden von 1391 vorausgesetzt (Arch. VII. S. 48).

[1]) S. die Landfrieden von 1383, § 9, 10, 12; von 1438 (Albrechts II), § 3 und 4; von 1466 (Ulm), § 4—6; 1466 (Nördlingen), § 5 und 9 in Kochs „Neuer Sammlung“.

[2]) Z. B. St. A. M. F. P. 648, a. 1340. Bischof Bernhard V. versetzt an Werner von Brakel 1/3 der Hinnenburg. Die genannten mediatores sind mit Ausnahme von des Bischofs Bruder, Dekan Hermann von Höxter, oft genannte Ratgeber, an ihrer Spitze Liborius v. Wulbecke.

[3]) St. A. M. F. P. 1465, a. 1409 und die vorstehende Anm.

[4]) St. A. M. F. P. 1732, a. 1445; s. oben S. 73, Anm. 5.

[5]) St. A. M. F. P. 1567, a. 1419; die Einlösung des Amtes Beverungen soll geschehen „vor uns und vor alle de yene, de dorch uns unde unse stichte don und raten“.

[6]) St. A. M. F. P. 1875, a. 1458.

selbst meist den Ständen angehörten und im Landtag Sitz und Stimme hatten, kamen sie in eine schwierige Doppelstellung, welche gelegentlich für den Landesherrn von grossem Vorteil sein konnte. Ein sehr bezeichnendes Beispiel erzählt der Domscholaster Dietrich v. Engelsheym im liber dissensionum.[1])

Auch mit den einzelnen Untertanen verhandelten die Räte im Namen des Landesherrn. Als Bischof Heinrich 1378 mit der Stadt Paderborn in Streit lag, wurde der Ausgleich von seiner Seite „to vormiddes sinen vrunden, de dar by gescicket waren", betrieben.[2])

Und endlich traten die Räte als Vermittler und Schiedsrichter zwischen den Untertanen ein.[3]) Beim Ausbruch der Fehde zwischen den mächtigen Familien der Spiegel und Westfalen[4]) im Jahre 1438 suchte Erzbischof Dietrich durch seine Räte einen Vergleich herbeizuführen,[5]) freilich ohne dauernden Erfolg. Erst 1454 wurde der erbitterte Zwist durch den Spruch eines eigens zu diesem Zwecke gebildeten Gerichtes dreier Geistlichen von gelehrter Bildung und eines Ritters beendet.[6]) Der Rat war also in dieser Zeit noch nicht

---

[1]) S. 45ff. Auf dem Landtage zu Warburg von 1430 brachte der Rat des Administrators Dietrich von Köln, der Ritter Heinrich Stapel (D. v. Engelsheym nennt ihn nicht Rat, doch kennen wir seine Berufung und Tätigkeit als solcher, s. oben S. 72. Anm. 6 u. 8) den Antrag desselben ein, die Stände möchten der Inkorporation Paderborns in das Bistum Köln zustimmen. Das Domkapitel antwortete durchaus ablehnend und auch von der Ritterschaft, welche sich darauf zur Beratung zurückzog, stand derselbe Bescheid zu erwarten, als Heinr. Stapel an Stelle des Sprechers der Ritterschaft vortrat und in ihrem Namen dem Administrator ihre Zustimmung zu seinen Wünschen aussprach. Seine Stellung in der Ritterschaft so zu Gunsten seines Herren ausnutzend, gewann er ihm einen Vorteil, den dieser allerdings nicht zu behaupten vermochte.

[2]) Richter I. Nr. 45, II.

[3]) S. Schrecker, S. 76 und die Zitate daselbst Anm. 5; ferner Spangenberg, S. 172ff.

[4]) S. über diese die Arbeit von Grüe in der Ztschr. 47², S. 1ff.

[5]) A. a. O. S. 8.

[6]) A. a. O. S. 18. Cosman, welcher Grüe als Quelle dient, führt die Bildung dieses Gerichtes auf das Privileg Bernhards V. von 1326 zurück. Es findet sich aber in demselben keine Stelle, welche diese Behauptung rechtfertigte.

Die Richter waren: Engelhard v. Düne, Doktor, Peter v. Andernach, Lizentiat, Joh. v. Hamm, Offizial zu Paderborn und Bernhard von Hörde, Amtmann zu Neuhaus.

als höchste Gerichtsinstanz konstituiert. Sein Eingreifen ging nur auf die Erzielung eines Vergleiches hinaus. Dasselbe zeigt ein anderes Beispiel: 1499 schlichtete der Landdrost Johann v. Lintzgeroidt einen Holzmarkenstreit zwischen dem Kloster Gehrden und der Familie von Mengersen, im Beisein von 4 Räten des Bischofs.[1]) Auch hier ist die Unterwerfung unter ihren Spruch eine freiwillige und es erklärt sich nur aus dem gesteigerten Ansehen des Landesherren, dass man sich überhaupt an den Rat wandte, während man sonst auch Schiedsgerichte aus Befreundeten anrief.[2])

Unter den laufenden Geschäften nahmen die Lehenssachen einen breiten Raum ein, welche sich besonders beim Regierungswechsel häuften.[3]) Seit der Mitte des 15. Jahrh. erhalten die Lehensbriefe wieder Zeugenvermerke und zwar die Namen von ausschliesslich ritterlichen Räten, während alle übrigen Urkunden einzig den Konsens des Kapitels erwähnen.[4]) Es liegt nahe anzunehmen, dass die Lehenssachen auch nur von diesen ritterlichen Räten erledigt wurden, worin sich die Anfänge einer Ressortbildung, entspringend dem Standescharakter der Räte, zeigen würde, welche in der Neuzeit in der Lehenskammer, einer Unterabteilung der Hofkammer, ihre Fortsetzung fand.[5])

Im Finanzwesen wurden die Räte in Erweiterung ihrer vermittelnden und vertragschliessenden Tätigkeit wie zur Empfangnahme von Pfandsummen,[6]) so auch zu ihrer Auszahlung bei der Pfandauslösung[7]) und zur Rückzahlung von Anleihen abgeordnet,[8]) ausserdem aber wurde ihnen von Fall

---

[1]) S. Ztschr. 39[2], S. 26, Nr. 41.

[2]) Siehe unt. Kap. VI.

[3]) Beim Regierungsantritte Bernhards V. erfolgte die Neubelehnung der Fürsten und Dynasten zwischen 1321 und 1326, worüber das St. A. M. in dem Stück F. P. 476 Notizen enthält. Eine so lange Frist lag nicht in dem Interesse des Stifts und in der Wahlkapitulation von 1463 (St. A. M. F. P. 1907) wurde verlangt, dass der Bischof 1 Jahr nach seiner Konfirmation „eyn leynrecht holde" für Edle und Dienstleute.

[4]) Auch dies scheint auf das kölnische Beispiel zurückzugehen.

[5]) S. Rosenkrantz, Ztschr. 12, S. 133, wo leider nichts über die Mitglieder dieser Lehenskammer gesagt ist.

[6]) S. oben S. 71, Anm. 2.

[7]) S. oben S. 75, Anm. 5.

[8]) S. unten Kap. IV.

zu Fall die Finanzkontrolle an der Zentrale und in den lokalen Kreisen übertragen. In dem ersteren Falle müssen wir Ratsausschüsse zur Prüfung der Finanzgebarung, die von der Kanzlei erledigt wurde, nach dem allgemeinen Beispiel der deutschen Territorien annehmen,[1]) und die Abnahme der Amtsrechnungen, wenn sie nicht durch den Bischof selbst erfolgte,[2]) hinzusetzen. Für die Tätigkeit als Rechnungsprüfer in dem Lande haben wir 2 Beispiele: Bischof Balduin, als er 1350 an Berthold v. d. Asseburg die Hinnenburg übertrug, stellte in Aussicht, dass er eine „ydonea persona" damit betrauen wolle, von Berthold an bestimmten Terminen die Rechnung abzunehmen.[3]) Wir müssen hierbei an einen vertrauten Ratgeber des Bischofs denken, wie auch die Verwendung eines Drittels der Herbstbede in der Stadt Beverungen, welches nach dem Stadtrecht von 1417[4]) der Gemeinde selbst zum Mauerbau überlassen war, „na unser beider stichten[5]) . . . fronde rade, de wy . . . dar bi schickende werden", erfolgen sollte, vor denen zwischen St. Michael und St. Martin Rechenschaft zu legen war.

Die Erledigung der Arbeiten an der Zentralstelle durch kommissarische Verwendung von Räten konnte einer steigenden Regierungstätigkeit nicht genügen. Es trat daher in den meisten Territorien seit dem Beginn des 16. Jahrh. eine Zerlegung der Ratsgeschäfte in Materien ein, indem besonders die Verwaltung und Rechtsprechung geschieden wurden.[6]) Dafür aber fehlte in Paderborn zu Ende des Mittelalters noch die Vorbedingung, dass der Rat eine ordentliche Kompetenz

---

[1]) S. unten Kap. IV.

[2]) Siehe unten Kap. VI. Die Abrechnung für das an Lippe verpfändete Amt Dringenberg von 1461 erfolgte vor dem Herren v. d. Lippe selbst: „na der erste reckenschup, ich syner gnaden to Beverungen dede" heisst es am Eingang des Einnahmeverzeichnisses (H. u. L. A. Detmold Nr. 36, fol. 13′). So werden auch die Bischöfe gelegentlich die Abrechnungen selbst entgegengenommen haben. Vgl. den Rat zur eigenen Abnahme der Rechnungen in dem Fürstenspiegel im N. A. 34, S. 503ff.

[3]) St. A. M. F. P. 725, a. 1350.

[4]) St. A. M. F. P. 1543, a. 1417.

[5]) D. i. Paderborn und Corvey.

[6]) Paderborn erscheint damit rückständig selbst hinter kleinen Territorien, s. Spangenberg, 187, Anm. 4 und 5.

als höchste Gerichtsinstanz des Territoriums erreicht hatte.[1]) Seine richterliche Tätigkeit beruhte auf freiwilliger Unterordnung der Parteien und es konkurrierten darin mit ihm noch die lokalen Instanzen und Privatpersonen.[2]) In Rücksicht auf die Jurisdiktion erscheint die paderbornische Ratsbehörde also noch rückständig, ein Zeichen, dass die Konsolidierung des Territoriums vor der Unterordnung unter ein oberstes Gericht stehen geblieben war.[3]) Fortgeschritten dagegen ist die Zentralregierung in der Behandlung der Lehenssachen, worin sich die Bedeutung des Stiftsadels und sein Einfluss auf die Regierung spiegeln mag.[4])

---

[1]) S. Wintterlin I, S. 22. Schottmüller, S. 36ff, Spangenberg, 172 ff. Besonders fortgeschritten ist Bayern, s. Rosenthal, I, 108, bes. 138, u. Anm. 4.

[2]) Siehe unt. Kap. VI.

[3]) Die Bedeutung eines Gerichtes an der Zentrale für den Zusammenschluss des Landes hebt besonders Wintterlin I, S. 19 f. hervor.

Die Bildung des Hofgerichtes erfolgte in Paderborn erst 1569 resp. 1582, s. Rosenkrantz, Ztschr. 12, S. 136. Der Adel war im Mittelalter — abgesehen von Lehenssachen — den Landgerichten unterworfen. S. die Urkunde über die Wahl eines Gografen v. 1341 i. d. Ztschr. 40², S. 50f. In dem Landtagsabschiede v. 1607 wurde bestimmt, „dass die vom Adel nicht sollen ans Gogericht gefordert werden" (Wigand Prov. Rechte II. 275). Erst in dieser Zeit also setzte er seinen privilegierten Gerichtsstand vor dem Hofgerichte durch. Über die spätere Zeit s. Rosenkrantz, Ztschr. 12, S. 122.

[4]) Nach dem, was Rosenkrantz, a. a. O. 132ff. über die Zentralbehörden in der Neuzeit sagt, muss der Rat mit der Kammer (vielleicht seinem Versammlungslokal), und der Kanzlei zu einer obersten Behörde, die Kammer genannt, verschmolzen sein, welche die allgemeine Landesverwaltung und die Verwaltung des Tafelgutes besorgte, daneben aber auch gerichtliche Befugnisse übte, für die zuerst 1569/82 das Hofgericht abgespalten wurde. Später ging dann aus der Kammer die „Regierungskanzlei" und, da diese zu sehr vom Landesherren abhängig schien, 1723 das „geheime Rats-Kollegium", wohl auf Betreiben der Stände, als oberste Zentralbehörde hervor, während der „Hofkammer" die Domänenverwaltung überlassen blieb. Für die Vereinigung von Rat und Kammer und Kanzlei liegen im Mittelalter keine Beweise vor; dass sie aber später erfolgt ist, stützt zum Teil auch das oben über die Finanzverwaltung Gesagte und das noch Vorzubringende.

IV.

Die Kanzlei.

Die Verwaltung des Bistums erforderte in der ältesten Zeit, da die Geschäfte durch persönliches Erscheinen an ihrem Orte, oder durch mündlichen Befehl erledigt wurden, wenig Schreibwerk. Auch die Beurkundung wurde häufig durch die Vorlage des gewünschten Diploms von seiten des Empfängers erleichtert. Sobald aber der Bischof einer schreibkundigen Hand bedurfte, standen ihm solche im Klerus seiner Diözese in genügender Zahl zur Verfügung.[1])

Im Beginn des 13. Jahrhunderts jedoch führten die steigenden Aufgaben der Verwaltung und der fortschreitende Uebergang vom mündlichen zum schriftlichen Verfahren zur Ausbildung eines Beamtenkörpers von Schreibern,[2]) welche, entsprechend den Bildungsverhältnissen der Zeit, dem geistlichen Stande entnommen wurden. In Paderborn wird ein Notar zum ersten Mal 1237 genannt;[3]) damit steht es als letztes in der Reihe der westfälischen Krummstabsländer.[4])

---

[1]) Als Beispiel der älteren Urkundenausfertigung diene R. H. W. I. C. 103 b, a. 1022. (Münst. Urk.): „Scripturam istam iubente episcopo Godescalcus decanus dictavit, Adalhard diaconus scripsit, ipse domnus episcopus nomine et effigie sancti Pauli signavit".

[2]) Kanzleibeamte kommen in Thüringen schon 1076 vor, S. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, 1887, S. 183; in Meissen 1156, ebenda, 177; in Brandenburg 1170, s. Spangenberg, 117; in Anhalt 1200, s. Schrecker, 17; in Bayern 1220, s. Rosenthal, I. 266; in Württemberg 1254, s. Wintterlin, I. 16; in Mecklenburg 1219, s. Küster, 35. Über die Organisation der Kanzleien im allgemeinen s. H. Steinacker in Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft, I. 1, S. 258.

[3]) W. U. B. III. 344.

[4]) In Münster wird ein Notar schon 1207 genannt, W. U. B. III. 45; in Minden und Osnabrück 1217, W. U. B. VI. 72 und O. U. B. II. 68. Die Grafschaft Ravensberg folgte 1240, W. U. B. VI. 334.

Leider sind die Erwähnungen der Schreiber in den Zeugenreihen beinahe die einzigen Nachrichten, welche über die paderbornische Kanzlei auf uns gekommen sind. Aus ihnen können wir eine Reihe von Notaren aufstellen, welche für die 90 Jahre von 1237—1327 9 Namen umfasst.[1]) Ihr Titel ist meist der des „notarius"; daneben kommt, wahrscheinlich gleichbedeutend, „scriptor" vor.[2]) Die deutsche Bezeichnung „scivere"[3]) steht sicherlich dem notarius gleich. Seit welcher Zeit ein den Notaren untergeordnetes Kanzleipersonal verwendet wurde, kann nicht bestimmt werden; schwerlich dürfte man wenigstens im 14. Jahrhundert mit einem Schreiber ausgekommen sein,[4]) da ja die Kanzlei nicht allein für die weltliche, sondern ebenso für die geistliche Verwaltung die Schreibarbeiten zu besorgen hatte.

Ziemlich früh, spätestens im Beginne des 15. Jahrhunderts folgte man in Paderborn dem Beispiele anderer Territorien[5]) und erhöhte den Titel für den ersten Beamten der Kanzlei zu dem des Kanzlers. So bezeichnet sich selbst Dietrich v. Engels-

---

[1]) Im Index W. U. B. IV. werden deren 7 genannt. Der 1299 (2587) erwähnte Hermann ist wohl mit dem 1300 (2604) und noch 1305 (Ztschr. 39², S. 7) genannten identisch, und nicht mit dem ersten Hermann von 1271—75 (W. U. B. IV. 1267 und 1382). Die Urk. 1281 gehört nicht ins Jahr 1272, sondern 1276 (s. O. U. B. III. 564), sodass sich keine Unterbrechung der Notariatsjahre Hermanns ergibt, sondern Heinrich ihm nachfolgt.

Zu diesen 7 kommen noch: Heinrich 1305 und Liborius von Wulbeck von 1321—27 (St. A. M. F. P. 481, 495 u. öfter).

Danach hören die Zeugenreihen auf.

[2]) Der Kleriker Hermann heisst 1271 „notarius" (W. U. B. IV. 1267), 1275 „scriptor" (W. U. B. IV. 1382).

[3]) Für den Notar Liborius, St. A. M. F. P. 481, a. 1323.

[4]) S. auch Schrecker, S. 18; in Bayern wird 1228, s. Rosenthal I. 267, ein prothonotarius genannt; in Brandenburg 1290, s. Spangenberg, 120. Über Württemberg s. Wintterlin, I. 17.

[5]) Der Kanzlertitel tritt auf: in Trier 1313, s. Lamprecht, Deutsch. Wirtschaftsleben, I. 1434, Anm. 3; in Mecklenburg 1320, s. Küster, 36; in Bayern 1367, s. Rosenthal, I. 270; in Sachsen 1428, s. Posse, 181; in Anhalt 1436 (vorübergehend schon 1350), s. Schrecker, S. 81 f.; in Hessen 1438/46 s. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums etc. I. 403; in Braunschweig 1442 (schon vorher einmal 1323), s. Krusch, S. 205, 207; in Brandenburg 1443, s. Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, I. 62 (früher einmal schon, s. Spangenberg, 119); in Württemberg 1479/1483, s. Wintterlin, I. 16 und Anm. 4.

heym, der Domscholaster, im liber dissensionum.[1]) Urkundlich ist das Prädikat 1471 für den Kanzler Hermann Ollificis[2]) (oder Groeppengüter),[3]) belegt. Unter ihm stand damals ein „secretarius“[4]) (oder mehrere?).

Diese Veränderung des Titels und die Vermehrung des Personals der Kanzlei entsprach ihrer zunehmenden Bedeutung. Ihre ursprüngliche Bestimmung war die Herstellung der Urkunden. Zu diesem Zwecke finden wir die Notare stets in der Umgebung des Bischofs, ebenso in seinen Residenzen Paderborn,[5]) Neuhaus[6]) und Driburg,[7]) wie auf Reisen[8]) und im Felde. Hier stellten sie die Urkunden entweder sofort aus,[9]) oder sie fertigten sie nach aufgenommenen Konzepten in der Residenz.[10]) An den Verhandlungen, über welche die Urkunden aufgenommen wurden, hatten sie ursprünglich keinen anderen Anteil, als den von Zeugen. Ihre seltene Erwähnung beweist das. Durch die Kenntnis der abgeschlossenen Geschäfte empfahlen sie sich aber auch zur Verwendung in der übrigen Verwaltung. Deshalb ist der Notar Bernhards V., Liborius v. Wulbeck stets als Ratgeber in des Bischofs Umgebung und auch, nachdem er sein Kanzleiamt niedergelegt hatte, im Rate behalten worden.

---

[1]) lib. diss. Kap. I. S. 28, nach dem Bericht über Fehden unter Bischof Wilhelm, vom Jahre 1408, schliesst Dietrich: „Hec scribo, hec dico et refero, quia vera sunt; illa et multa alia similia et maiora secum, cum eius cancellarius fui, vidi et practica didici, illis interfui et pro possibilitate in omnibus premissis quam prosperis quam adversis operam dedi“.

S. dazu F. Stentrup: Erzbischof Dietrich II. v. Köln u. sein Versuch der Inkorporation Paderborns, Diss. Münster 1904. S. 8 f.

[2]) St. A. M. Abdinghof 742.

[3]) S. unt. S. 83, Anm. 2. Er war 1484 schon gestorben: „H. Groeppenguter olim . . . cancellarius“ sagt das Transsumpt.

[4]) Arch. VI. 276: Unter einem Privileg für Brakel, a. 1476: „De mandato domini mei ep. Paderborn. Hermannus Lyem secretarius subscripsit.“

[5]) W. U. B. IV. 408, a. 1249, „acta sunt hec in palatio nostro Pad.“

[6]) W. U. B. IV. 2604, a. 1300.

[7]) W. U. B. IV. 1270, a. 1272.

[8]) Z. B. W. U. B. IV. 1281, a. 1272, „actum et datum Orlinghusen“; W. U. B. IV. 2090, a. 1290, „actum ante minorem portam iuxtam tiliam in Hersuedehusen.“

[9]) W. U. B. IV. 2091, a. 1290, „dat. et act. in campis apud Novum castrum“.

[10]) W. U. B. IV. 1857, a. 1285, „act. Warburg . . . et dat. Driburg“.

Da für die Zeit nach Bernhard V. nur spärliche Nachrichten uns überkommen sind, können wir die weitere Ausbildung der Kanzleiorganisation und die vermehrte Bedeutung, welche auch in Paderborn dem Kanzleivorsteher zugefallen ist, worauf noch mehr als die Einführung des Kanzlertitels die Worte hindeuten, mit denen D. v. Engelsheym von seiner Kanzlerschaft spricht,[1]) im Einzelnen nicht verfolgen. Dass sich aber ein Mönch des Klosters Böddeken mit einer Denunziation seines Abtes an den Kanzler Officis wandte und um Abstellung von des Abtes Schmähreden gegen den Bischof durch den Kanzler selbst oder den Domdekan bat,[2]) zeigt uns, dass die Position, die der Kanzler am Ende des 15. Jahrh. einnahm, eine sehr angesehene war, und er als der Beamte am Hofe betrachtet wurde, von dem man die schnellste Hilfe erwarten konnte. Von den eigentlichen Schreibgeschäften hatte er sich wohl schon zurückgezogen und sie den Unterbeamten überlassen.

Zugleich gewann die Organisation der Kanzlei dadurch, dass man im Schlosse Neuhaus, welches mehr und mehr die eigentliche Residenz der Bischöfe wurde, ein eigenes Lokal, die „schriveryge“ (1482 zum ersten Mal genannt)[3]) für sie einrichtete.

Einen besonderen Zuwachs an Arbeit bedeutete für die Kanzlei die Ausbildung der Geldwirtschaft. Eine zentrale Kasse eigener Art hatte in der camera seit jeher bestanden, die vom Kämmerer und seinen Dienern mehr gehütet als verwaltet wurde.[4]) Das Zuströmen von Bargeld machte eine Buchführung notwendig, die natürlicherweise der Kanzlei zufiel,[5]) während die Leitung des Finanzwesens, da das Kämmereramt für den Bischof als tätiges Landesamt wertlos geworden

---

[1]) S. oben S. 82, Anm. 2.

[2]) St. A. M. Böddeken 176, a. 1484, Transsumpt eines Briefes, der die Denunziation enthält.

[3]) St. A. M. Msc. VII. 3715, a. 1482.

[4]) S. Kap. II.

[5]) Die Tätigkeit der Kammer war eine lediglich buchhalterische, wie Rosenthal, I. 461, hervorhebt. Über die Bedeutung der Kammer als Zentralkasse s. Spangenberg, 410. Über die Finanzkontrolle durch die Kanzlei ebenda, S. 136 und Anm. 3.

war, dem Rate oblag. Diesen Zustand bezeichnen zwei Quittungen, welche der Bischof 1325 dem Kloster Lemgo durch den Domherren Gottschalk de Wendt und Liborius von Wulbeck ausstellen liess.[1]) Ersteren dürfen wir als Vertrauten und Rat des Bischofs ansehen; letzterer war damals Notar.

In den meisten Territorien trat sodann im 15. oder 16. Jahrh. die Abspaltung eines Teiles der Kanzlei speziell zur Führung der Zentralkasse als Rentkammer unter einem Rentmeister[2]) oder Landschreiber[3]) ein. Wir haben in unserem Gebiete keine Belege für einen parallelen Vorgang und können einzig feststellen, dass auch hier die camera weiterhin die Zentralkasse bildete, in welche die Ueberschüsse der Aemter abgeführt wurden,[4]) die vornehmlich dem Unterhalte des Hofstaates dienten.[5])

Da die Kanzleibeamten durchwegs Geistliche waren, konnte der Bischof einen Teil der Verwaltungskosten auf seine kirchlichen Hilfsquellen abwälzen. So nahm der Notar Heinrich die Stelle eines Thesaurars am Stifte Busdorf ein,[6]) von Hermann wissen wir, dass er Vikar in Steinheim war;[7]) Liborius von Wulbeck hatte eine Stiftspfründe von Bielefeld inne[8]) und verdankte es wohl den im Amte geleisteten Diensten, wenn er später in das Domkapitel Aufnahme fand und darin

---

[1]) lipp. Regg. II. 76 und Anm.

[2]) In Cleve s. Schottmüller S. 61 ff.

[3]) In Württemberg s. Wintterlin, I. S. 31. Ein Kammermeister als Träger eines neugeschaffenen Finanzamtes in Anhalt im Anfang des 16. Jahrh. s. Schrecker, S. 91; s. auch ob. S. 60, Anm. 4.

[4]) lib. diss. § 11, S. 230. Das Domkapitel protestiert am 11. April 1434 gegen die Behauptung des Erzbischofs von Köln, „ecclesiam Pad. in universis sumtibus episcopalis mense summam quadringentorum florenorum auri de c a m e r a non excedere, licet in XL c a s t r i s et c i v i t a t i b u s et o p i d i s bene sit munita et refulgeat, ubi sunt ultra X castra quorum quodque ultra summam pretaxatam singulis annis redditum redunat in solvendo . . .". Um die Mitte des 15. Jahrh. sollen die Kammereinkünfte 800—1000 fl. betragen haben. (Rosenkrantz, Ztschr. 12, S. 87, nach einer mir unbekannten Quelle.)

[5]) Über die Verwaltung der Landsteuern s. unten Kap. VI.

[6]) W. U. B. IV. 1281, a. 1277.

[7]) W. U. B. IV. 1382, a. 1275.

[8]) St. A. M. F. P. 481, a. 1321.

bis zur Dignität eines Scholasters emporstieg.[1]) Der Kanzler Hermann Ollificis war Rektor und Vikar des Beneficiums der 10000 Ritter im Dome zu Paderborn.[2]) Ausserdem aber werden hier wie anderwärts die Kanzleigebühren ganz oder zum Teil an die Schreiber gefallen sein. Besondere Gehalte werden nicht erwähnt.

Die Kanzlei bediente sich ursprünglich der lateinischen Sprache allein; seit dem zweiten Decenium des 14. Jahrh. trat daneben die deutsche in der heimischen Mundart, ohne dass das feierliche und zerimoniöse Latein völlig wäre verdrängt worden.

Während der Personalunion mit Köln wurden auch die paderborner Urkunden von der kölner Kanzlei ausgestellt, wie die Verwendung des rheinischen Dialektes zeigt.

Ob eine diplomatische Untersuchung einen wesentlichen Erfolg für die Erkenntnis der Kanzleiorganisation in Paderborn haben würde, scheint zweifelhaft.[3]) Eine Vergleichung der paderborner und kölner Urkunden dürfte dagegen wohl den Einfluss der zweimaligen Personalunion der beiden Fürstentümer auf die Kanzlei feststellen können, der nicht gering gewesen zu sein scheint.[4])

---

[1]) A. P. II. 265 und öfter.

[2]) St. A. M. Abdinghof 742, a. 1471. Eine Verwendung der bischöfl. Kapläne als Schreiber, wie sie z. B. in Brandenburg (Spangenberg, 117) und Münster (s. Index W. U. B. III) bezeugt ist, kann für Paderborn nicht nachgewiesen werden und ist nach den überlieferten Namen der Kapläne auch unwahrscheinlich. S. dazu Schrecker, S. 23.

[3]) Die Untersuchungen von Fr. Wecken, Über das Urkundenwesen der Bisch. von Minden im 13. Jahrh. (Ztschr. 58², S. 23ff.) und von W. Stephan, Beiträge zum Urk.-Wesen des Bistums Osnabrück vom 11.—13. Jahrh., Diss. Marburg 1902, ergeben wenig über die Organisation der Kanzleien.

[4]) Einige Andeutungen s. unten Kap. VI.

Lebenslauf.

Ich, Hermann Carl William Aubin wurde am 23. Dezember 1885 als Sohn des Fabrikanten Carl Aubin und der Anna, geb. Schirmer, in Reichenberg in Böhmen geboren. Im Juli 1904 verliess ich das k. k. Staatsgymnasium meiner Vaterstadt mit dem Zeugnis der Reife mit Auszeichnung, worauf ich meiner Militärdienstpflicht beim k. u. k. Divisionsartillerieregiment Nr. 41 in Wien und Salzburg Genüge leistete. Seit dem Herbste 1905 hörte ich an den Universitäten München (2 Semester), Freiburg i. B. (3 Semester), Bonn (1 Semester) und wiederum Freiburg (3 Semester) vorzüglich Geschichte und wurde auf Grund vorliegender Arbeit an der letztgenannten Universität am 11. Juni 1910 zum Doktorexamen zugelassen. Allen meinen Lehrern, besonders aber Herrn Prof. G. v. Below, dem ich die Anregung zu dieser Arbeit und Unterstützung während ihres Fortganges verdanke, spreche ich an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aus.

Buchdruckerei des Torgauer Kreisblattes G. m. b. H.